

**10/2016**



Die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags findet vom 4. – 5. Oktober 2016 in Sonthofen statt.  
Hier der Blick vom Burgberger Hörnle.

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über  
folgende E-Mail erreichbar:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

**BayGT-mobil App:**



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

**BAYERISCHEN GEMEINDETAGS**

**Bayerischer Gemeindetag**

<b>QuintEssenz</b> .....	353
<b>Editorial</b> .....	355
<b>Landesversammlung des Bayerischen Gemeindegtags 2016 – Programm</b> .....	356
<b>Integration findet vor Ort statt – Positionspapier des Bayerischen Gemeindegtags zur Landesversammlung 2016</b> .....	357
<b>Zehn Forderungen an Bund und Land – Anlage zum BayGT-Positionspapier „Integration“</b> .....	370
<b>Dr. Franz Dirnberger: Die TOP 5 – Brennpunkte der bayerischen Kommunalpolitik 2016</b> .....	372
<b>Wissen fördert Wertschätzung – ein LfU-Projekt zur Instandhaltung von Kanal- und Trinkwasserverteilungsnetzen</b> .....	380
AUS DEM VERBAND .....	382
Finanzen und Steuern: Haushaltslage der Kommunen – stabil und gut ..	384
VERANSTALTUNGEN .....	386
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im November und Dezember 2016 ..	390
Aktuelles aus Brüssel .....	396
Weiterbildung: „Generationenmanagement“ .....	400

### **Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle**

**Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.**



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

**Herausgeber und Verlag:**  
Bayerischer Gemeindegtag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für  
Redaktion und Anzeigen:**  
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin  
beim Bayerischen Gemeindegtag  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 0 89 / 36 00 09-38  
E-Mail: baygt@bay-gemeindegtag.de

Erscheinungsweise monatlich;  
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten  
● **Bilder:** BayGT  
● **Titelbild:** Stadt Sonthofen

**Anzeigenverwaltung:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60  
**Druck, Herstellung und Versand:**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12  
84184 Tiefenbach b. Landshut

## Titelthema: Landesversammlung 2016



Vom 4. bis 5. Oktober 2016 findet in Sonthofen die Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags statt.

© Stadt Sonthofen

### BayGT-Positionspapier: „Integration findet vor Ort statt“

Anlässlich der Landesversammlung 2016 veröffentlicht der Bayerische Gemeindetag ein umfassendes Positionspapier zur Integration von Flüchtlingen in bayerischen Städten und Gemeinden, s. ab **Seite 357**. Die Herausforderungen einer gelingenden Integration sind gewaltig. Es geht um die Vermittlung von Sprachkenntnissen und Wertvorstellungen. Ebenso müssen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Neuankömmlingen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie brauchen Wohnungen und auch Ausbildungs- sowie Arbeitsplätze. Während viele nur einzelne Aspekte der Integration der neuen Bürgerinnen und Bürger im Blick haben, schildert der Bayerische Gemeindetag aus-

führlich, welche Mammutaufgaben die Gemeinden tatsächlich zu leisten haben.

Ebenso werden auch die Verfahrenswege beschrieben und konkrete Handlungsfelder aufgezeigt.

Das Positionspapier soll die bayerischen Gemeinden auf ihrem Weg einer gelingenden Integration begleiten sowie bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen stets aktuell darlegen. Es ist geplant, das Papier nach Bedarf und Aktualität fortzuschreiben und zu gebotener Zeit erneut zu veröffentlichen.

Abschließend werden konkrete Forderungen an Bund und Land formuliert. Das Positionspapier kann als Richtschnur für die politische Kommunikationsarbeit aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern dienen.

### Asyl- und Flüchtlingsfrage ist Teil der kommunalpolitischen Diskussion

Die Integration der Flüchtlinge bleibt für die Gemeinden in Bayern auch in den nächsten Jahren ein zentrales Thema. Blauäugig wären die, die sich zurücklehnen, und denken, wir hätten es geschafft.

„Es muss darum gehen, unsere Systeme arbeitsfähig zu halten, auch in Zeiten besonderer Herausforderungen,“

sagte Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags auf der Landesversammlung 2016.

### Die TOP 5 – aktuelle Brennpunkte der bayerischen Kommunalpolitik

Neben dem dominierenden Thema Flüchtlinge und Asyl treten viele kommunale Themen in den Hintergrund – nicht so im Tagesgeschäft der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags. Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, greift anlässlich der Landesversammlung 2016 ganz bewusst fünf Themen heraus, die seiner Einschätzung nach für die Gemeinden und für den Gemeindetag im Jahr 2016 wichtig waren. „Nicht im Sinne eines Geschäftsberichts, der akribisch aufzeigt, was in der Geschäftsstelle alles abgearbeitet worden ist, sondern im Sinne einer Hitliste, die versucht, die Schwerpunkte unserer Arbeit des ablaufenden Jahres darzustellen. Was dabei die Top 5 gewesen sind, unterliegt einer sehr subjektiven Einschätzung, die aber einem Geschäftsführer im ersten Jahr seiner neuen Aufgabe hoffentlich gestattet ist,“ begründet er die Themenauswahl. Zu den TOP 5 zählen: Die Novelle des KAG – Auswirkungen auf den Straßenausbaubeitrag, die Fortschreibung des LEP, die RZWas 2016, die BauGB/BauNVO-Novelle 2016 und schließlich der kommunale Finanzausgleich 2017, s. **Seite 372**.

### Wasser und Abwasser LfU sucht Beispiele zur Instandhaltung

Kanal- und Trinkwassernetze sind das größte Anlagevermögen einer Kommune. Die Instandhaltung ist eine große Herausforderung und vor allem auch Zukunftsaufgabe, die einer starken Kommunikation gegenüber Politik und Öffentlichkeit bedarf. Bayerns Trinkwasserver- und Abwasserentsorger realisieren oft im Stillen zahlreiche Einzelmaßnahmen, die aufzeigen könnten, wie es gelingen kann, diese wichtige Infrastruktur nachhaltig zu modernisieren. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) beginnt nun mit der Sammlung von Positivbeispielen. Der Bayerische Gemeindetag unterstützt diese Initiative. s. **Seite 380**.

## Finanzen

### Haushaltslage der Kommunen: stabil und gut

Die bayerischen Kommunen weisen insgesamt eine stabile und gute Haushaltslage auf. Das ist das Ergebnis einer Umfrage des Bayerischen Innenministeriums unter allen bayerischen Kommunen. „91,2 Prozent der vorgelegten genehmigungspflichtigen Haushalte der Gemeinden konnten die Aufsichtsbehörden 2016 bislang ohne Einschränkung genehmigen. Das ist der höchste Wert seit Beginn der Haushaltsumfragen im Jahr 2005. Unsere Städte und Gemeinden sind finanziell stabil und stehen im bundesweiten Vergleich herausragend gut da“, sagte Bayerns Innenminister Joachim Herrmann. Das Bayerische Innenministerium führt seit dem Jahr 2005 jeweils zum Stichtag 30. Juni eine Haushaltsumfrage bei den Kommunen durch. Zu diesem Zeitpunkt haben die Kommunen den Rechtsaufsichtsbehörden bereits größtenteils ihre Haushalte vorgelegt. Weitere Informationen dazu s. **Seite 384**.

## Ausbildung

### Neuer Rekordstart

In Bayerns Verwaltungen beginnen im September dieses Jahres 1.236 Azubis mit ihrer Ausbildung. Der Ausbildungsberuf zum/zur Verwaltungsfachangestellten erfreut sich einer sehr großen Nachfrage. Insgesamt haben bisher für diesen Beruf 839 Teilnehmer/-innen in den sieben bayerischen Regierungsbezirken einen Ausbildungsvertrag für das neue Ausbildungsjahr abgeschlossen (+ 4,88 Prozent zum Vorjahr). Das sind neue Rekordzahlen. Das Interesse an einer Ausbildung im öffentlichen Dienst steigt von Jahr zu Jahr an.

Die Ausbildung, die für die allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung qualifiziert, dauert drei Jahre und erfolgt im dualen System. Die Teilnehmer/-innen werden in der Berufsschule, bei der ausbildenden Behörde und bei der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) praktisch und theoretisch ausgebildet.

Bei der BVS leisten die Auszubildenden 540 Unterrichtsstunden ab. Diese sind auf sechs Volllehrgänge sowie eine Projektwoche aufgeteilt. Geprüft werden die Teilnehmer/-innen in fünf verschiedenen Prüfungsbereichen, wobei ein Teil der Prüfung fachpraktisch abgelegt wird. Themen sind u.a. Verwaltungsbetriebswirtschaft, Personalwesen, Verwaltungsverfahren sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Maximilian Weininger, Geschäftsbereichsleiter Ausbildung: „Die bayerischen Behörden bilden so viele Nachwuchskräfte aus wie nie zu vor. Auch merken wir ein starkes Interesse der Schulabgänger an einer Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung. Die jungen Leute wünschen sich oft einen sicheren aber auch abwechslungsreichen Beruf. Diese beiden Merkmale vereint der öffentliche Dienst sowohl in der Ausbildung als auch im späteren Berufsleben.“ Dabei bleibt der Bildungsgrad der neuen Azubis auf einem gleichbleibend hohen Niveau. 72,71 Prozent weisen den Mittleren Bildungsabschluss auf (im Vorjahr 73,93 Prozent) und 13,11 Prozent die Fachhochschulreife (im Vorjahr 13,66 Prozent).

In diesem Jahr freut sich die BVS über 595 erfolgreiche Absolvent(inn)en der Abschlussprüfung zum/zur Verwaltungsfachangestellten. Die angehenden Verwaltungsfachangestellten überzeugten mit einer Durchschnittsnote von 2,99. Insgesamt schlossen 6 Teilnehmer/-innen mit „sehr gut“ ab.

Quelle: BVS-Pressemitteilung vom 25.08.2016



**Das Interesse an einer Ausbildung im öffentlichen Dienst steigt von Jahr zu Jahr. Im September 2016 geht der neue Jahrgang an den Start.**

© Ingo Dumreicher

## Personal

### Neues Dienstrecht in Bayern erhält Ersten Preis für beste Gesetzgebung

Der Freistaat Bayern hat vor einigen Jahren als erstes Bundesland das Beamtenrecht eigenständig geregelt. Bei diesem Mammutgesetzesvorhaben waren auch der Bayerische Gemeindetag und die anderen Kommunalen Spitzenverbände intensiv beteiligt. Dieses Engagement wurde nun bundesweit anerkannt: Das neue Dienstrecht in Bayern hat den Ersten Preis für die beste Gesetzgebung erhalten. Verliehen wurde diese Auszeichnung von der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung (DGG).

Nicht ohne Stolz hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in einer Presseinformation am 25.08.2016 herausgestellt, dass dieser Erste Preis für alle bayerischen Beamtinnen und Beamten einen Ansporn darstellt, das hohe Niveau nicht nur zu halten, sondern im Interesse Bayerns weiter auszubauen.

Bereits zum fünften Mal hat die DGG die Preise für gute Gesetzgebung vergeben, mit denen hervorragende Akte auf dem Gebiet der Rechtssetzung ausgezeichnet werden. Das Bayerische Finanzministerium hat die Jury, der auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas Voßkuhle angehört, mit dem „Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ überzeugt. Das Gesetz setzt die mit der Föderalismusreform 2006 auf die Länder übergegangenen Kompetenzen im Bereich des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts für Landesbeamtinnen und -beamte um.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2011 haben sich die Beschäftigungsbedingungen für die bayerischen Beamten im Vergleich zu anderen Bundesländern stetig verbessert. Mit der Abschaffung des alten Laufbahngruppensystems zugunsten einer einheitlichen Leistungslaufbahn und einem modernen Besoldungsrecht hat sich Bayern an die Spitze in der Bundesrepublik gesetzt.

## Heile Welt?



**H**erzlich willkommen zur Landesversammlung 2016. Ich freue mich, in Sonthofen am 4. und 5. Oktober 2016 wieder viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu treffen. „Integration muss vor Ort gelingen“ – das ist unser diesjähriges Motto. Es bringt die Kernaufgabe der Gemeinden zum Ausdruck. Während alle Welt vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlings- und Asylkrise von Integration spricht, wissen wir Gemeinden, dass es dabei um viel mehr geht, als um die reine Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft.

Dem Wortsinn nach ist Integration dem Lateinischen „integrare“ entlehnt, das neben den Bedeutungen „erneuern und ergänzen“ vor allem auch „geistig auffrischen“ bedeutet. Prima, denn gerade darum geht es jetzt nämlich: Es bedarf frischer Ideen und der Tatkraft bei der Lösung unserer kommunalen Herausforderungen. Denn wie ist es eigentlich um die Zukunft unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestellt, wie um die sozialen Rahmenbedingungen für alle Altersgruppen – von der Kinderbetreuung, dem Schulangebot, dem Angebot an Freizeiteinrichtungen bis hin zur Seniorenbetreuung? Und wie bleiben kommunale Krankenhäuser gesund, wie halten wir unsere Infrastruktur – auch die der Trinkwasser- und Abwasserleitungen – intakt?

In den bayerischen Gemeinden ist nicht immer eine „heile Welt“ anzutreffen. Auf den ersten Blick – im Vergleich zu anderen Ländern – zwar schon. Denn dafür setzen sich tagtäglich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein. Sie arbeiten intensiv daran, in allen kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden stabile Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Sicherlich gibt es Auseinandersetzungen beim Ringen um Kompromisse. Diese sind oftmals auch heftig – aber sie gehen immer auf einer verbalen Ebene vonstatten. Die öffentliche Verwaltung – gepaart mit dem Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger – erweist sich dabei seit jeher als sehr leistungsfähig.

Allerdings wird es vor dem Hintergrund der zunehmenden Kultur der Unzufriedenheit und den neuen vielfältigen Möglichkeiten der sozialen Medien immer leichter, schnell seine Meinung kundzutun – oftmals auch unbedacht seinen Senf dazuzugeben. Wenn es der gute bayerische ist, der so schön süß schmeckt, warum nicht. Doch es gibt auch den scharfen.

Opposition ist wichtig. Auseinandersetzungen ebenso. Solange es im Rahmen unserer demokratischen Grundordnung erfolgt, ist die Welt in Ordnung. Doch es gilt wachsam zu sein. Bei der Landtagswahl am 4. September 2016 in Meck-

lenburg-Vorpommern wurde die AfD die zweitstärkste Kraft. Sie ist dort die größte Oppositionsfraktion. Eine lebendige Demokratie hält es aus, zu streiten – in heftiger Rede und Gegenrede. Aber im Parlament gilt nicht nur das Wort, sondern vor allem der Verstand und ganz besonders der Sachverstand. Auf diesen kommt es immer an.

Unsere Landesversammlung 2016 wird aufzeigen, wie es um die „heile Welt“ der bayerischen kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden momentan bestellt ist. Wir werden nicht müde werden, den Finger in die Wunden zu legen. Unser Positionspapier enthält zehn Punkte zur Integration von Flüchtlingen in bayerischen Städten und Gemeinden. Gegenüber Bund und Land verstehen wir es als kommunalen Forderungskatalog. Aber es geht dabei nicht nur um die Integration, sondern um alle damit in Zusammenhang stehenden kommunalen Fragen.

Ich verspreche Ihnen, hartnäckig zu bleiben. Unser Forderungskatalog ist dafür die Richtschnur. Denn so „heil“ ist auch unsere Welt in den bayerischen Kommunen nicht. Das wissen unsere Mitglieder. Ich möchte es daher auch nicht beschönigen. Mir ist es aber wichtig, dass wir uns gemeinsam für die kommunalen Anliegen einsetzen. Um schlagkräftig zu sein, müssen wir uns in regelmäßigen Abständen auf zentrale Themen verständigen. Aktuell haben sich meines Erachtens neben dem Asyl- und dem Flüchtlingsthema fünf Brennpunkte herauskristallisiert, die ich Ihnen auf der Landesversammlung als die TOP 5 der bayerischen Kommunalpolitik erläutere (s. Seite xx).

Viele unserer kommunalen Herausforderungen kennen aktuell nur wir. Denn sie sind längst noch nicht im Alltag der Politik sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern angekommen. Etwas dabei zu dramatisieren, führt allzu schnell zu Polemisierungen. Dies wäre jetzt hierzu nicht der erfolgreiche Weg. Denn es geht nicht darum zu verunsichern. Versuchen wir es weiterhin mit einer ehrlichen und beharrlichen Situationsbeschreibung – gepaart mit unserem kommunalen Sachverstand.

In diesem Sinne freue ich mich auf die Landesversammlung 2016.

**Dr. Franz Dirnberger**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

# Landesversammlung des Bayerischen Gemeindetags 2016

## Programm

**Dienstag, 4. Oktober 2016**

### Nichtöffentlicher Teil

14:00 Uhr

#### Eröffnung

Dr. Uwe Brandl  
Präsident Bayerischer  
Gemeindetag

Feststellung der Jahresrechnungen  
2014 und 2015 Entlastung von  
Präsidium und Landesausschuss

Sonstiges

Pause

### Öffentlicher Teil

15:00 Uhr

#### Begrüßung durch die drei Präsidenten

Dr. Uwe Brandl  
Präsident Bayerischer Gemeindetag  
Josef Mend  
Erster Vizepräsident  
Bayerischer Gemeindetag  
Thomas Zwingel  
Zweiter Vizepräsident  
Bayerischer Gemeindetag

#### Grußworte

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister Sonthofen

Roland Schäfer  
Präsident Deutscher Städte- und  
Gemeindebund

#### Die Gesellschaft von morgen

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio  
Richter des Bundesverfassungs-  
gerichts a. D.

#### Im Dialog Wissenschaft trifft Kommunalpolitik

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio  
Richter des Bundesverfassungs-  
gerichts a. D.

Dr. Uwe Brandl  
Präsident Bayerischer Gemeindetag

#### Die Top 5 – Brennpunkte der bayerischen Kommunalpolitik 2016

Dr. Franz Dirnberger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Bayerischer Gemeindetag

19:00 Uhr

#### Schwäbischer Abend in der Sonnenkopfhütte

Bus-Shuttle ab 18.30 Uhr  
ab Hotel

**Mittwoch, 5. Oktober 2016**

09:30 Uhr

#### Integration als gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Gemeinden

Staatsminister Dr. Marcel Huber, MdL  
Bayerische Staatskanzlei

10:15 Uhr

#### Blick in die kommunale Zukunft

Dr. Uwe Brandl  
Präsident Bayerischer Gemeindetag

11:00 Uhr

#### Aussprache

11:30 Uhr

#### Schlusswort

Josef Mend  
Erster Vizepräsident  
Bayerischer Gemeindetag

anschließend:  
Mittagsimbiss



Die Landesversammlung 2016 findet im Hotel Allgäu Stern in Sonthofen statt.



## Integration findet vor Ort statt

### Positionspapier des Bayerischen Gemeindetags zur Landesversammlung 2016

Anlässlich der diesjährigen Landesversammlung am 4. und 5. Oktober 2016 in Sonthofen wendet sich der Bayerische Gemeindetag mit diesem Positionspapier zur Integration von Flüchtlingen in bayerischen Städten und Gemeinden an die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger in Bund und Land. Die Herausforderungen einer gelingenden Integration reichen dabei von der Sprach- und Wertevermittlung über die gesellschaftliche Teilhabe, das Wohnen bis hin zur Arbeitsaufnahme.

Neben einer reinen Situationsbeschreibung, einer Schilderung der Verfahrenswege und einem Aufzeigen konkreter Handlungsfelder werden aus vorliegendem Papier auch konkrete politische Forderungen an Bund und Land abgeleitet und erhoben.

#### I. Integration von Flüchtlingen findet in den Gemeinden statt

Die Geschichte der Menschheit ist auch eine Geschichte von Wanderungsbewegungen. Deutschland und die Deutschen haben mitten in Europa ihre eigenen Erfahrungen gemacht. Im 19. Jahrhundert flohen viele Deutsche aus bitterster Armut und großem Elend hoffnungsvoll über den Atlantik in die Neue Welt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden ganze Bevölkerungsgruppen aus ihrer Heimat vertrieben und fanden auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik, zahlreich auch in Bayern, ein neues Zuhause. Kriege, Katastrophen oder Hungersnöte haben in den vergangenen Jahrzehnten Millionen Menschen weltweit zu Flüchtlingen gemacht. Wir Europäer haben dies mit großer Betroffenheit als Zeitungsleser oder Fernsehzuschauer aus unseren Wohnzimmern

mitverfolgt. Die Flüchtlinge konnten sich unseres Mitgefühls und unserer Spendenbereitschaft sicher sein. Lange sprachen wir von den Menschen aus der Dritten Welt aber so, als ob diese außerhalb unseres Planeten lebten. Doch die Welt ist zusammengerückt, wurde zum *global village*. Grenzen fielen, Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten entwickelten sich rasant. Und dann standen die ersten Menschen aus den Krisengebieten vor unserer Haustür und begehrten Asyl in Europa, vorzugsweise in Deutschland. Menschen aus allen Teilen der Welt, aus verschiedenen Kulturkreisen mit unterschiedlichen Wertevorstellungen. Erst Hunderte, dann Tausende und im vergangenen Jahr über eine Million. Auf diese Situation war niemand vorbereitet.

Die anfänglich euphorische Willkommenskultur in weiten Kreisen der Bevölkerung wich bald einer eher pragmatischen Hilfsbereitschaft. Vor allem dem bürgerschaftlichen Engagement ist es zu verdanken, dass in einem kurzen Zeitraum so viele Flüchtlinge menschenwürdig in unserem Land aufgenommen werden konnten. Unser demokratischer Rechtsstaat musste in diesem Zusammenhang feststellen, dass eigentlich der gesamte Rahmen zur Asylgesetzgebung auf eine solche Völkerwanderung nicht ausgerichtet war und ist. Gesetzgeber, Politik und Verwaltung reagierten, auf der bayerischen Ebene relativ rasch und zupackend, auf der Bundesebene zunächst eher zögerlich und abwartend. Die kommunale Ebene musste sofort handeln, denn die Flüchtlinge standen vor den Rathäusern und Landratsämtern. Vielerorts wurde pragmatisch und geradezu hemdsärmelig geholfen. Wer hatte bei Tausenden von Flüchtlingen pro Tag denn überhaupt die Zeit, in Rechtsvorschriften nachzulesen und sich mit



Zuständigkeitsregelungen zu beschäftigen? Dieser Massenansturm ist vorüber, zunächst einmal.

Zeit zum Durchatmen, Zeit Bilanz zu ziehen, Zeit sich Gedanken zu machen, wie es weitergehen wird in unserem Land. Die große Herausforderung für unsere Gesellschaft über viele Jahre und wohl Jahrzehnte hinweg wird die Integration der Flüchtlinge einschließlich deren noch nachziehenden Familienangehörigen sein. Dieser Integrationsprozess findet in den Kommunen statt.

Dabei darf der Fokus der Aufgabenstellung nicht alleine auf die zu integrierenden Menschen verengt werden. Die Kommunen haben bei der Bewältigung aller anstehenden Herausforderungen immer auch die bereits bestehenden Aufgaben für die einheimische Bevölkerung zu erfüllen. Dabei sind Themenfelder wie Kinderbetreuung, Inklusion, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und soziale Förderung umfassend anzudenken und zu entwickeln. Zielkonflikte dürfen daraus erst gar nicht entstehen.

Daher müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, rechtlich, organisatorisch, personell und finanziell die notwendigen Leistungen erbringen zu können. Bund und Land dürfen ihre Gemeinden bei diesen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben nicht alleine lassen. Staat und Kommunen sind gefordert, bleibberechtigten Flüchtlingen bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit, nach Kitabetreuung und Bildung, bei gesellschaftlicher Teilhabe und ärztlicher Versorgung behilflich zu sein. Flüchtlinge müssen andererseits klar zu erkennen geben, dass sie die in unserem Land gesprochene Sprache erlernen, sich nach den Spielregeln der Bundesrepublik und den hier lebenden Menschen richten und die hier geltenden Gesetze und Werte beachten und einhalten wollen. Gelingende Integration basiert auf einem gegenseitigen Geben und Nehmen.

Das vorliegende Positionspapier des Bayerischen Gemeindetags soll die bayerischen Gemeinden auf ihrem Weg einer gelingenden Integration begleiten sowie bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen stets aktuell darlegen. Das Papier wird nach Bedarf und Aktualität fortgeschrieben und zu gebotener Zeit erneut veröffentlicht.

Es ist aber auch und gerade gegenüber dem Bundes- und Landesgesetzgeber als kommunaler Forderungskatalog zu verstehen.

## II. Ausgangslage und Perspektive für das laufende Jahr

Die Zahl der Asylsuchenden ist im laufenden Jahr deutlich zurückgegangen. Kamen im vergangenen Jahr pro Tag bis zu 10.000 Menschen vorzugsweise über die Balkanroute in unser Land, so ist diese Zahl zeitweise auf einige Dutzend Schutzsuchende gesunken. Dies entlastet zunächst einmal die staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen. Eine Entspannung ist aufgrund dieser Entwicklung auch in den Anschlussunterbringungen der Regierungen bzw. der staatlichen Landratsämter festzustellen. Damit nimmt gleichzeitig der Druck der Regierungen ab, anerkannte Asylbewerber nach Abschluss der Verfahren den kreisangehörigen Gemeinden gleichsam „vor die Türe zu stellen“.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielschichtig. Die Schließung nationaler Grenzen auf der Balkanroute dürfte der Hauptgrund sein. Durch das Abkommen mit der Türkei ist aus der Sicht der Schlepperbanden deren Geschäftsmodell ins Wanken geraten. Es bleibt abzuwarten, ob neue Wege nach Europa gesucht und gefunden werden. Erste Anzeichen für ein Anwachsen des Flüchtlingsstroms über die sogenannte Mittelmeerroute gibt es bereits. Darüber hinaus erscheint das Abkommen mit der Türkei aufgrund der dortigen politischen Entwicklungen sehr brüchig.

Bei 1,3 Millionen Asylbewerbern im Jahr 2015 mit einer zu erwartenden Schutzquote von deutlich über 50 Prozent und einer derzeit nicht absehbaren Zahl von Schutzsuchenden im laufenden Jahr sowie einer ebenfalls schwer kalkulierbaren Zahl von Menschen, die über den Familiennachzug zu uns kommen werden, bleibt es die herausragende gesamtstaatliche und gesellschaftspolitische Aufgabe der kommenden Jahre, die Bleibberechtigten zu integrieren. In Bayern leben derzeit etwa 140.000 Flüchtlinge. Der Großteil wird ein – wenn auch zunächst befristetes – Bleiberecht erhalten. Verlässliche Prognosen über den Zugang von Asylsuchenden sowie hinsichtlich des zu erwartenden Familiennachzugs im laufenden Jahr liegen derzeit nicht vor und können auch nicht gemacht werden.

Die Integration der Flüchtlinge muss in der Gemeinde geleistet werden. Dabei ist es oberstes Ziel, die Menschen mit der deutschen Sprache sowie mit unserem Rechts- und Wertesystem umgehend und umfassend vertraut zu machen. In einem zweiten Schritt ist eine zeitnahe Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anzustreben. Dies ermöglicht den Flüchtlingen ein selbstverantwortliches Leben in ihrer neuen Heimat und setzt sie finanziell in die Lage, sich Wohnraum zu beschaffen und am öffentlichen Leben teilzuhaben. Eine gelingende Integration eröffnet Chancen für die von Bevölkerungsrückgang bedrohten ländlichen Räume und bietet Perspektiven für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Gelingt die Integration nicht, so würde dies zu einem massenhaften Verbleiben der Flüchtlinge in den Sozialsicherungssystemen führen und damit das Risiko einer sozialen Spaltung der Gesellschaft erheblich erhöhen.

Daher sind Bund und Länder aufgefordert, die Städte und Gemeinden bei der zu leistenden Integration vor Ort massiv zu unterstützen.

### III. Das Asylverfahren

Das Asylverfahren ist Bundesaufgabe und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. In Bayern ist die Unterbringung, Verpflegung und Versorgung der Asylbewerber Staatsaufgabe. Die Gemeinden haben eine sogenannte Mitwirkungspflicht.

Sobald ein Flüchtling in die Bundesrepublik Deutschland einreist und Asyl begehrt, wird über ein elektronisches Verfahren (Easy) eine Erstverteilung in die Bundesländer vorgenommen. Damit es zu einer gerechten Verteilung auf der Bundesebene kommt, wird dabei der „Königsteiner Schlüssel“ angewandt. Demnach erhält Bayern ca. 15,5 Prozent aller Asylsuchenden. Diese bundesweite Regelung gilt seit 01.11.2015 auch für die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (uMF).

In allen Regierungsbezirken gibt es Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Asylbewerber zunächst einmal untergebracht, erfasst und versorgt werden. Spätestens nach sechs Monaten erfolgt die Verlegung in eine Anschlussunterbringung (§ 47 Abs. 1 AsylVfG). Zu unterscheiden sind dabei Gemeinschaftsunterkünfte, für die die Regierungen zuständig sind, sowie dezentrale Unterkünfte im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Städte und der staatlichen

Landratsämter. Darüber hinaus gibt es in Bamberg und Manching besondere Aufnahmeeinrichtungen (sog. Ankunfts- und Rückföhreungseinrichtungen), in denen Asylbewerber ohne Bleibeperspektive während ihres Verfahrens leben.

Die Verteilung auf der Landesebene erfolgt nach den Vorgaben der bayerischen Durchführungsverordnung Asyl (DVAsyl) und richtet sich zunächst nach Einwohnerzahl, nach der die Asylsuchenden auf die Regierungsbezirke, daran anschließend auf die kreisfreien Städte bzw. Landkreise verteilt werden. Eine gesetzliche Vorgabe zur Verteilung der Asylbewerber in den Landkreisen gibt es nicht. Auf Drängen des Landkreistages soll das bayerische Aufnahmegesetz dahingehend geändert werden, den Landräten bei Bedarf ein Zuweisungsrecht für die Verteilung von Asylbewerbern auf kreisangehörige Gemeinden einzuräumen.

Der Bayerische Gemeindetag hält dieses vorgesehene Gesetz für verfassungsrechtlich bedenklich, weil hiermit ermöglicht werden soll, durch Einzelakt eine Staatsaufgabe auf die kommunale Ebene zu verlagern. Die vorgesehene Regelung würde zudem Konnexität nach Art. 83 Abs. 3 BV auslösen. Unabhängig davon stellt sich aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags der praktische Verfahrensablauf einer solchen Zuweisung als völlig praxisfern dar. Die Gemeinden haben nach § 5 Abs. 3 DVAsyl und Art. 6 Abs. 2 AufnG im Rahmen der Anschlussunterbringung ohnehin die Aufgabe, bei der Suche und Bereitstellung von geeigneten Unterkünften mitzuwirken.

Die bayerische Staatsregierung baut seit April 2016 aufgrund der stark zurückgegangenen Asylbewerberzahlen die Plätze in dezentralen Unterkünften ab. Hingegen soll die Zahl der Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen in diesem Jahr auf 30.000 Plätze erweitert werden, um dort einen längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die Schutzsuchenden sollen anschließend überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und dezentrale Unterkünfte verstärkt für anerkannte Asylbewerber genutzt werden (so der Ministerrat am 12.04.2016).

Eine weitere Mitwirkungspflicht der Gemeinden besteht nach Art. 83 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) auf Anforderung des Landkreises in der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Sozialhilfe

erforderlichen Voraussetzungen sowie in der Auszahlung dieser Leistungen.

Im Gegensatz zu den staatlichen Stellen vertritt der Bayerische Gemeindetag die Auffassung, dass es bei diesen Mitwirkungspflichten zu Grenzen der Zumutbarkeit und der rein objektiven Machbarkeit kommen kann. Als Beispiele können an dieser Stelle Bedenken hinsichtlich der Kassensicherheit gerade bei größeren auszahlenden Bargeldbeträgen oder schlichtweg nicht vorhandenes Personal in kleinen Gemeindeverwaltungen angeführt werden.

#### IV. Unterbringung anerkannter Asylbewerber

Nach bisheriger staatlicherseits überwiegend vertretener Auffassung sollte die Unterbringung eines anerkannten Asylbewerbers, der damit verpflichtet wäre, aus einer Anschlussunterbringung auszuziehen, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen. Im Rahmen des Obdachlosenrechts, das seine Grundlage im Recht der allgemeinen örtlichen Gefahrenabwehr (Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG i. V. m. Art. 3 BayVwVfG, Art. 57 GO) findet, sei die Gemeinde für die Unterbringung dieses Personenkreises verantwortlich, sofern keine Wohnung gefunden wird. Dies entsprach zumindest dem Debattenstand bis weit in das Jahr 2016.

Diese Auffassung löste bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie in den Gremien des Bayerischen Gemeindetages früh eine intensive Debatte aus, die schließlich in einer Antwort des zuständigen Innenministers Joachim Herrmann auf eine Anfrage der Freien Wähler im Bayerischen Landtag mündete, wonach es sich bei der Unterbringung anerkannter Asylbewerber um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt (siehe Schnellinfo 09 – 07/2016 des Bayerischen Gemeindetags).

Aus dieser Äußerung des bayerischen Innenministers ergibt sich nun, dass nicht pauschal von einer sicherheitsrechtlichen Zuständigkeit der Gemeinden für die Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern ausgegangen werden kann. Damit nähert sich das Innenministerium der vom Bayerischen Gemeindetag seit langem vertretenen Rechtsauffassung an. So ist die sicherheitsrechtliche Pflicht der Gemeinde zur Obdachlosenunterbringung auf eine unmittelbare Gefahrenabwehr im Einzelfall gerichtet. Sie bezieht sich mit anderen Worten nur auf akute Gefahrenabwehr in Notlagen. Nicht umfasst

sind daher – so auch die Worte des Innenministers – „langfristige und strukturelle Fragen der Anschlussunterbringung oder Wohnungsfürsorge“.

Diese Auffassung gilt nach Überzeugung des Bayerischen Gemeindetags erst recht für alle Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nunmehr verstärkt in unser Land einreisen. Dieser gegenwärtige Diskussionsstand zur Frage der Zuständigkeit für die dauerhafte Unterbringung anerkannter Asylbewerber ändert derzeit aber noch nichts an der Argumentation der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort, die sich zum Teil mit einem schlichten Verweis auf das LStVG aus ihrer Mitverantwortung ziehen möchten.

Nach Ansicht des Bayerischen Gemeindetags wird der Freistaat Bayern seiner Verantwortung für die zu integrierenden Menschen nicht gerecht, wenn er die weitere Unterbringung nach Beendigung des Asylverfahrens auf die jeweilige Aufenthaltsgemeinde abwälzt.

Aus diesem Grund sind die Ankündigungen der bayerischen Staatsregierung, auszugsberechtigten Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. dezentralen Unterkünften zu belassen, ausdrücklich zu begrüßen. Sollte sich der Staat dazu entschließen, diese Unterkünfte für die längerfristige Unterbringung anerkannter Asylbewerber zu nutzen, so müssen dort in der Folge auch die Wohnstandards so angepasst werden, dass in diesen Einrichtungen auch längerfristig ein menschenwürdiges Leben geführt werden kann.

An dieser entscheidenden Schnittstelle von Aufnahmeeinrichtung und dauerhaftem Wohnen bedarf es deshalb gesetzlicher Regelungen, die sich mit der Umnutzung von Aufnahmeeinrichtungen in dauerhaften Wohnraum auseinandersetzen.

Der Freistaat Bayern hat hierfür bereits zahlreiche Vorschläge in die gegenwärtige Novellierung des Baugesetzbuches eingebracht, die von Seiten des Bayerischen Gemeindetags unterstützt werden. Zielführend wären nach unserem Dafürhalten beispielsweise eine Aufweitung des erforderlichen Mischungsverhältnisses von Wohnen und Gewerbe im Mischgebiet, eine behutsame Privilegierung von sozialem Wohnungsbau im integrierten Ortsrandbereich sowie eine vorsichtige – freilich nicht pauschale – Öffnung von geeigneten Gewerbege-

biehen für den sozialen Wohnungsbau. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass derartige Regelungen das ausgewogene Verhältnis von privilegiertem Bauen und gemeindlicher Planungshoheit im Blick haben. Keinesfalls dürfen liberale Umnutzungsregelungen dazu führen, dass gemeindliche Gewerbegebiete schleichend ihren Gebietscharakter verlieren.

## V. Sozialer Wohnungsbau

Eine hohe Anerkennungsquote, die Beschleunigung der Verfahren, ein ohnehin bestehender Zuzugsdruck in die bayerischen Ballungsräume und Metropolregionen und ein damit verbundenes hohes Mietpreinsniveau haben zur Folge, dass auf vielen Gemeinden erheblicher faktischer und politischer Druck in Bezug auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum lastet. So fällt der „Wohnungsbau“ gemäß Art. 83 der Bayerischen Verfassung als eine von vielen Aufgaben in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Darüber hinaus besitzt nach der Bayerischen Verfassung jeder Bewohner Bayerns einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung, wobei die „Förderung des Baues billiger Volkswohnungen“ dem Staat und den Gemeinden obliegt (Art. 106 BV).

Diese verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung, die Planungshoheit der Gemeinden sowie die schlichte Notwendigkeit, dass nicht nur in den Ballungsräumen Menschen nach bezahlbarem Wohnraum suchen, führen dazu, dass sich viele Gemeinden derzeit mit dem Thema des sozialen Wohnungsbaus befassen. Die Gemeinden nehmen sich des Themas an, obwohl derzeit im Regelfall keinerlei Planungssicherheit in Bezug auf die bleibenden Personen und den weiteren Zuzug besteht. Zwar ist es diesbezüglich von zentraler Bedeutung darauf hinzuweisen, dass sozialer Wohnungsbau für alle Bevölkerungsteile – die einheimische Bevölkerung als auch die neu hinzugekommenen Bürger – stattfindet. Doch gerade für die zu integrierenden Menschen ist die Möglichkeit zum Rückzug ins Private Ausgangspunkt für die Gewöhnung an ein neues Umfeld und damit Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration.

Bei der hierfür notwendigen Kraftanstrengung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sind alle staatlichen und kommunalen Akteure gefragt. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe

ist somit von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu erfüllen.

Die Gemeinden sind nicht in der Lage, diese Herausforderung alleine zu lösen. So trifft nach Art. 106 der Bayerischen Verfassung auch den Freistaat Bayern die Pflicht zur Schaffung günstigen Wohnraums. Die Länder sind auch nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes erster Ansprechpartner für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung.

## Wohnungspakt und staatliche Förderung

Der Freistaat Bayern hat mit dem Wohnungspakt Bayern insoweit folgerichtig ein Programm aufgelegt, mit dem in den kommenden vier Jahren 28.000 staatlich geförderte Wohnungen durch die Gemeinden, private Investoren und den Freistaat geschaffen werden sollen. In der sogenannten zweiten Säule des Wohnungspaktes Bayern stellt der Freistaat den Gemeinden in den kommenden vier Jahren 600 Mio. Euro zur Verfügung, damit diese durch Neubau, Sanierung oder schlüsselfertigen Erwerb günstigen Wohnraum schaffen können.

Ein zentrales Problem der Förderung in der zweiten Säule besteht allerdings darin, dass die Gemeinde selbst Eigentümer des zu schaffenden Wohnraums, Förderempfänger und Kreditnehmer sein muss, um in den Genuss der staatlichen Mittel zu kommen. Diese Konstruktion der Förderbedingungen verkennt jedoch, dass Gemeinden – in der Vergangenheit und auch in Zukunft – den komplexen und investitionsintensiven Bereich des sozialen Wohnungsbaus in der Regel über eine Wohnungsbaugesellschaft abwickeln, um organisatorisch und haushaltsrechtlich flexibler agieren zu können. Aus beihilferechtlichen Gründen ist es allerdings gegenwärtig nicht möglich, dass eine Gemeinde die Fördermittel an eine solche Tochtergesellschaft durchreicht.

Eine europarechtliche Notifizierung des Programms – also eine Erlaubnis der EU-Kommission zur Förderung von privatrechtlich organisierten gemeindlichen Wohnungsbaunternehmen – könnte hier Abhilfe schaffen. Dies ist jedoch mit hohen rechtlichen Hürden verbunden.

Unabhängig vom Wohnungspakt Bayern wird die notwendige Wohnraummobilisierung nur gelingen, wenn Bund und Land neben der Wohnraumförderung auch die Städtebauförderung weiter ausbauen.

### Flächenverfügbarkeit

Ausgangspunkt jeder Bauleitplanung und Wohnbaulandausweisung ist die Verfügbarkeit von Grund und Boden. In der gegenwärtigen Niedrigzinsphase und des „Flächennotstands“ – nicht nur in den Verdichtungsräumen der bayerischen Metropolregionen – ist es den planenden Gemeinden zum Teil unmöglich geworden, Flächen für ein Vorhaben zu erwerben.

Um die Flächenverfügbarkeit für Gemeinden zu verbessern, benötigen die gegenwärtig nicht verkaufsbereiten Grundstückseigentümer dringend steuerliche Anreize. So muss Landwirten die Möglichkeit eröffnet werden, die durch den Verkauf erfolgte Betriebsvermögensentnahme längerfristiger und vielgestaltiger zu reinvestieren. Gemeindlicher Grunderwerb sollte auch auf Ebene des Genehmigungsvorbehaltes des Grundstücksverkehrsgesetzes erleichtert werden. Gleichzeitig sollte das gemeindliche Vorkaufsrecht, zumindest für das Ziel der Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum, gestärkt werden. Ergänzt werden könnte eine solche Baulandmobilisierungsstrategie durch ein vergünstigtes Zugriffsrecht der Gemeinden auf Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie einen besonderen Grundsteueratbestand für unbebaute Grundstücke, auf denen Baurecht liegt.

Die Arbeitsgruppe „Aktive Liegenschaftspolitik“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat diese Vorschläge aufgegriffen. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, diese zielführenden Ansätze zeitnah umzusetzen.

### Planungs- und Genehmigungsrecht

Die beschleunigte Schaffung günstigen Wohnraums erfordert schließlich Erleichterungen auf Ebene des Planungs- und Genehmigungsrechts. Der Freistaat Bayern hat sich – in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden – in den vergangenen Monaten intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, welche Neujustierung der Baugesetze zu einem Beschleunigungseffekt bei Planung, Genehmigung und Errichtung von Wohnungen führen kann.

Für die Gemeinden ist hierbei von zentraler Bedeutung, dass ihnen vereinfachte und beschleunigte Planungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, mit denen – entsprechend der §§ 13 und 13a BauGB – schnell und vereinfacht Bauland ausgewiesen werden kann. Vorstellbar

wäre ein beschleunigtes Planungsverfahren für Ortsrandflächen, bei denen der Flächennutzungsplan bereits Flächen für Wohnbebauung vorsieht.

Als kontraproduktiv stellt sich hingegen ein verfahrensrechtliches „Aufrüsten“ im Bereich der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse dar. Gleichsam kritisch zu betrachten ist eine unmittelbare Anwendung des Teilprivilegierungsgedankens des § 246 Abs. 8 ff. auf den (sozialen) Wohnungsbau. Eine wie auch immer gestaltete Privilegierung von Wohnbauvorhaben darf nicht zu einer Aushöhlung der Planungshoheit führen.

### Eingriffsregelung und Immissionsschutz

Ein häufiges Hindernis bei der beschleunigten Wohnlandausweisung liegt in der mangelnden Verfügbarkeit sogenannter Ausgleichsflächen, die von der Gemeinde im Rahmen des Planungsprozesses auf Ebene der Eingriffsregelung einzubringen sind. Als ebenso hinderlich stellen sich immissionsschutzrechtliche Anforderungen dar, die nicht nur den Lärm, sondern – gerade im ländlichen Raum – auch landwirtschaftliche Immissionen betreffen. Beide Belange sind Teil der planerischen Abwägungsentscheidung der Gemeinde, und als solche sollten sie von den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange auch verstanden werden. Bei den planenden Gemeinden besteht regelmäßig jedoch die Sorge, dass ein Zurückbleiben hinter den Forderungen der Unteren Naturschutz- und Immissionsschutzbehörden automatisch zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führt. Dies ist allerdings nicht der Fall.

Die Gemeinden sollten demnach von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange dazu ermutigt werden, bestehende Abwägungsspielräume zu nutzen. Lösungsansätze, wie die der internen Vermeidungsmaßnahmen, des aktiven und passiven Schallschutzes sowie der optimalen Gliederung von Baugebieten sollten aufgezeigt werden. Für den Bereich der Eingriffsregelung stellt die gegenwärtige Überarbeitung des Leitfadens zur Eingriffsregelung eine große Chance dar. Die Neuauflage sollte dazu genutzt werden, Abwägungsspielräume aufzuzeigen und beispielhaft zu verdeutlichen.

### Baukostenrelevante Standards

Die Baukostensenkungskommission des Bundes kommt in ihrem ersten Abschlussbericht aus dem Jahr 2015 zu dem Ergebnis, dass sich

in den Jahren 2003 bis 2012 im Bereich der Baupreise und Baukosten eine Kostensteigerung von 46 Prozent für Gebäude mit mittlerem Standard ergeben hat. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von rund 4,2 Prozent. Einen besonders starken Einfluss hierauf hatte demnach u.a. der durch Verordnungen und Regelwerke hervorgerufene erhöhte Planungsaufwand, der zu einer Vielzahl zusätzlich erforderlicher Fachplanungen geführt hat. Der Baukostenbericht zeigt deutlich, dass Gemeinden und Investoren zu Recht fordern, dass diese Entwicklung gestoppt werden muss.

In der gegenwärtigen Situation eines angespannten Wohnungsmarktes bedarf es einer kritischen Auseinandersetzung – auch unter Kostengesichtspunkten – mit den geltenden und ständig überarbeiteten Standards. Als Beispiel sei auf das System von Energieeffizienzklassen und den Energieausweis der EnEV hingewiesen, welches entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu Transparenz, sondern zu einem bürokratischen Mehraufwand führt. Zumindest für eine Übergangszeit müssen deshalb Abweichungen von an sich wünschenswerten, aber derzeit nicht finanzierbaren bzw. refinanzierbaren Standards ermöglicht werden.

Der Bayerische Gemeindetag schließt sich deshalb den Forderungen der Baukostensenkungskommission an, wonach Kostenauswirkungen durch die in der Normungsarbeit tätigen Experten dargestellt und bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen.

So bedarf es einer verpflichtenden Folgenabschätzung für die Kosten des Wohnens für alle Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Normen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Wohnungsbau haben. Generell sollten demnach bei Normungsprozessen die Auswirkungen auf die Höhe der Baukosten bestimmt werden, um eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen zu können. Zumindest vorübergehend sind zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus Abweichungen von den derzeit geltenden Standards notwendig.

## **VI. Sprach-, Bildungs- und Wertevermittlung vor Ort**

### **Kindertageseinrichtungen**

Mit Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung und Bezug einer Gemeinschaftsunterkunft oder de-

zentralen Unterkunft wird dort der gewöhnliche Aufenthalt nach § 30 Abs. 3 SGB I begründet. Dies hat Auswirkungen auf das Kindergarten- und Schulrecht. Der in § 24 SGB VIII normierte Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr gilt auch für Kinder von Asylbewerbern. Dies stellt Städte und Gemeinden in den Ballungsräumen vor eine besondere Herausforderung. Aufgrund fehlender Einrichtungen und des bestehenden Fachkräftemangels reichen vielerorts die vorhandenen Plätze nicht aus, um alle einheimischen Kinder aufnehmen zu können, so dass bereits jetzt schon um Notlösungen gerungen werden muss. Diese Situation wird durch die Kinder von Asylbewerbern verschärft. Bundesweit rechnet man mit einem zusätzlichen Bedarf von bis zu 100.000 Kita-Plätzen. Hierin sind die im Rahmen des Familiennachzugs noch zu erwartenden Kinder nicht mit einberechnet. Aus der kommunalen Praxis ist immer öfter zu hören, dass insbesondere der Nachzug von Großfamilien Kitas wie auch Schulen vor außerordentliche räumliche und personelle Herausforderungen stellt. Insgesamt werden wohl 15.000 zusätzliche Erzieherinnen und Erzieher benötigt. Hinzu kommt ein Investitionsbedarf für die Schaffung neuer Plätze von rund 600 Millionen Euro.

Der in der Vergangenheit für die Kommunen immer mehr durch den Gesetzgeber, aber auch durch die Rechtsprechung eingeeengte Gestaltungsspielraum sowie das ständige Anheben der Qualitätsstandards in Verbindung mit einem leergefegten Arbeitsmarkt für Erzieherinnen und Erzieher sollten Anlass genug sein, um in dieser besonderen Situation einmal innezuhalten und nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Wenn in absehbarer Zeit immer mehr Flüchtlingskinder einen Kita-Platz brauchen – und dies ist für eine rasche Integration zwingend erforderlich – und zugleich einheimische Kinder verstärkt ihren Rechtsanspruch reklamieren, aber weder ausreichend Platz noch Personal zur Verfügung steht, dann bedarf es sofortiger Maßnahmen. Dabei muss auch eine zeitlich begrenzte Flexibilität bei der Umsetzung der gesetzlich geforderten Standards, so zum Beispiel beim Anstellungsschlüssel oder bei der Fachkraftquote, zur Diskussion gestellt werden.

Verkürzte Ausbildungszeiten für Erzieherinnen und Erzieher, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen sowie die Anerkennung weiterer Ausbildungsabschlüsse müssen

möglichst rasch greifen, um allen Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Insbesondere in den Städten und Ballungsräumen bedarf es dazu eines Investitionssofortprogramms.

Dem Entwurf eines bayerischen Integrationsgesetzes sind darüber hinaus neue Aufgaben für die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen zu entnehmen. So soll dessen pädagogisches Personal künftig verstärkt Kenntnisse über die deutsche Sprache vermitteln und über interkulturelle Kenntnisse verfügen (Art. 5 BayIntG Entwurf). Dies bedeutet, dass Erzieherinnen und Erzieher entsprechend aus- bzw. fortgebildet werden müssen. Völlig offen bleibt dabei, wer sich dann während dieser Fortbildungsmaßnahmen um die Kinder in den Kitas kümmern soll? Die Frage der Finanzierung erscheint in diesem Zusammenhang geradezu marginal.

### Schulen

Schulpflichtig ist – drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland – wer eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz hat (Art. 35 Abs. 1 BayEUG). Es ist geplant, das BayEUG dahingehend zu ändern, dass diese Vorschrift nicht für schulpflichtige Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen gelten soll, da diese dort längstens sechs Monate leben können. In diesen Einrichtungen wird dennoch frühzeitig mit der Unterrichtung der Asylbewerberkinder begonnen.

Für die kommunalen Schulaufwandsträger bedeutet dies die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler in Regel- bzw. Übergangsklassen. Letztere werden für Kinder mit Migrationshintergrund und besonderem Förderbedarf in der deutschen Sprache eingerichtet. Derzeit gibt es bereits etwa 500 solcher Klassen, deren Zahl noch im Laufe des Jahres deutlich erhöht werden sollen. Dazu sind weitere 2.000 Stellen für Lehrer notwendig. Zuweisungen in Übergangsklassen erfolgen durch das staatliche Schulamt nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG. Kostenträger für die anfallenden Gastschulbeiträge in Höhe von derzeit 1.500 Euro pro Schüler und Schuljahr (Stichtagsregelung: 1. Oktober) ist der Freistaat Bayern (Art. 10 Abs. 5 Nr. 6 BaySchFG). Die Beförderungskosten sind allerdings vom abgebenden Schulaufwandsträger zu leisten (§ 4 Abs. 2 AVBaySchFG).

Für eine rasche und gelingende Integration sind Ganztagsschulangebote von besonderer Bedeutung. Daher hat der bedarfsgerechte und flächendeckende Ausbau höchste Priorität. Für viele Kommunen bedeutet dies einen erhöhten Investitionsbedarf.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen muss weiter ausgebaut und vom Staat finanziell stärker als bisher mitgetragen werden. Mit der Aufnahme von Flüchtlingskindern sind die bisherigen Ausbauziele neu zu definieren. Der Bayerische Gemeindetag fordert insoweit, dass der Freistaat Bayern in Zukunft alle Kosten für die Beschulung von Asylbewerberkindern trägt.

### Volkshochschulen und weitere Bildungseinrichtungen

Vor einer großen Herausforderung im Rahmen der Integration stehen auch die Erwachsenenbildungseinrichtungen. Die örtlichen Volkshochschulen (VHS) sind die „geborenen“ Partner der Kommunen. Im Zusammenspiel zwischen den Gemeinden, den Helferkreisen, den Jobcentern, den Ausländerbehörden und weiteren Akteuren sollten Strategien vor Ort zur Förderung und Schulung entwickelt werden. Mehrere Kursangebote sind in diesem Zusammenhang bereits konzipiert und werden im Auftrag des BAMF durchgeführt.

Die Kostenpauschale pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde für die vom BAMF geförderten Integrationskurse wurde zwischenzeitlich auf 3,90 Euro erhöht. Kostendeckend ist dieser Betrag allerdings immer noch nicht, da gleichzeitig die zu entrichtenden Honorare auf 35 Euro pro Unterrichtsstunde heraufgesetzt worden sind. Kosten für die Sprach-, Alphabetisierungs- und Orientierungskurse werden teilweise vom Bund und vom Land übernommen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Kommunen bei den geforderten Schulungsangeboten nicht auf ungedeckten Kosten sitzen bleiben.

Der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags stimmte zwar kürzlich einer Erhöhung des Etats für die Erwachsenenbildung um 3 Mio. Euro zu, letztendlich wird es aufgrund des steigenden Bedarfs zu weiteren Anpassungen kommen müssen.

Bei der Sprach- und Wertevermittlung ist die Vernetzung aller vor Ort tätigen Bildungs- und Kultureinrichtungen besonders wichtig. Daher

kommt den jüngst aufgebauten Bildungsregionen gerade im Bereich der Integration eine neue und wichtige Aufgabe zu. Gemeindliche Büchereien und Musikschulen können wichtige Beiträge hierzu liefern.

## VII. Ausbildung und Arbeit

Voraussetzung für ein Gelingen der Integration ist es, anerkannte Flüchtlinge in geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu vermitteln.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn es neben Staat und Kommunen vor allem der Wirtschaft gelingt, geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch in den ländlichen Räumen zur Verfügung zu stellen.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgeschalteten Kurse und Schulungen im Bereich der Alphabetisierung und Sprachvermittlung oder die sogenannten Integrationskurse erfolgreich durchlaufen werden. Festzustellen ist derzeit jedoch, dass eine Nachfrage nach Ausbildungsplätzen nicht der Regelfall ist. Anerkannte Flüchtlinge suchen in erster Linie Beschäftigungsverhältnisse, selbst wenn sie sich im Bereich des Mindest- und Niedriglohnsektors befinden. Hier steht entweder die Versorgung der Familien in der Heimat oder aber die Erzielung eines ausreichenden Einkommens zur Begleichung bestehender finanzieller Verpflichtungen im Vordergrund.

Es ist somit zwingend erforderlich, bei den anerkannten Flüchtlingen ein Bewusstsein zu schaffen, dass ein sozialer und beruflicher Aufstieg in Deutschland über den Weg der Ausbildung hin zu einem sicheren Beschäftigungsverhältnis führt.

Erste Erfahrungen im Bereich der Ausbildung zeigen, dass hierbei die fehlende Sprachkompetenz regelmäßig eine hohe Hürde darstellt und deshalb nur ein geringer Teil derer, die überhaupt eine Ausbildung absolvieren, diese auch erfolgreich abschließen werden. Dies bedeutet, dass neben dem Bewusstsein, dass Ausbildung entscheidend ist für ein berufliches Fortkommen, auch die notwendigen Sprachkompetenzen ausreichend vermittelt werden. Dies dürfte vor allem der Generation besser gelingen, die in Deutschland dann bereits ein Schulsystem durchlaufen haben wird.

Beim Thema Arbeitsplätze ist festzustellen, dass auch und gerade in den ländlichen Räumen die einfachen Hilfstätigkeiten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. In der heutigen Arbeitswelt werden diese Tätigkeiten auch in den nächsten Jahren immer mehr aus dem Arbeitsprozess verschwinden. Im Ergebnis steht zu befürchten, dass nur ein geringer Teil der anerkannten Flüchtlinge langfristig in qualifizierte Berufe und Tätigkeiten übernommen werden kann.

Hier wird es einen intensiven Dialog zwischen Staat, Kommunen und Wirtschaft erfordern, dieses Problem zu lösen.

Derzeit gehen rund 100.000 Menschen aus den Hauptherkunftsländern einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Daneben stehen nach Schätzungen des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) rund 154.000 relevante Arbeitsstellen zur Verfügung. Darunter befinden sich Reinigungs-, Verkehrs- und Logistik-, aber auch Bau- und Ausbauberufe. Festzustellen ist jedoch, dass rund 62 Prozent der Asylbewerber überhaupt keine formale Qualifikation (weder Bildungsabschluss noch berufliche Qualifikation) aufweisen. Darüber hinaus ist die große Mehrheit noch sehr jung. Hier könnte im Bereich der Bildung noch vieles nachgeholt werden. Bei den Flüchtlingen liegt derzeit die Arbeitslosenquote bei knapp 20 Prozent. Zeitgleich hat sich die Zahl der Hartz-IV-Bezieher um 79 Prozent auf 411.000 Personen erhöht. In der zweiten Jahreshälfte 2016 werden diese Zahlen tendenziell steigen. Es ist somit zwingend erforderlich, über Qualifikationsanalysen, über Beschleunigung der Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Berufs- und Studienqualifikationen, aber auch über berufsbezogene Sprachförderung und die Intensivierung der Integrationskurse und berufsbegleitenden Schulungen die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Insoweit ist es erfreulich, dass der im Integrationsgesetz des Bundes angelegte schnellere Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet wird. So fällt für einen Zeitraum von drei Jahren in Abhängigkeit von der regionalen Arbeitslosigkeit die Vorrangprüfung weg. Darüber hinaus werden zusätzlich 100.000 Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen.

Erforderlich ist eine stärkere Koordination und Vernetzung der an den Verfahren beteiligten Institutionen und Organisationen. Dies beginnt

bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Jobcentern, den Ausländerbehörden, Jugendämtern und Schulen, aber auch bei den Gewerkschaften, Kammern, Arbeitgeberverbänden sowie den Gemeinden. Für die daraus resultierenden Aktivitäten müssen zielführende Strukturen und ausreichende Ressourcen von Bund, Land und Kommunen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Mittel des ESF (Europäischer Sozialfonds) spürbar erhöht werden.

### **VIII. Bürgerschaftliches Engagement und örtliche Sicherheit**

Die Aufnahme und Integration Hunderttausender Flüchtlinge in den vergangenen Monaten wäre ohne die tatkräftige Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger nicht darstellbar gewesen. In allen Städten und Gemeinden haben sich Menschen zusammengetan, um den Flüchtlingen in Not zur Seite zu stehen. Und es waren nicht nur die Mitglieder der Kirchengemeinden oder Hilfsorganisationen, sondern auch viele nicht Organisierte, die in bisher unbekanntem Ausmaß zivilgesellschaftlich Flagge gezeigt haben. Versicherungsrechtliche Fragen konnten schnell beantwortet werden. Ehrenamt darf aber auch nicht überfordert werden.

Es bedarf einer Koordination und einer Anknüpfung an die professionellen Helfer. Oft haben die Gemeinden mitgeholfen und entsprechende Rahmenbedingungen für dieses ehrenamtliche Tätigkeitsfeld geschaffen. In den Gemeindeverwaltungen übernahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Koordinationsaufgaben. Dies geschah teilweise mit bestehendem Personal, teilweise wurden neue Mitarbeiter eingestellt. Es darf allerdings nicht von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig sein, ob Integration vor Ort funktioniert oder nicht.

Daher fordert der Bayerische Gemeindetag für die Zukunft entsprechende staatliche Unterstützung bei dieser neuen finanziellen Herausforderung.

Aufgrund der Vorkommnisse in Würzburg und Ansbach vor den Sommerferien ist zudem ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis in weiten Teilen der Bevölkerung zu verspüren, dem Rechnung getragen werden muss. Die Herausforderungen für die Schulen, die Jugendhilfe, den Asylsozialberatungsstellen, letztendlich für uns alle wer-

den immer größer: mehr Prävention, mehr Information, noch genaueres Hinschauen und engere Vernetzung auch auf der örtlichen Ebene. Dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung kommt der Ausbau der Polizeipräsenz vor Ort entgegen. Ferner bedarf es des Aufbaus von Präventionszentren als Ansprechpartner für Bürger, Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und andere, die in ihrem Umfeld Radikalisierungen bemerken. Eine kommunale Strategie für mehr Sicherheit muss alle Akteure einbinden mit dem Ziel einer dauerhaften Bekämpfung von Radikalisierung und der Verbesserung von Sicherheit und Ordnung. Denn Sicherheit ist ein wichtiger Standortfaktor und wird immer mehr auch zu einem kommunalen Thema.

Daher sind Bund und Länder aufgefordert, die Städte und Gemeinden bei der zu leistenden Integration vor Ort massiv zu unterstützen.

### **IX. Deutsches und bayerisches Integrationsgesetz: Fördern und Fordern**

Die Bundesregierung hat in ihrer Klausur am 25.05.2016 ein Integrationsgesetz und eine begleitende Verordnung auf den Weg gebracht. Vorbild hierfür war der Entwurf des bayerischen Integrationsgesetzes. Das Gesetz ist am 06.08.2016 in Kraft getreten. Die gesetzlichen Vorgaben stehen unter der Devise „Fördern und Fordern“. Der Staat macht den Flüchtlingen Angebote, diese wiederum müssen sich aber auch um ihre Integration bemühen. Die zentralen Inhalte des Integrationsgesetzes auf der Bundesebene lauten: vereinfachter Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Berufsausbildung, Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten, Ausweitung der Integrationskurse, unbefristetes Aufenthaltsrecht bei Erfüllung bestimmter Integrationsleistungen sowie die Möglichkeit für die Länder, zeitlich befristet konkrete Wohnsitzzuweisungen nach Abschluss des Verfahrens für den Personenkreis vorzunehmen, der Sozialhilfeleistungen erhält. Andererseits können Leistungen über das bisherige Maß hinaus gekürzt werden, sofern der Asylbewerber Integrationsmaßnahmen ohne wichtigen Grund ablehnt.

Zeitgleich hat auch der Freistaat Bayern als erstes Bundesland einen Gesetzentwurf für ein Landesintegrationsgesetz vorgelegt, das man ebenfalls in die Rubrik „Fördern und Fordern“ einordnen kann. Es sieht die Änderung zahlreicher Einzelgesetze vor. Die Vermittlung der

deutschen Sprache wird in den Vordergrund für eine gelingende Integration gestellt. Dabei werden neue und erweiterte Aufgaben in den örtlichen Bildungseinrichtungen – von der Kindertageseinrichtung, über die Schulen bis zu den Volkshochschulen – skizziert.

Vieles bleibt im Vagen, insbesondere die Frage der Finanzierung. Der Gesetzentwurf formuliert in weiten Teilen eher Programmsätze, die eine weitere Konkretisierung zum Beispiel durch Förderrichtlinien erfordern. Das bayerische Integrationsgesetz sieht ebenfalls vor, bei Verweigerung der angebotenen Integrationsmaßnahmen, Leistungen für Asylbewerber zu kürzen. Dabei könnte es sich jedoch allenfalls um Landesleistungen handeln. Um welche, bleibt allerdings unklar.

### **Wohnsitzauflage**

Bei Planung und Bau von Sozialwohnungen ist es aus Sicht der Gemeinden ferner wichtig, eine gewisse Planungssicherheit zu besitzen. Immer wieder ist aus der Kommunalpolitik in den ländlichen Räumen die Frage zu hören, ob die anerkannten Flüchtlinge vor Ort bleiben oder eher doch den Weg in die Großstädte oder Ballungsräume suchen. In diesem Kontext wurde die Forderung nach einer Wohnsitzauflage für diesen Personenkreis laut. Auch der Europäische Gerichtshof hat jüngst entschieden, dass eine solche Zuweisung von Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem geltenden Unionsrecht vereinbar sei.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr im Integrationsgesetz unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung von Integrationschancen dieses Thema aufgegriffen und eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsrechts vorgenommen (§ 12a AufnG). Nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags handelt es sich bei der jetzt gefundenen Vorgabe um ein stumpfes Schwert, da aufgrund zu vieler Ausnahmeregelungen wohl nur sehr wenige Anwendungsfälle zum Tragen kommen werden.

So wird ein anerkannter Asylbewerber für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet, in dem Bundesland seinen Wohnsitz zu nehmen, in dem er für die Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Ausgenommen sind Personen, die selbst oder deren Angehörige eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen-

stunden aufnehmen oder aufgenommen haben, eine Berufsausbildung absolvieren oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Hinzu kommt noch eine ganze Reihe von Härtefällen, die es zu berücksichtigen gilt. Darüber hinaus werden die Länder ermächtigt, eigene landesrechtliche Regelungen für eine Wohnsitzzuweisung zu treffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und führte am 01.09.2016 in der DVAsyl eine Wohnsitzauflage ein. Demnach können die Regierungen dem oben genannten Personenkreis einen Wohnsitz in einem bestimmten Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zuweisen (§ 8 Abs. 1 DVAsyl).

Darüber hinaus wird den Landkreisen die Möglichkeit eingeräumt, diese Personen einer kreisangehörigen Gemeinde zuzuweisen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl). Letztere Regelung lehnt der Bayerische Gemeindetag kategorisch ab. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein praktikabler und rechtssicherer Verwaltungsvollzug gewährleistet werden kann.

Erfreulich ist jedoch das Signal des Freistaats, diesen Personenkreis auch weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften bzw. dezentralen Unterkünften zu belassen bzw. aufzunehmen, sofern vor Ort kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wo die Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) der anerkannten Asylbewerber untergebracht werden, sofern diese auf dem freien Wohnungsmarkt keinen geeigneten Wohnraum finden.

Sofern sich der anerkannte Asylbewerber, zu dem seine Angehörigen nachziehen wollen, in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer dezentralen Unterkunft aufhält, ist nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags eine vorübergehende Unterbringung dort ebenfalls zu ermöglichen, sofern keine geeignete Wohnung angeboten werden kann.

Der Übergang von einer Aufnahmeeinrichtung in eine eigene Wohnung gestaltet sich für viele Flüchtlinge sehr schwierig. Sie sind in den meisten Fällen auf Hilfestellung angewiesen. Bewährt haben sich vielerorts die sogenannten Wohnungslotsen, die gemeinsam mit den Flüchtlingen auf Wohnungssuche gehen. Es bedarf hierzu einer strukturierten Vorgehensweise im Rahmen eines Übergangsmanagements. Die Gemeinden sollten in diesen Prozess eng eingebunden werden.

## **X. Finanzierung und Kostenfolgen für die Kommunen**

### **Bundesmittel für die Flüchtlingspolitik**

Am 23.03.2016 hat das Bundeskabinett ein „Fünf-Milliarden-Paket für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration“ für den Bundeshaushalt 2017 verabschiedet. Das Gesamtvolumen beträgt 5,6 Milliarden Euro. Es beinhaltet zusätzliche 2,2 Milliarden Euro für eine aktive Arbeitsmarktpolitik (Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsgelegenheiten) sowohl für Langzeitarbeitslose wie für Flüchtlinge. Die Aufwendungen für den Wohnungsbau und Städtebau werden um 800 Millionen Euro (auf nunmehr 1,8 Milliarden Euro) aufgestockt. Zur Entlastung der Kommunen werden in 2017 weitere 450 Millionen Euro und in 2018 500 Millionen Euro für den Kita-Ausbau, für Sprachkitas (insgesamt ca. 80.000 zusätzliche Kita-Plätze) und für Initiativen gegen Rechtsextremismus zur Verfügung gestellt.

Daneben steht zusätzlich eine Milliarde Euro für Sprachförderung, Integrationskurse und weitere Integrationsmaßnahmen bereit.

In einem Spitzengespräch der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder wurde eine Vereinbarung zur Entlastung der Kommunen getroffen. Der Bund wird in den Jahren 2016 bis 2018 die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber vollständig zu Gunsten der Kommunen übernehmen. Das führt im Jahr 2016 zu einer voraussichtlichen Entlastung in Höhe von 400 Mio. Euro. Für das Jahr 2016 ist eine Pauschale vorgesehen. Für die Jahre 2017 und 2018 ist eine Spitzabrechnung beabsichtigt, die Entlastung wird in 2017 rund 900 Mio. Euro und in 2018 rund 1,3 Mrd. Euro betragen. Für die Jahre nach 2018 ist eine Bundesbeteiligung nicht ausgeschlossen. Ergänzend wurde ein Investitionspaket „soziale Infrastruktur“ ab dem Jahr 2017 mit jährlich 200 Mio. Euro beschlossen. Damit soll die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Kommunen gefördert werden. Erfasst werden hiervon u.a. Schulen oder Kitas, aber auch Begegnungs- oder Stadtteilzentren sowie Bürgerhäuser. Auch Personal – z.B. Integrationsmanager – und die Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen können hierüber finanziert werden.

Die Einigung wird begrüßt und stellt ein positives Signal an die Gemeinden dar. Insbesondere die Übernahme der Kosten der Unterkunft

trägt dazu bei, die Umlagebelastung der kreisangehörigen Gemeinden zu begrenzen. Die Umlagenehmer werden aufgefordert, die Entlastung an die Umlagezahler weiterzugeben.

Am 07.07.2016 haben sich Bund und Länder für die Jahre 2016 bis 2018 darauf verständigt, dass den Ländern für diesen Zeitraum eine jährliche Integrationspauschale von 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt wird. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer weitergegeben.

Zudem stellt der Bund den Ländern die im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellten Mittel von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Für beide Regelungen soll bis Mitte 2018 eine Anschlussregelung – unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen – getroffen werden.

Integration erfolgt vor Ort in den Gemeinden. Der Bayerische Gemeindetag erkennt an, dass auch der Freistaat Bayern seinen Beitrag hierzu leistet. Er geht aber auch davon aus, dass die Kommunen in den Jahren 2016 bis 2018 an den auf Bayern entfallenden Anteil von rund 312 Mio. Euro jährlich beteiligt werden. Begrüßt wird die Absicht, eine Anschlussregelung zu vereinbaren.

### **Landesmittel für die Flüchtlingspolitik**

Der Freistaat Bayern hat im Rahmen der Erstunterbringung den kreisfreien Städten und Landkreisen eine vollständige Kostenübernahme zugesagt. Im Rahmen eines Asylgipfels bei Ministerpräsident Seehofer in Ingolstadt im Oktober 2015 wurde ein sogenanntes open-book-Verfahren vereinbart, um die eventuellen Mehrbelastungen der kommunalen Ebene zu erfassen. Eine Erhebung der kommunalen Spitzenverbände Anfang des Jahres 2016 hat für das Jahr 2015 ungedeckte Kosten von 212,4 Mio. Euro ergeben. Dies wurde der Staatsregierung in einem gemeinsamen Schreiben mitgeteilt. Bisher hat hierzu kein Verhandlungsgespräch stattgefunden. Zwischenzeitlich läuft die Erhebung der ungedeckten Kosten für das erste Halbjahr 2016. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen 2017 wurde vereinbart, dass der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen soll und hierzu zu gegebener Zeit Gespräche geführt werden sollen. Dabei

soll auch die Thematik der volljährig gewordenen unbegleiteten Flüchtlinge, die Beteiligung der Kommunen an den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln (ca. 312 Mio. Euro), aber auch die Weitergabe der auf Bayern entfallenden 156 Mio. Euro (Anteil an der Bundesmilliarde) besprochen werden.

Für kommunale Investitionen für Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen wird eine Förderung nach Art.10 FAG als geeigneter Weg angesehen. Im Finanzausgleich 2017 wurde deshalb der Ansatz um 70,2 Mio. Euro – durch Umschichtung aus dem allgemeinen Steuerverbund – auf 500 Mio. Euro erhöht.

Die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe für volljährig gewordene junge Flüchtlinge sind seit den Verhandlungen zum FAG 2016 ein Dissenspunkt mit der Staatsregierung. Hier besteht aufgrund der dramatisch steigenden Kosten akuter Handlungsbedarf. Diese gilt umso mehr, als nur der Freistaat Bayern sich seiner Verpflichtung zur Kostenübernahme entzieht. In allen anderen Ländern ist das Land der Kostenträger. In Bayern haben die Bezirke die Kosten zu tragen mit der Konsequenz, dass aufgrund der sich rasant erhöhenden Aufwendungen die Bezirksumlagen weiter steigen werden. Hier ist im Interesse der Umlagezahler aufgrund der mittelbaren Auswirkungen auf die kreisangehörigen Gemeinden zeitnah eine Lösung zu finden.

Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, mit den Kommunalen Spitzenverbänden Vereinbarungen zur Übernahme der Mehrbelastungen im Rahmen der Erstunterbringung, der Jugendhilfekosten volljährig gewordener unbegleiteter junger Flüchtlinge, aber auch über die Weitergabe des bayerischen Anteils an der „Bundesmilliarde“ bzw. eines Anteils an der Integrationspauschale, die der Freistaat vom Bund erhält, zu schließen.

#### **Anlage**

Integration findet vor Ort statt –  
zehn Forderungen an Bund und Land

Landesausschuss, 21. September 2016



## Integration findet vor Ort statt

### Zehn Forderungen an Bund und Land

Die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden leisten ihren Beitrag und sind auch bereit, ihren finanziellen Anteil an der gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderung von Zuwanderung und Integration zu tragen. Voraussetzung für eine gelingende Integration ist jedoch eine nachhaltige Unterstützung durch Bund und Freistaat Bayern.

**Aus dem Positionspapier leiten sich folgende Forderungen des Bayerischen Gemeindetags ab:**

1. Der Übergang von einer Aufnahmeeinrichtung in eine eigene **Wohnung** ist ein zentraler Schlüssel zur **Integration** der angekommenen Menschen. Diese sind in den meisten Fällen auf die Hilfestellung Dritter angewiesen. Bewährt haben sich vielerorts die sogenannten Wohnungslosens, die gemeinsam mit den Flüchtlingen auf Wohnungssuche gehen. Es bedarf hierzu einer strukturierten Vorgehensweise im Rahmen eines **Übergangsmangements**. Die Gemeinde sollten in diesen Prozess eng eingebunden werden.

Eine Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl (Wohnsitzzuweisung an eine kreisangehörige Gemeinde) darf nicht erfolgen.

2. Der Bund muss die gegenwärtige BauGB-Novelle dazu nutzen, die Weichen für eine **Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaus** zu stellen. Zielführend wäre nach unserem Dafürhalten beispielsweise eine Aufweitung des erforderlichen Mischungsverhältnisses von Wohnen und Gewerbe im Mischgebiet, eine behutsame – freilich nicht pauschale – Öffnung von geeigneten Gewerbegebieten für den sozialen Wohnungsbau sowie eine Ausweitung des beschleunigten Planungsverfahrens auf den Ortsrandbereich. Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, das **kommunale Wohnraumförderprogramm** des Wohnungspaktes Bayern für kommunale Wohnungsbaugesellschaften **zu öffnen**. Nur so kann erreicht werden, dass die erforderlichen Wohnungen auch zeitnah und bedarfsgerecht realisiert werden können.
3. Der Bund muss mit seinen gesetzlichen Stellschrauben dafür sorgen, die **Flächenverfügbarkeit** für die planende Gemeinde zu verbessern. Die Ausweitung gemeindlicher Vorkaufsrechte, steuerliche Erleichterungen für verkaufsbereite Grundstückseigentümer (Entnahme aus dem Betriebsvermögen), ein temporäres Aussetzen der Eingriffsregelung sowie eine erhöhte Grundsteuer (zonierte Satzungsrecht) für bebaubare aber unbebaute Grundstücke könnten der notwendigen **Baulandmobilisierung** einen Schub verleihen.
4. **Baukostenrelevante Standards** gehören auf den Prüfstand. Bei Normungsprozessen müssen die Auswirkungen auf die Höhe der Baukosten bestimmt werden, um eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen zu können. Zumindest vorübergehend sind zur Stärkung des sozialen Wohnungsbaus Abweichungen von den derzeit geltenden Standards notwendig. Die seit Jahren anzutreffende Kostensteigerungsspirale muss dauerhaft gebremst werden.



5. Bund und Land müssen die Gemeinden bei der Schaffung neuer **Kita-Plätze** finanziell unterstützen. Hierzu bedarf es eines Sonderinvestitionsprogramms. Erzieherinnen und Erzieher sind in **interkultureller Wertevermittlung** weiter fortzubilden und in Aus- und Fortbildung darüber hinaus auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe gerade auch im Rahmen der Elterngespräche und Familienbildung vorzubereiten. Gleiches gilt für die **Schulpolitik**. Schulneubauten bzw. Ergänzungsbauten werden in den Städten und Ballungsräumen notwendig sein, um dem Mehrbedarf an Unterrichtseinheiten und Ganztagsangeboten gerecht zu werden. Dort, wo Asylbewerberkinder außerhalb der Sprengelschule beschult werden, muss der Staat neben den Gastschulbeiträgen künftig auch die Kosten für die Schülerbeförderung übernehmen.
6. Es müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass Qualifikationsanalysen, Beschleunigung der Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener **Berufs- und Studienqualifikationen** aber auch über berufsbezogene Sprachförderung, Intensivierung der Integrationskurse und berufsbegleitenden Schulungen ausgebaut werden, um die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhöhen.
7. Erforderlich ist eine stärkere **Koordination und Vernetzung** der an den Verfahren beteiligten Institutionen und Organisationen. Dies beginnt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, den Ausländerbehörden, Jugendämtern und Schulen aber auch den Gewerkschaften, Kammern, Arbeitgeberverbänden sowie den Gemeinden. Für die daraus resultierenden Aktivitäten müssen zielführende Strukturen geschaffen und ausreichende Ressourcen von Bund, Land und Kommunen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Mittel des ESF (Europäischer Sozialfonds) spürbar erhöht werden.
8. Eine gelingende Integration ist nur mithilfe **ehrenamtlich tätiger Mitbürgerinnen und Mitbürger** möglich. Zur Optimierung des **bürgerschaftlichen Engagements** bedarf es einer Vernetzung der beteiligten Akteure, entsprechender Fortbildungs- und Schulungsmöglichkeiten sowie einer professionellen Koordination. Mit diesen Aufgaben dürfen die Gemeinden nicht alleine gelassen werden. Daher fordert der Bayerische Gemeindetag zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen seitens des Staates.
9. Dem **Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung** ist verstärkt Rechnung zu tragen durch den Ausbau der Polizeipräsenz vor Ort, dem Aufbau von Präventionszentren als Ansprechpartner für Bürger, Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und andere, die in ihrem Umfeld Radikalisierungen bemerken. Eine kommunale Strategie für mehr Sicherheit muss alle Akteure mit einbinden mit dem Ziel einer dauerhaften Bekämpfung von Radikalisierung und der Verbesserung von Sicherheit und Ordnung. Denn Sicherheit ist ein wichtiger Standortfaktor und wird immer mehr auch zu einem kommunalen Thema.
10. Der Freistaat Bayern erkennt die dargestellten Finanzierungslücken und Mehrbelastungen der Kommunen aufgabenbezogen an und nimmt zeitnah Verhandlungen über eine nachhaltige Lösung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf. Die **Finanzierungsfragen** sind außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zu lösen. Art. 10 FAG stellt davon abweichend für kommunale Investitionen im Hinblick auf Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einen zielführenden Ansatz dar. Dabei sind auch den Ländern zur Verfügung gestellte Mittel aufgabenbezogen einzubeziehen. Zeitnah sind von den Bezirken die für unbegleitete junge volljährige Flüchtlinge anfallenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe zu übernehmen.

Landesausschuss, 21. September 2016

## **Die Top 5 – Brennpunkte der bayerischen Kommunalpolitik 2016**

**Dr. Franz Dirnberger,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags**

Auch 2016 hat ein Thema die kommunalpolitische Diskussion beherrscht: die Asyl- und Flüchtlingsfrage. Das war auch der Grund, warum unsere Landesversammlung die Herausforderung der Integration in den Mittelpunkt gestellt hat. Glücklicherweise sind die Zahlen der neu ankommenden Menschen in diesem Jahr tatsächlich dramatisch zurückgegangen. Einen Ansturm, wie wir ihn im letzten Jahr erlebt haben, hätten die Gemeinden, hätte das Gemeinwesen insgesamt nicht mehr gestemmt.

Wir müssen abwarten, wie sich das Problem in den nächsten Jahren entwickeln wird. Blauäugig wären die, die sich zurücklehnen, und denken, wir hätten es geschafft. Nach Angaben des Flüchtlingswerks der Vereinten Nationen UNHCR sind weltweit 65 Millionen Menschen auf der Flucht; das ist immerhin fast 1 Prozent der Weltbevölkerung. Und es werden mittel- und langfristig immer mehr Menschen werden, die ihre Heimat verlassen, weil sie dort nicht mehr leben

können. Fluchtursachen werden in Zukunft nicht nur kriegerische Konflikte sein, sondern der Klimawandel und der Wassermangel werden dazu führen, dass insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent eine Wanderbewegung von enormen Ausmaßen entstehen wird.

Auf diese Entwicklung muss sich unsere Gesellschaft, müssen wir alle uns vorbereiten. Wir müssen zwar selbstverständlich alles dafür tun, den Menschen in ihren Heimatländern eine Lebensperspektive zu erhalten oder zu schaffen. Aber wir müssen auch lernen, dass Abschottung und das Errichten von Grenzzäunen keine Lösung ist, weder faktisch noch – was entscheidend ist – moralisch. Wir werden in zehn oder 20 Jahren eine andere Gesellschaft sein als heute; wir müssen begreifen, dass dies nicht nur Anlass zu Ängsten ist, sondern auch eine große Chance darstellt.

Angesichts solcher Rahmenbedingungen scheint es schwierig zu sein, wieder zum Alltagsgeschäft zurückzufinden. Aber genau dies ist auch ein Teil der Lösung des Gesamtproblems. Es muss darum gehen, unsere Systeme arbeitsfähig zu halten, auch in Zeiten besonderer Herausforderungen. Und es ist in gewisser Weise fast tröstlich, wenn man erkennt, dass neben den großen Fragen der Asyl- und Flüchtlingspolitik auch die mannigfaltigen Sorgen und Nöte des kommunalen Alltags bewältigt werden müssen.

Was also sonst noch wichtig war für die Gemeinden und für den Bayerischen Gemeindetag im Jahr 2016, soll im Folgenden betrachtet werden: Nicht im Sinne eines Geschäftsberichts, der akribisch aufzeigt, was in der Geschäftsstelle alles abgearbeitet worden ist, sondern im Sinne einer Hitliste, die versucht, die Schwerpunkte unserer Arbeit des ablaufenden Jahres darzustellen. Was dabei die Top 5 gewesen sind, unterliegt einer sehr subjektiven Einschätzung, die aber einem Geschäftsführer im ersten Jahr seiner neuen Aufgabe hoffentlich gestattet ist.

### **Nr. 1: Die Novelle des KAG – Auswirkungen auf den Straßen- ausbaubeitrag**

Angesichts der extremen Vielfalt und Breite gemeindlicher Aufgaben und Zuständigkeiten mag einem interessierten Laien das Thema der Straßenausbaubeiträge als Randerscheinung in der kommunalen Praxis vorkommen. Die Diskussion um die Neuregelung dieser Thematik hat aber das Gegenteil gezeigt. Kaum eine Debatte wurde in den letzten Jahren – auch verbandsintern – so intensiv und teilweise auch so emotional geführt wie der Streit um die Straßenausbaubeiträge.

Natürlich geht es dabei nicht selten um vergleichsweise viel Geld. Und in den Medien wurden in der Vergangenheit natürlich regelmäßig Fälle aufgegriffen, bei denen der zu erhebende Beitrag in keinem Verhältnis zum Wert des Grundstücks stand. Wenn eine ältere Dame in Oberfranken für ihr Grundstück, das mit einem kleinen Einfamilienhaus bebaut ist, plötzlich 30.000 Euro oder mehr bezahlen muss, hat dies auch überregional presserelevante Bedeutung.



**Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied des Bayerischen  
Gemeindetags**  
© Katharina Hipp

Also musste sich der Gesetzgeber Gedanken machen und der Bayerische Gemeindetag Position beziehen. Schnell wurde klar, dass sich unter unseren Mitgliedern keine einhellige Meinung bilden würde. Die Palette der Auffassungen reichte von der Forderung nach völliger Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bis hin zur ausnahmslosen Verpflichtung, Beiträge erheben zu müssen. Einen Kompromiss zu entwickeln, kam für den Verband der Quadratur des Kreises gleich. Trotzdem musste der Gemeindetag eine eindeutige Haltung einnehmen. Die Alternative wäre gewesen, keine Äußerung abzugeben, was aber einem verbandspolitischen Offenbarungseid gleichgekommen wäre. Hier war und ist kommunale Solidarität gefordert.

Nach langen und manchmal auch schmerzhaften Diskussionen einigte man sich schließlich auf folgende drei Grundpositionen:

*Erstens:* Das Instrument der Straßenausbaubeiträge sollte grundsätzlich beibehalten werden. Viele Gemeinden waren und sind schlicht auf die Einnahmequelle angewiesen. Der Staat war nicht bereit, durch eigene Förderung die Finanzierungslücke zu schließen.

*Zweitens:* Die „Soll“-Regelung sollte bleiben. Insbesondere wäre eine „Kann“-Vorschrift nicht hilfreich gewesen. Sie hätte nämlich keinesfalls bedeutet, dass die Gemeinden nach Belieben auf eine Satzung hätten verzichten können. Vielmehr beinhaltet auch ein „kann“ ein rechtlich gebundenes Ermessen, so dass finanzschwache Kommunen selbst mit einer solchen Regelung zum Erlass einer Satzung verpflichtet gewesen wären.

*Drittens:* Die Einführung wiederkehrender Beiträge als Option und Alternative zum Einmalbeitrag wurde begrüßt. Auch hier gab es eine Vielzahl von Stimmen, die die wiederkehrenden Beiträge vehement ablehnten, insbesondere mit dem Argument des enormen Verwaltungsaufwands und der entstehenden Rechtsunsicherheit. Eingewandt wurde auch, dass ein solches Instrument die Anspruchshaltung der Bürgerinnen und Bürger deutlich ver-

stärken könnte. Mit Blick auf die mehr als 500 Gemeinden, die bis dato keine Satzung haben, bekannte sich der Verband letztlich zu den wiederkehrenden Beiträgen, um für diese Kommunen einen erleichterten Einstieg in den Straßenausbaubeitrag zu ermöglichen.

Eines überraschte dann im Gesetzgebungsverfahren doch: Alle vier im Landtag vertretenen Gruppierungen legten Gesetzentwürfe vor, die in diesen Grundauffassungen übereinstimmten. Das in weiten Teilen am 1. April 2016 in Kraft getretene Gesetz weist denn auch in der Tat die beschriebene Grundstruktur auf.

Mittlerweile hat sich die politische Diskussion naturgemäß beruhigt und ist einer Debatte um die Frage gewichen, ob es für die einzelne Gemeinde Handlungsbedarf hinsichtlich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gibt. Letztlich hat sich an den rechtlichen Vorgaben nichts geändert. Es besteht daher kein Grund zur Hektik oder gar Panik. Die Gemeinden, die nach altem Recht eine Straßenausbaubeitragssatzung hätten einführen müssen, müssen dies auch nach dem neuen Recht tun; sie haben nur jetzt ein Wahlrecht zwischen dem Einmalbeitrag und dem wiederkehrenden Beitrag. Für alle Gemeinden, die schon bisher einen Einmalbeitrag erhoben haben, ändert sich zunächst gar nichts.

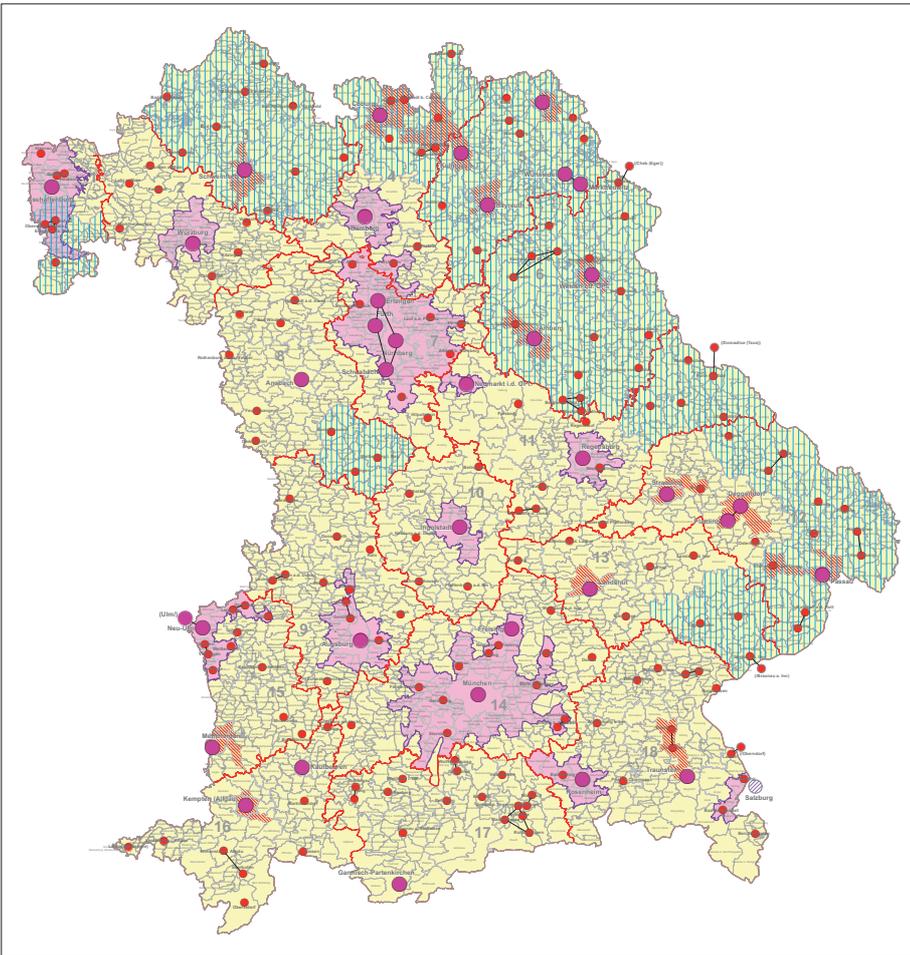
Natürlich entstehen jetzt im Vollzug trotzdem viele rechtliche und tatsächliche Fragen. Der Bayerische Gemeindetag hat versucht, bei der Beantwortung zu helfen, indem gemeinsam mit dem Städtetag und dem Innenministerium Informationstagen in ganz Bayern durchgeführt worden sind. Bei insgesamt acht Veranstaltungen konnten mehr als 3.000 Teilnehmer begrüßt werden. Darüber hinaus gibt es neue Mustersatzungen und umfangreiche Erläuterungen des Innenministeriums, die die Umsetzung der neuen Bestimmungen in der Praxis erleichtern sollen. Man darf zuversichtlich sein, dass die bayerischen Gemeinden auch diese Rechtsänderung weitgehend unbeschadet überstehen werden.

## Nr. 2: Fortschreibung des LEP

Gegenwärtig läuft die Anhörung zu einer Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Dieses Programm ist vor gar nicht allzu langer Zeit – nämlich zum 1. September 2013 – in Kraft getreten. Allerdings hatte es schon seinerzeit auch im Bayerischen Landtag, der dem LEP jeweils zustimmen muss, erhebliche Diskussionen gegeben. Deshalb hatte der Landtag seiner damaligen Zustimmung auch einen Beschluss beigefügt, wonach für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des LEP einzuleiten sei.



**Gesetzgebungsverfahren zur KAG-Novelle – Die Gesetzentwürfe aller vier im Landtag vertretenen Gruppierungen stimmten mit den Grundauffassungen des Bayerischen Gemeindetags überein.**



**LEP – das neue System der zentralen Orte und des Raums mit besonderem Handlungsbedarf.**  
Stand: 12.7.2016 © Bayerische Vermessungsverwaltung / StMFLH

Kaum drei Jahre später liegt nun der Entwurf zur Änderung des LEP tatsächlich vor. Letztlich sind es nun doch vier Bereiche, die modifiziert werden sollen:

*Erstens:* Das Zentrale-Orte-System (ZOS) soll geändert werden.

*Zweitens:* Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) soll erweitert werden.

*Drittens:* Es soll zusätzliche Ausnahmen vom sog. Anbindegebot geben.

*Viertens:* Es sollen landesplanerische Mindestabstände zwischen Stromtrassen und Wohnbebauung eingeführt werden.

Zumindest der vierte Punkt wird in der Praxis keine erheblichen Auswirkungen haben, denn für die besonders problematischen Höchstspan-

nungsfreileitungen legt das Bundesrecht selbst in § 3 Abs. 4 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) entsprechende Abstände fest, so dass sich aus dem LEP insoweit keine zusätzlichen Anforderungen ergeben werden.

Die anderen Punkte betreffen dagegen in der Tat schon seit längerer Zeit intensiv diskutierte Kernpunkte landesplanerischer Regelungen. Es lohnt sich deshalb, die Änderungen, ihre möglichen Auswirkungen auf die Praxis und auch ihre Sinnhaftigkeit näher zu betrachten.

Zunächst zum ZOS. Bereits das LEP 2013 hatte sich mit diesem System auseinandergesetzt und eine Vereinfachung der Kategorien vorgesehen: Während vor 2013 sieben Arten der Zentralität existiert hatten (Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittel-

zentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren, Kleinzentren, Siedlungsschwerpunkte), kennt das LEP Stand heute nur noch drei: Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Mit dieser Reduktion der Kategorien ging aber keine Verringerung der zentralen Orte einher. Die Gemeinden, die zu den wegfallenden Kategorien gehörten, wurden in die nächst höhere Stufe gehoben. Alle Unterzentren, Kleinzentren und Siedlungsschwerpunkte wurden – etwas vergrößert – zu Grundzentren gemacht, alle möglichen Mittelzentren zu Mittelzentren und alle möglichen Oberzentren zu Oberzentren. In Zahlen ausgedrückt blieb es bei 831 zentralen Orten in 925 Gemeinden. Dieser Kniff sollte augenscheinlich dazu dienen, politische Querelen zu vermeiden, die mit eventuellen Abstufungen verbunden gewesen wären.

Dass ein System, das wie das ZOS vor 80 Jahren erfunden worden ist und seit über 50 Jahren das deutsche und bayerische Landesplanungsrecht beherrscht, angesichts der völlig veränderten Rahmenbedingungen einmal gründlich überdacht werden sollte, liegt auf der Hand. Dieser seit Jahren vom Bayerischen Gemeindetag erhobene Forderung ist die Staatsregierung allerdings auch bei der jetzt vorliegenden Novellierung nicht nachgekommen. Es wurde zwar – übrigens ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände – ein externes Gutachten zur Fortentwicklung des ZOS erstellt, das aber der Öffentlichkeit nie vorgestellt worden ist und dessen Ergebnisse wohl auch nur sehr ansatzweise in die jetzige Fortschreibung des LEP eingeflossen sind.

Kurzum: Was soll jetzt mit dem ZOS geschehen? Zunächst soll eine neue Kategorie, die Metropole, eingeführt werden. Davon soll es in Zukunft in Bayern drei geben: München, Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und Augsburg. Daneben soll eine Reihe von Aufstufungen bei den Mittel- und Oberzentren, deren Bezeichnung dem LEP vorbehalten ist, vorgenommen werden. Abstufungen sind keine geplant. Mit anderen Worten wird sich

die Zahl der zentralen Orte ohne grundsätzliche Änderung des Systems weiter erhöhen.

Die Wirkung dieser Neuregelung dürfte extrem überschaubar sein. Denn echte Rechtsfolgen sind mit der Einstufung als zentrale Gemeinde nicht verbunden. Eine Ausnahme bildet nur die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, der aber letztlich auch nicht über die Zentralität eines Ortes, sondern über die Kaufkraftabschöpfung gesteuert wird. So lange dies so bleibt und vor allem so lange die Frage der Zentralität nicht zu einem Förderkriterium wird, kann man mit der Neuregelung sicherlich leben. Gerade im Hinblick auf die neue Kategorie der Metropole wird der Bayerische Gemeindetag aber besonderes Augenmerk darauf richten, dass es nicht zu Ungleichgewichtigkeiten im Vergleich zu den ländlichen Räumen kommt.

Anders ist es mit den geplanten Änderungen beim RmbH. Er dient bereits jetzt in mehrfacher Weise als Förderkulisse (z. B. erhöhte Förderung beim Breitbandausbau, beim Regionalmanagement und bei der regionalen Wirtschaftsförderung) und soll dies in Zukunft verstärkt tun. Hier ist geplant, den RmbH nochmals spürbar auszuweiten; hinzu kommen sollen neu elf Landkreise und 149 Einzelgemeinden außerhalb dieser Landkreise. Damit würden bayernweit 33 Landkreise (einschließlich neun kreisfreie Städte) und eben 149 Gemeinden dem RmbH angehören. Die Landkreise, die im LEP 2013 als RmbH festgelegt wurden, erhalten „Bestandschutz“.

So sehr zumindest im Grundsatz zu begrüßen ist, dass nun noch mehr Kommunen in den Genuss erhöhter Förderung gelangen könnten, muss doch Folgendes bedacht werden: Zunächst verwundert es rein quantitativ, dass für fast die Hälfte des bayerischen Landesgebiets ein „besonderer Handlungsbedarf“ angenommen wird, wo es doch dem Freistaat insgesamt relativ gut zu gehen scheint. Zu „Schieflagen“ kommt es insbesondere dann, wenn ein Landkreis viele Ge-

meinden besitzt, denen es strukturell vergleichsweise schlecht geht und diese den Durchschnitt gleichsam nach unten ziehen. Dann werden automatisch auch Gemeinden innerhalb dieses Landkreises bevorzugt, die das aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage gar nicht nötig hätten. Dazu kommt, dass bei entsprechenden Förderungen der Fördertopf nicht vergrößert wird, sondern nur die Zahl der Berechtigten steigt, was letztlich wieder zu einer Verminderung der Förderung führt. Auch was die Strukturindikatoren betrifft, die zu der Einordnung in den RmbH führen, könnte noch einmal nachgedacht werden.

Schließlich sei noch ein kurzer Blick auf die geplante Modifizierung des Anbindegebots geworfen. Auch hier sollen in dem angedachten neuen LEP keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen werden. Es bleibt dabei, dass neue Siedlungsflächen in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen und Ausnahmen nur unter den im LEP selbst enthaltenen Voraussetzungen gestattet sind. Diese Ausnahmen sollen nun – etwas vereinfacht formuliert – um drei weitere Konstellationen ergänzt werden: größere Freizeiteinrichtungen, Gewerbe- und Industriegebiete in interkommunaler Kooperation sowie an Autobahnanschlüssen. Natürlich ist jede Erleichterung in der Bauleitplanung zu begrüßen; ob es jedoch aus städtebaulicher Sicht glücklich ist, eine Fläche beispielsweise nur deswegen freizugeben, weil mehrere Gemeinden an der Planung beteiligt sind, ist zumindest zweifelhaft.

Richtig wäre hier ein ganz anderer Weg. Natürlich ist das Anbindegebot ein Kernstück jeder vernünftigen Bauleitplanung. Selbstverständlich sollte nur im Ausnahmefall davon abgewichen werden. Allerdings kann diese Ausnahmen nicht ein LEP abstrakt-generell vorformulieren. Die Entscheidung muss vielmehr in die Verantwortung der planenden Gemeinde gelegt und im Rahmen der Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange getroffen werden. Dies würde man dadurch erreichen, dass aus dem Anbindeziel ein

Anbindegrundsatz würde, von dem in der Bauleitplanung bei entsprechender Begründung auch abgewichen werden könnte. Diese Änderung wird allerdings ein zwar schon oft vorgebrachter, aber letztlich unerfüllter Wunsch des Bayerischen Gemeindetags bleiben.

### Nr. 3: RZWAs 2016

Die RZWAs ist ein zentrales Förderinstrument im Bereich der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Zum 31. Dezember 2015 lief die alte Richtlinie, die sich mit der Ersterschließung durch Wasserleitungen und Kanäle beschäftigt hatte, aus. Der Freistaat hat im Rahmen dieser Richtlinie den Bau entsprechender Infrastruktureinrichtungen dankenswerterweise mit ca. 12 Milliarden Euro gefördert. Die bayerischen Gemeinden investierten für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen insgesamt 45 Milliarden Euro, eine unvorstellbar hohe Summe.

Und nun? In den nächsten Jahren wird nicht mehr die Ersterschließung auf der Tagesordnung stehen, sondern die Sanierung von in die Jahre gekommenen Leitungen und Kanälen. Schätzungen haben ergeben, dass kurz- und mittelfristig beispielsweise 12.500 km Kanäle überholt werden müssen; das sind immerhin 16 Prozent des gesamten Netzes in Bayern. Man rechnet mit einem Investitionsaufwand von ca. 3,6 Milliarden Euro. Da überrascht es nicht, dass die Gemeinden die Erwartungshaltung hegten, dass der Staat ihnen bei dieser Kraftanstrengung zur Seite stehen würde.

Die Diskussion lief aber zunächst ganz anders. Staatlicherseits wurde gegenüber entsprechenden Forderungen des Bayerischen Gemeindetags darauf hingewiesen, dass Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen kostenrechnende Einrichtungen seien, die sich über Gebühren und Beiträge finanzieren müssten; dies gelte selbstverständlich auch für die Kosten der Sanierung dieser Anlagen: Eine auf den ersten Blick logische und rechtlich zutreffen-

de Argumentation. Allerdings übersieht sie – absichtlich oder unabsichtlich – einen ganz wesentlichen Punkt. Die Förderung der Ersterschließung wurde seinerzeit in voller Höhe an die Gebühren- und Beitragsschuldner weitergegeben. Sie erniedrigte die zu zahlenden Beiträge und Gebühren und floss nicht in die Kassen der Gemeinden, und das unter rechtlichen Rahmenbedingungen, die es dem Träger der Einrichtung verbot, Rücklagen für die spätere Instandsetzung in die Beitrags- und Gebührenkalkulation einzubeziehen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber erst 2013 geschaffen.

Die Sanierungskosten müssen also in voller Höhe auf die Nutzer der Anlagen umgelegt werden. Das wird in vielen Gemeinden bzw. Ver- und Entsorgungsgebieten zu erheblichen Beitrags- und Gebührenerhöhungen führen, wenn der Staat nicht wieder mit einer flächendeckenden Förderung unterstützt.

Dahin führt aber offenbar kein Weg. Der Bayerische Landtag hatte im Juni 2014 beschlossen, allenfalls in Härtefällen eine Förderung der Sanierungskosten zu gewähren und das Umweltministerium aufgefordert, entsprechende Tatbestände in der RZWas zu formulieren. Auf der Grundlage der vom Ministerium gemachten Vorschläge ist die neue RZWas (rückwirkend)

zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Ohne ins Detail gehen zu können, kommt eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen nach der neuen Richtlinie nur dann in Betracht, wenn eine fiktive Pro-Kopf-Belastung durch Investitionen im Wasser- und Abwasserbereich überschritten wird. Dabei werden die Investitionen der letzten 20 Jahre und die geplanten Investitionen in den nächsten vier Jahren zugrunde gelegt. Dieser Betrag wird durch die um einen Demografiefaktor korrigierte Einwohnerzahl dividiert. Wird dann ein bestimmter Schwellenwert überschritten, tritt die Härtefallförderung ein. Schätzungsweise zehn Prozent der bayerischen Gemeinden sollen danach ein solcher Härtefall sein.

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen und auch Einwendungen im Detail gegen diese Vorgehensweise. Zunächst blickt die maßgebliche Betrachtung der Pro-Kopf-Investitionsbelastung viel zu sehr in die Vergangenheit und lässt außer Betracht, dass bei Anlagen, die vor 20 oder 25 Jahren entstanden sind, schon rein technisch kein Investitionsaufwand entstehen konnte. Auch die Zukunftsbetrachtung hat ihre Tücken, denn die Förderung erfolgt nicht schon zu dem Zeitpunkt, zu dem die Investitionen geplant sind, sondern die Gemeinde muss sich durch Sanierungsmaßnahmen gleichsam in den Härtefall „hineininvestie-

ren“. Dies benachteiligt Gemeinden mit (unverschuldetem) Investitionsstau und macht ggf. eine genehmigungspflichtige Vorfinanzierung notwendig. Die lediglich vierjährige Zukunftsbetrachtung verhindert zudem eine verlässliche Projektplanbarkeit, da entsprechende Sanierungsmaßnahmen sich meist über einen deutlich längeren Zeitraum erstrecken. Schließlich entsprechen die geplanten Fördersätze bei weitem nicht den tatsächlichen Kosten und auch das Fördervolumen mit zunächst 30 Millionen Euro für 2016 ist nur ein „Tropfen auf den heißen Stein“.

Wir verstehen die RZWas 2016 daher als Test. Es gibt die klare Zusage des Staates, nach zwei Jahren eine Evaluation des Förderprogramms vorzunehmen und es in seiner Gesamtheit auf den Prüfstand zu stellen. Dann wird man erkennen, ob die optimalen Fördertatbestände gefunden, die richtigen Gemeinden gefördert wurden und die notwendige Förderhöhe erreicht worden ist. Wir zweifeln bereits jetzt daran!

#### Nr. 4: BauGB/BauNVO-Novelle 2016

Die beiden BauGB-Novellen 2013 und 2014 standen eindeutig unter dem Zeichen der Asyl- und Flüchtlingsproblematik. Mit einer Vielzahl von Neuerungen versuchte der Gesetzgeber, vor allem die Errichtung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegierende zu erleichtern. Ob dies in der Praxis den erwarteten Effekt hatte, muss dahingestellt bleiben. Viele der in § 246 Abs. 8 ff. BauGB enthaltenen Regelungen hätte man auch bei großzügiger Auslegung aus dem geltenden Recht entnehmen können. Hier wurde wieder die in letzter Zeit häufiger zu spürende Tendenz des Gesetzgebers offenbar, nicht mehr der exekutierenden Verwaltung zu vertrauen, sondern jeden Einzelfall selbst regeln zu wollen.

Jetzt liegt eine weitere Novelle vor, deren gedanklicher Ausgangspunkt wohl zunächst auch das Flüchtlingsproblem war: Wenn es Erleichterungen für den Bau von Flüchtlingsunterkünften gibt, müsste dies doch auch



Hat hohe Priorität in Bayern – die Sanierung von den in die Jahre gekommenen Trinkwasserleitungen und Abwasserkanälen. © RBG



**Großbaustelle Wohnungsbau – Es ist höchste Zeit für wirksame Instrumente zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.**

© BayGT

und gerade für den Bau von Wohnungen gelten, die einem weniger begüterten Personenkreis zur Verfügung stehen sollen. Die vor allem in den Ballungsräumen anzutreffende Wohnknappheit insbesondere in Bezug auf Sozialwohnungen hat schon ohne den Flüchtlingszustrom teilweise dramatische Formen angenommen und wird dadurch in der Zukunft noch einmal deutlich verstärkt werden. Was läge also näher, als die Ausnahmetatbestände des § 246 Abs. 8 ff. BauGB auf den sozialen Wohnungsbau zu übertragen und damit den Bau entsprechender Wohnungen erheblich zu erleichtern?

Glücklicherweise hat man von dieser Idee rasch Abstand genommen. Wohnungsbau ohne entsprechende Bauleitplanung im Außenbereich (vgl. z. B. § 246 Abs. 9 oder Abs. 13 BauGB) oder im Gewerbegebiet (vgl. z. B. § 246 Abs. 10 oder Abs. 12 BauGB) zuzulassen, wäre mit extremen städtebaulichen Gefahren verbunden gewesen. Viel besser wäre der Ansatz gewesen darüber nachzudenken, wie die Bauleitplanung für entsprechende Vorhaben erleichtert werden könnte.

Von dieser ursprünglichen Zielsetzung ist in der vorliegenden BauGB/BauNVO-Novelle praktisch nichts mehr zu spüren. Das wohl einzige Relikt ist die Überlegung, ein sog. „Urbanes Mischgebiet – MU“ einzuführen, in

dem letztlich auch unter erleichterten immissionschutzrechtlichen Vorgaben Wohnungen im Innerortsbereich zugelassen werden könnten. Dieses Instrument ist ersichtlich auf städtische Verhältnisse zugeschnitten und wird den meisten kleineren und mittleren Gemeinden wenig bis nichts bringen. Der Rest des Gesetzgebungsvorhabens beschäftigt sich eher mit Erschwerungen der Bauleitplanung, insbesondere mit der Einführung zusätzlicher Veröffentlichungspflichten im Internet bei der Bauleitplanung und mit Einschränkungen des beschleunigten Verfahrens des § 13a BauGB.

Dabei kann und darf die Novelle nicht stehen bleiben. Wir brauchen wirksame Instrumente zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Der Bayerische Gemeindetag ist dabei, gemeinsam mit der Obersten Baubehörde entsprechende Vorschläge zu entwickeln, die in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden sollen. Zielführend wäre nach unserem Dafürhalten beispielsweise eine Aufweitung des erforderlichen Mischungsverhältnisses von Wohnen und Gewerbe im Mischgebiet, eine behutsame – freilich nicht pauschale – Öffnung von geeigneten Gewerbegebieten für den sozialen Wohnungsbau sowie eine Ausweitung des beschleunigten Planungsverfahrens auf den Ortsrandbereich. Ob sich diese

Überlegungen auf Bundesebene durchsetzen werden, bleibt eine spannende Frage.

### Nr. 5: Finanzausgleich 2017

Die kommunalen Finanzen am Ende der Hitliste der Schwerpunktthemen? Das überrascht und beruhigt zugleich. In der Tat war der Finanzausgleich 2017 davon geprägt, dass es keine wirklich großen Streitpunkte gab und dass der Verhandlungsspielraum trotz hoher Steuereinnahmen und stabiler wirtschaftlicher Verhältnisse – vor allem wieder der Flüchtlingskrise geschuldet – relativ klein war.

Die letzten Jahre waren von der Debatte um die Fortentwicklung des Finanzausgleichs beherrscht. Dabei hatte insbesondere die Frage einer gerechteren Verteilung der Schlüsselzuweisungen im Vordergrund gestanden. Nach sehr intensiv geführten Diskussionen zwischen dem Finanzministerium einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden andererseits, aber auch unter den Verbänden, war es schließlich zu einem Kompromiss auf kleinstem gemeinsamen Nenner gekommen, der lediglich ein Umverteilungsvolumen von rund 64 Mio. Euro aufwies, eine im Vergleich zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen von über 3 Milliarden Euro eher geringe Summe. Damit ist sicherlich keine echte Systemveränderung verbunden gewesen; allerdings dürfte der politische Grundsatzstreit um den kommunalen Finanzausgleich auf mittlere Frist beendet sein.

Das Ergebnis des Finanzausgleichs kann unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen allenfalls als ordentlich bewertet werden, mehr aber auch nicht. Im Grunde haben sich entscheidende Veränderungen gegenüber 2016 nicht ergeben. Erwähnenswert ist zunächst, dass die Schlüsselmasse erfreulicherweise um 72,3 Millionen Euro angewachsen ist; dies ist aber der Erhöhung der Steuereinnahmen des Freistaats geschuldet und war kein Zugeständnis des Finanzministers. Erfreulicherweise wurde der Ansatz nach Art. 10 FAG für Schulen und Kindertageseinrichtungen um 70,2 Millionen Euro auf 500

Millionen Euro angehoben; dies ist eine klare Anerkennung für den Bedarf an Investitionen in diesem Bereich. Allerdings kommt das Geld aus dem allgemeinen Steuerverbund und vermindert damit die Schlüsselmasse. Es handelt sich damit nur um eine Umschichtung innerhalb der ohnehin den Kommunen zur Verfügung stehenden Finanzmasse. Die einzig echte positive Entwicklung gab es bei den sog. Pro-Kopf-Beträgen nach Art. 7 FAG. Diese Pauschalbeträge werden den Kommunen für die Erledigung staatlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt; sie sind seit 1999 unverändert. Allein aus dem Zeitablauf heraus war also klar, dass die Summe nicht mehr den tatsächlichen Ausgaben entsprechen konnte. Überschlagsmäßige Berechnungen ergeben vielmehr einen Kostendeckungsgrad von maximal 50 Prozent. Im Finanzausgleich 2017 werden nun 30 Millionen Euro zusätzliche staatliche Haushaltsmittel bereitgestellt, was einen Aufwuchs von 1,15 Euro je Einwohner (auf jetzt 17,85 Euro) bedeutet. Für eine durchschnittliche bayerische Gemeinde stellt das alles andere als eine echte Erhöhung des finanziellen Spielraums dar, aber als politisches Signal war es wichtig und richtig, diesen Posten zu verändern.

Was leider nicht zu erreichen war, war eine Erhöhung des staatlichen Anteils an den Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen. Sie sind mit 150 Millionen Euro gleich geblieben; weiterhin kommen ca. 2/3 des Geldes aus dem allgemeinen Steuerverbund und vermindern damit auch die Schlüsselzuweisungen.

Außen vor bei den Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich blieben Kosten, die den Gemeinden im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingsproblematik entstanden sind und weiter entstehen. Insbesondere geht es dabei zum einen um Kosten im Zusammenhang mit der Erstunterbringung. Zwar übernimmt der Freistaat insoweit im Prinzip 100 Prozent der anfallenden Kosten; allerdings haben Untersuchungen der kommunalen Spitzenverbände ergeben, dass allein im Jahr 2015 ca. 212

Millionen Euro – vor allem im Personalbereich – doch von den Kommunen zu tragen waren. Zum anderen ist die Übernahme der Kosten für unbegleitete Heranwachsende ungeklärt. Dabei handelt es sich um Personen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, die rechtlich und finanziell aber noch in das System der Jugendhilfe fallen. Alle anderen Bundesländer außer Bayern übernehmen diese Kosten; auch hier erwarten wir ein Entgegenkommen des Staates.

Im Weiteren sehen wir auch noch einen Verhandlungsbedarf über die Weiterleitung der sog. „Bundesmilliarde“ im Rahmen der Entlastung der Kommunen (5 Milliarden-Programm des Bundes), aber auch über eine Beteiligung der Gemeinden an der Integrationspauschale, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt. Bei den auf Bayern entfallenden Anteil an der „Bundesmilliarde“ (ca. 156 Millionen Euro) geht es darum, den geeigneten Verteilungsweg zu finden: an die Bezirke als Kostenträger der Eingliederungshilfe oder z. B. über die Schlüsselmasse an die Gemeinden und dann im Wege der Umlagen über die Landkreise an die Bezirke. Hier ist Vieles

vorstellbar. Bei der Integrationspauschale entfallen rund 312 Millionen Euro auf Bayern. Selbstverständlich leistet der Freistaat insoweit viel, aber es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass Integration vor Ort in den Gemeinden erfolgt. Deshalb ist auch hier über eine angemessene Beteiligung und einen zielführenden Verteilungsweg zu verhandeln.

Auch im Herbst werden uns daher die Themen aus dem Finanzbereich nicht ausgehen.

### Ausblick

Auch 2017 wird ein Jahr mit großen Herausforderungen für die Gemeinden werden. Das ist keine Prophezeiung, sondern Ergebnis langjähriger Erfahrungen. Wir können zwar nicht vorhersehen, welche Probleme und Schwierigkeiten auf uns zukommen werden, dass dies geschehen wird, steht aber mit Sicherheit fest. Ebenso sicher ist, dass der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite stehen und weiterhin kraftvoll für den Erhalt der gemeindlichen Selbstverwaltung eintreten wird.



Im Ergebnis „ordentlich“ – der kommunale Finanzausgleich 2017

ANZEIGE

**„DIE PERFEKTE ERSCHEINUNG“****für die Monatsausgaben der Zeitschrift  
„Bayerischer Gemeindetag“****Geprägter  
Ganzleinen-  
umschlag**

zur Erstellung des Jahrgangsbands

**18,10 €**

zuzüglich 7% MwSt.

+ Versandkosten

Bestellung an:

**DRUCKEREI** GMBH  
**SCHMERBECK**Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach  
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99  
info@schmerbeck-druck.de  
www.schmerbeck-druck.de

## Wissen fördert Wertschätzung

### Ein LfU-Projekt zur Instandhaltung von Kanal- und Trinkwasserverteilungsnetzen

Die bayerischen Gemeinden und Städte haben in den vergangenen Jahrzehnten mit erheblichem Aufwand ein umfassendes Netz von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erstellt. Eine rund um die Uhr gesicherte Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine umweltgerechte Entsorgung des Abwassers auf höchstem technischen Niveau sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Die Instandhaltung dieser Kanal- und Trinkwasserverteilungsnetze, die in aller Regel das größte Anlagenvermögen einer Kommune darstellen, ist jedoch eine große Herausforderung. So sind u.a. Überprüfungen und Sanierungen der Leitungsnetze nach dem fachlichen Bedarf durchzuführen. Andernfalls ist mit negativen Folgen für die Umwelt, wie z.B. Exfiltration von Abwasser in den Untergrund oder erhöhtem Energiebedarf für Trinkwasserförderung und Abwasserableitung, zu rechnen. Außerdem kommt es zu einem stetigen Substanzwertverlust der Ver- und Entsorgungssysteme.

In einem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) initiierten und vom Freistaat Bayern geförderten Projekt sollen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Instrumente erarbeitet

werden, mit denen die Notwendigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen an Kanal- und Trinkwasserverteilungsnetzen verdeutlicht werden. Ein zentrales Ziel des Projektes ist die Vermittlung grundsätzlicher Zusammenhänge für die Bevölkerung. Dieses Wissen soll die Wertschätzung für die erbrachten Leistungen der Betreiber sowie Verständnis für die Notwendigkeit von Erhaltungsmaßnahmen sowie Umlage der Kosten in Form von Gebühren fördern. Weiterhin sollen die Entscheidungsträger und Betreiber durch das Projekt Argumentationshilfen für die Umsetzung und Finanzierung erforderlicher Maßnahmen erhalten. Auch soll das Projekt Schnittstellen und Netzwerke für vorhandenes Wissen und Erfahrungen im Bereich Technik, Finanzierung, Bürgerkommunikation etc. zur Verfügung stellen. Ein wichtiger Mehrwert, der über die Wirkung einer reinen Informationskampagne hinausgeht.

#### Gesucht: Positive Beispiele aus den Kommunen

Kernelement der Projektstrategie ist die „positive Verstärkung“, d.h. es werden zahlreiche Positivbeispiele aktiver Kommunen im Bereich der Leitungssanierung vorgestellt. Dies ermöglicht konkrete Bilder und Botschaften sowie die Identifikation für die Bevölkerung auf der einen Seite, Unterstützung und Multiplikation durch Betreiber und kommunale Entscheidungsträger andererseits. Hierfür bittet das LfU um Unterstützung bei der

Sammlung geeigneter Positivbeispiele aktiver Kommunen (siehe Formblatt auf Seite 383). Diese Kommunen brauchen dabei keine „Musterschüler“ sein, die alles richtig machen. Die gesuchten Beispiele können sich auch nur auf einzelne positive

Aktionen bzw. Teilbereiche beziehen. Das heißt, es reicht bereits ein Teilbereich mit „Vorbildcharakter“.

Das Vorhaben wird in enger Zusammenarbeit der Wasserwirtschaftsverwaltung mit mehreren Partnern durchgeführt. Partner sind der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag sowie u.a. die Wasserfachverbände DWA, DVGW, VBEW und VKU. Voraussichtlicher Projektstart ist Anfang 2017.

#### Tue Gutes und rede darüber

Die Instandhaltung der bayerischen Kanal- und Trinkwassernetze ist eine große Herausforderung und vor allem auch eine zentrale Zukunftsaufgabe, die einer starken Kommunikation gegenüber Politik und Öffentlichkeit bedarf. Oftmals stellen Bayerns Trinkwasserver- und Abwasserentsorger nur im Stillen zahlreiche Einzelmaßnahmen fertig. Dabei ließe sich anhand dieser Positivbeispiele aufzeigen, wie es gelingen kann, unsere wichtige Infrastruktur nachhaltig zu modernisieren. Der Bayerische Gemeindetag unterstützt deshalb das Projekt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Es wäre schön, wenn möglichst viele Beispiele von bayerischen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgern beim LfU gemeldet werden.

#### Das Formblatt sowie weitere Informationen:

**Trinkwasser-Netze:**  
Gerd Haag, [gerd.haag@lfu.bayern.de](mailto:gerd.haag@lfu.bayern.de)  
Tel. 09281/1800-4945

**Kanalnetze:**  
Hardy Loy, [hardy.loy@lfu.bayern.de](mailto:hardy.loy@lfu.bayern.de)  
Tel. 0821/9071-5744



Von hohem Wert – unser Kanalsystem

© SWR

Vorhaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Förderung der Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit der Instandhaltung von Abwasser- und Trinkwasserleitungen“

### Sammlung von Positivbeispielen

Ziel der Beispielsammlung: Kernpunkt des Vorhabens ist die „positive Verstärkung“: Sanierungsbeispiele aktiver Kommunen werden vorgestellt und ermöglichen positive Bilder und Botschaften sowie eine Identifikation mit dem Thema Instandhaltung. Andere Kommunen werden dadurch angeregt, dem gleich zu tun. Die implizierte Botschaft lautet „Macht mit, es zahlt sich aus“ (Betreiber und Entscheidungsträger) bzw. „Erhaltungsarbeiten sind sinnvoll und notwendig“ (Bevölkerung).

Randbedingungen für geeignete Beispiele: Die aktiven Kommunen brauchen keine „Musterschüler“ sein, die alles richtig machen. Die gesuchten Beispiele beziehen sich immer nur auf einzelne positive Aktionen bzw. Teilbereiche (siehe Tabelle). Es reicht bereits ein Teilbereich mit „Vorbildcharakter“.

Art des Leitungsnetzes (bitte ankreuzen)	Kanalnetz <input type="checkbox"/>	Trinkwasserverteilungsnetz <input type="checkbox"/>
Name und Adresse des Netzbetreibers		
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)		
Vollständige Zustandserfassung/–beurteilung des Netzes	<input type="checkbox"/>	Bitte ankreuzen!  Es können auch mehrere Teilbereiche ausgewählt werden.
Aufbau Leitungsinformationssystem (Längen, Material, Baujahr) mit Schadensstatistik und Rohrleitungsverlusten	<input type="checkbox"/>	
Aufbau eines GIS-Katasters bei einer kleinen Kommune	<input type="checkbox"/>	
Technische Lösungen bei ungünstigen Randbedingungen wie z.B. hohem GW-Stand, hohem Verkehrsaufkommen, großer Anzahl an Anschlüssen,...	<input type="checkbox"/>	
Kombination mit anderen Infrastrukturmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	
Berücksichtigung von Alterungsprognosemodellen (Restlebensdauer)	<input type="checkbox"/>	
Einbindung der Bürger durch gute Öffentlichkeitsarbeit (Baustellenkommunikation, Internetauftritt, Info-Materialien, Anwohnerversammlungen etc.)	<input type="checkbox"/>	
Berücksichtigung der Anschlussleitungen/-kanäle beim Sanierungskonzept	<input type="checkbox"/>	
Berücksichtigung der Grundstücksentwässerungsanlagen, angepasste EWS	<input type="checkbox"/>	
Finanzierung durch Beiträge oder Gebührenanpassung	<input type="checkbox"/>	
Finanzierung bei hoher spezifischen Leitungslänge (m/E)	<input type="checkbox"/>	
Hoher Erneuerungs- und Renovierungsanteil als Beitrag zum Werterhalt	<input type="checkbox"/>	
Erfolgreiche Inspektion und/oder Sanierung von Abwasserdruckleitungen	<input type="checkbox"/>	
Sanierung mit Konzept, statt Feuerwehrstrategie (zustandsorientierte Instandhaltung, Reinvestitionsplanung)	<input type="checkbox"/>	
Wasserverlustmanagement: kontinuierliche Netzüberwachung mit Nachtmindestverbrauchsmessung	<input type="checkbox"/>	
Druckmanagement Rohrleitungsnetz	<input type="checkbox"/>	
Kooperationen mit anderen Unternehmern, Interkommunale Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>	
Lösungsfindung mit Variantenuntersuchung	<input type="checkbox"/>	
Teilnahme am Benchmarking	<input type="checkbox"/>	
Managementsysteme (z.B. Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), DIN EN ISO 9001) mit Vorgaben zur Instandhaltung	<input type="checkbox"/>	
Aktuelle Betriebsanweisung bzw. aktuelles BOH (Betriebs- und Organisations-Handbuch) mit Vorgaben zur Instandhaltung	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	Bei Bedarf Teilbereiche ergänzen!
	<input type="checkbox"/>	
Bemerkungen:		



## Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Werkleiter Friedrich Zapf, Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe, Mitglied des Landesausschusses, zum 60. Geburtstag,



Werkleiter Friedrich Zapf, ZV zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe

© RBG

Erstem Bürgermeister Stefan Göcking, Stadt Arzberg, Vorsitzender des Kreisverbands Wunsiedel, zum 55. Geburtstag.

## Kreisverband

### Coburg

Feuerwehrbedarfsplanung, Aktuelles zur Energiewende und die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand waren die Kernthemen auf der Tagesordnung der Versammlung des Kreisverbands Coburg am 25. Mai 2016 im Feuerwehrgerätehaus Lautertal. Nach einer kurzen Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Ersten Bürgermeister Bernd Reisenweber, stellten Frau Dipl. Ing. (FH) Petra Grams und ihr Mitarbeiter Johannes Juck die Grundlagen der Feuerwehrbedarfsplanung vor. Sie verdeutlichten den anwesenden Bürgermeistern, warum es sinnvoll sei, einen Feuerwehrbedarfsplan aufzustellen und welchen Inhalt ein solcher Plan haben soll. Ein Feuerwehrbedarfsplan gewährleiste, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Feuerwehr effizient eingesetzt werden, so die Experten.

Im Anschluss erläuterten Herr Christian Ziegler und Herr Ingo Schroers vom Bayernwerk aktuelle Themen aus dem Bereich der Energiewende. Sie veranschaulichten hierbei anhand einer partiellen Sonnenfinsternis, welche besonderen Anforderungen beim Netzausbau im Hinblick auf die erneuerbaren Energien zu berücksichtigen seien. Ferner gingen sie auf das Angebot des Bayernwerks im Bereich der E-Mobilität ein und stellten verschiedene Möglichkeiten vor, mit denen die Straßenbeleuchtung durch den Einsatz von LED effizienter und verbessert werden könne.

Als Hauptreferent der Veranstaltung war Herr Große Verspohl von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München zum neuen Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand

eingeladen. Er skizzierte zunächst die Wirkungsweise der Umsatzsteuer in Deutschland: Auch wenn die Umsatzsteuer in groben Zügen praktisch jedem bekannt sei, verdiene die Systematik der Allphasennettumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug eine genaue Betrachtung. Entscheidende Frage für eine Gemeinde sei stets, ob sie umsatzsteuerrechtlich als Unternehmerin zu behandeln ist. Diese Frage beantworte sich derzeit danach, ob das Tätigwerden der Gemeinde einem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen ist. Diese Systematik werde aber für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017 grundlegend geändert. In Zukunft werde eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer dann als Unternehmerin behandelt, wenn sie privatrechtlich agiere. Handele sie hingegen öffentlich-rechtlich, sei von einer Nichtunternehmerschaft auszugehen, soweit dies nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Gemeinden hätten allerdings die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt die Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2020 auszuweiten. Für jede Gemeinde stelle sich damit die Frage, in welchen Bereichen sie derzeit umsatzsteuerpflichtig ist, welche Änderungen sich durch den Rechtswechsel ergeben und welche Gestaltungsspielräume für sie bestehen. Dabei sei immer zur berücksichtigen, ob die Steuerbarkeit nachteilig wirkt, weil sie z. B. zu höheren Belastungen für die Bürger führt, oder sie aufgrund eines möglichen Vorsteuerabzugs sogar Vorteile mit sich bringt.

Im Anschluss an den Vortrag kam es zu einer lebhaften Diskussion der Bürgermeister. Alle waren sich einig, dass die Umstellung auf das neue Steuerrecht nicht auf die leichte Schulter genommen werden dürfe und die Neuregelung zu einem erheblichen Anpassungsbedarf in den Rathäusern führe.

## Schweinfurt

Die Bewirtschaftung der Kommunalwälder und die Änderungen hinsichtlich des Umsatzsteuergesetzes standen auf der Tagesordnung des Kreisverbands Schweinfurt des Bayerischen Gemeindetags in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 im Bürgersaal der Alten Schule in Sennfeld. Der Vorsitzende des Kreisverbands, Bürgermeister Friedel Heckenlauer, Stadtlauringen, begrüßte die anwesenden Bürgermeister und Landrat Florian Töpfer.

Nach einem kurzen Bericht aus der Bezirksvorstandssitzung durch den Vorsitzenden übergab dieser das Wort an Forstdirektor Stephan Thierfelder, den stellvertretenden Leiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt. Herr Thierfelder stellte die Überlegungen der Bayerischen Staatsregierung im Hinblick auf die künftige Beförderung der Kommunalwälder und die daraus resultierenden Auswirkungen vor. Im Ergebnis sei damit zu rechnen, dass sich der Freistaat Bayern aus der Beförderung der Kommunalwälder zunehmend zurückziehen werde. Dies sei gerade in Unterfranken von besonderer Bedeutung, da hier ein nennenswerter Teil der Waldflächen in kommunaler Hand sei. Die Darstellung von Herrn Thierfelder traf bei den anwesenden Bürgermeistern weitgehend auf Ablehnung. Die Staatsregierung dürfe die Interessen der unterfränkischen Kommunen bei der Beförderung der Kommunalwälder nicht vernachlässigen, so der Tenor der meisten Beiträge in der anschließenden Diskussion.

Als weiteren großen Tagesordnungspunkt war ein Vortrag von Herrn Große Verspohl von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München zum Neuen Umsatzsteuergesetz angesetzt. Er stellte hierbei zunächst die Wirkungsweise der Umsatzsteuer in Deutschland vor. Auch wenn die Umsatzsteuer in groben Zügen praktisch jedem bekannt sei, verdiene die Systematik der Allphasen-nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug eine genaue Betrachtung. Ent-

scheidende Fragen für eine Gemeinde sei stets, ob sie umsatzsteuerrechtlich als Unternehmerin zu behandeln ist. Diese Frage beantworte sich derzeit danach, ob das Tätigwerden der Gemeinde einem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen ist. Diese Systematik werde aber für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017 grundlegend geändert. In Zukunft werde eine juristische Person des öffentlichen Rechts immer dann als Unternehmerin behandelt, wenn sie privatrechtlich agiere. Handele sie hingegen öffentlich-rechtlich, sei von einer Nichtunternehmerschaft auszugehen, soweit dies nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Gemeinden hätten allerdings die Möglichkeit, durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt die Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2020 auszuweiten. Für jede Gemeinde stelle sich damit die Frage, in welchen Bereichen sie derzeit umsatzsteuerpflichtig ist, welche Änderungen sich durch den Rechtswechsel ergeben und welche Gestaltungsspielräume für sie bestehen. Dabei sei immer zur berücksichtigen, ob die Steuerbarkeit nachteilig wirkt, weil sie z. B. zu höheren Belastungen für die Bürger führt, oder sie aufgrund eines möglichen Vorsteuerabzugs sogar Vorteile mit sich bringt.

Im Anschluss hieran gab Herr Große Verspohl noch kurze Hinweise zur Behandlung von kommunalabgabenrechtlichen Beitragsbescheiden als sogenannte „Haushaltsnahe Dienstleistungen“. Durch eine Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg würden zunehmend Bürger auf ihre Gemeinden zukommen und darum bitten, bei Beitragsbescheiden den Anteil der Arbeitsleistungen anzugeben, um diese bei der Einkommensteuer geltend zu machen. Herr Große Verspohl wies darauf hin, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden gäbe, solche Berechnungen oder Schätzungen vorzunehmen. Er empfahl, Schätzungen bei den bauausführenden Unternehmen einzuholen und diese nachrichtlich an die nachfragenden Bürger weiterzugeben.



Verwaltung

## Behördenverlagerung

**100 hochqualifizierte Arbeitsplätze für Ebern**

Die Landesbaudirektion zieht im Rahmen der Heimatstrategie von Nürnberg nach Ebern. Die Stadt Ebern erhält so 100 hochqualifizierte Arbeitsplätze. „Wir haben eine gute Unterbringung für die Mitarbeiter der Landesbaudirektion gefunden – der Mietvertrag ist unterschrieben“, verkündete Finanzminister Dr. Markus Söder am 17. August 2016. „Bereits Anfang des nächsten Jahres nimmt die Landesbaudirektion Bayern in Ebern ihre Arbeit auf“, so Söder weiter. Innen- und Baustaatssekretär Gerhard Eck betonte: „Das ist eine enorme Aufwertung der gesamten Region weit über die Grenzen der Stadt Ebern hinaus“.

Die ersten Beschäftigten werden ihre Arbeit in eigens hierfür angemieteten Räumlichkeiten im Alten Rathaus am Marktplatz aufnehmen. Bis dahin werden die Räume noch saniert und an die neuen Anforderungen angepasst. Dies ermöglicht einen kurzfristigen Start der Verlagerungsmaßnahmen von zunächst 25 Mitarbeitern. Für vier Jahre wurden rund 600 Quadratmeter angemietet. Für die endgültige Unterbringung der Landesbaudirektion werden derzeit noch geeignete Unterbringungsmöglichkeiten geprüft. Bis Ende 2020 sollen die Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und alle 100 Mitarbeiter können ihre Arbeit in Ebern aufnehmen. Zukünftig werden dort die zivilen und militärischen Hochbauaufgaben des Bundes in Bayern bearbeitet. Die Landesbaudirektion ist zuständig für die fachliche und rechtliche Aufsicht von Baumaßnah-

men des Bundes, die von den staatlichen Bauämtern durchgeführt werden. „Die Landesbaudirektion bringt neue hochqualifizierte Arbeitsplätze nach Ebern. Ziel unserer Heimatstrategie ist, dass jeder in seiner Heimat leben und arbeiten kann“, sagte Söder.

2015 begann die größte Regionalisierung von staatlichen Behörden und Einrichtungen der letzten Jahrzehnte. Über 50 Behörden und staatliche Einrichtungen mit 3.155 Personen werden aus Ballungszentren in ländliche Regionen Bayerns verlagert. Unterfranken profitiert dabei mit insgesamt 346 Arbeitsplätzen.

Anlässlich des Mietbeginns in Ebern fand am 9. September 2016 mit Innenstaatssekretär Gerhard Eck eine offizielle Schlüsselübergabe statt.

Quelle: StMI, Presseinformation 301/2016 vom 17.08.2016



## Haushaltslage der Kommunen: stabil und gut

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann bescheinigt bayerischen Kommunen insgesamt eine herausragend stabile und gute Haushaltslage.

Die bayerischen Kommunen weisen insgesamt eine stabile und gute Haushaltslage auf. Das ist das Ergebnis einer Umfrage des Bayerischen Innenministeriums unter allen bayerischen Kommunen. „91,2 Prozent der vorgelegten genehmigungspflichtigen Haushalte der Gemeinden konnten die Aufsichtsbehörden 2016 bislang ohne Einschränkung genehmigen. Das ist

der höchste Wert seit Beginn der Haushaltsumfragen im Jahr 2005. Unsere Städte und Gemeinden sind finanziell stabil und stehen im bundesweiten Vergleich herausragend gut da“, freute sich Bayerns Innenminister Joachim Herrmann.

Das Bayerische Innenministerium führt seit dem Jahr 2005 jeweils zum Stichtag 30. Juni eine Haushaltsumfrage bei den Kommunen durch. Zu diesem Zeitpunkt haben die Kommunen den Rechtsaufsichtsbehörden bereits größtenteils ihre Haushalte vorgelegt. Etwa die Hälfte der vorgelegten Haushalte der kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden enthält heuer genehmigungspflichtige Bestandteile. Das ist etwa dann der Fall, wenn eine Kommune Kredite für Investitionen aufnehmen möchte. Erbrachte eine Haushaltsumfrage im Jahr 2012 noch einen Genehmigungswert von 82,8 Prozent, 2013 von 83,8 Prozent und 2014 von 83,0 Prozent, stieg 2015 der Anteil der ohne Einschränkung genehmigten Haushalte bereits auf 86,2 Prozent. Herrmann: „Die Rechtsaufsichtsbehörden bemühen sich fortlaufend, die dauernde Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden sicherzustellen.“ 4,1 Prozent der genehmigungspflichtigen gemeindlichen Haushalte 2016 wurden nur mit Einschränkungen oder unter bestimmten Maßgaben genehmigt. Bei einem Siebtel dieser Haushalte verfügten die Rechtsaufsichtsbehörden Einschränkungen bei den Kreditaufnahmen das sind nur 0,6 Prozent aller Haushaltsgenehmigungen. 4,7 Prozent der vorgelegten Haushalte waren zum Stichtag noch nicht genehmigt. Bei einem Fünftel davon lag der Grund im fehlenden Haushaltsausgleich oder in Kreditermächtigungen in nicht genehmigungsfähiger Höhe. Bei den restlichen vier Fünfteln lag der Grund für eine ausstehende Genehmigung allein darin, dass die Haushalte der Rechtsaufsicht erst kurz vor dem Stichtag vorgelegt wurden.

„Die Haushaltsumfrage ist ein Beleg dafür, dass die Zahl derjenigen Kommunen, die die Deckungslücken in ihren Haushalten 2016 nicht schließen

können, in Bayern sich auch weiterhin auf einem sehr niedrigem Niveau bewegt“, so der Bayerische Innenminister. Im Haushaltsjahr 2016 ist lediglich von acht kreisangehörigen Gemeinden auszugehen, die ihre Haushaltsführung voraussichtlich über das gesamte Haushaltsjahr hindurch nach den restriktiven Vorgaben für die vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 69 der Bayerischen Gemeindeordnung abwickeln müssen. Das entspricht einem Anteil von nur knapp 0,4 Prozent aller 2.056 Gemeinden in Bayern. Der Schwerpunkt der betroffenen Gemeinden liegt im oberfränkischen Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge.

„Strukturschwache und besonders vom demografischen Wandel betroffene Landkreise, Städte und Gemeinden erhalten auch 2016 durch die in diesem Jahr nochmals um 30 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro erhöhten Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen wieder eine finanzielle Perspektive“, ergänzte Herrmann.

Quelle: StMI, Presseinformation 296/2016 vom 11. August 2016



## Informations- sicherheitskonzept für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 Bay EGovG

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit stark zugenommene Bedrohung von Kommunen etwa durch Verschlüsselungs-trojaner macht die Bedeutung einer

angemessenen IT-Sicherheit für Kommunen deutlich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 erhält das Thema Informationssicherheit für die Kommunen künftig auch formal einen noch höheren Stellenwert. Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayEGovG verpflichtet die Behörden, die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayDSG sicherzustellen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte bis zum 1. Januar 2018 zu erstellen.

Im Rahmen eines Projektes der Innovationsstiftung Bayerische Kommune soll den bayerischen Kommunen bei der Bewältigung der künftigen Herausforderungen in der Informationssicherheit eine praxisnahe Hilfestellung angeboten werden. Da die Inhalte eines „Informationssicherheitskonzeptes“ im BayEGovG nicht näher definiert sind, soll zunächst näher beschrieben werden, welche Mindestanforderungen ein solches kommunales Informationssicherheitskonzept beinhaltet. Dabei muss die individuelle Situation und unterschiedliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Projektes wird eine Mustervorlage erstellt, die vor allem kleineren und mittleren Kommunen helfen soll, ein Informationssicherheitskonzept auch tatsächlich in der Praxis umzusetzen. Hier sollen konkrete Maßnahmenempfehlungen z.B. zur Technik und Organisation sowie zu den notwendigen Prozessen gegeben werden, die mit möglichst geringem Anpassungsaufwand von den Kommunen umgesetzt werden können. In erster Linie richtet sich das Projekt an IT- und Geschäftsleiter, Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte sowie im Rahmen eines Management-Summarys auch an den (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat.

Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune setzt bei diesem Vorhaben erneut auf die Zusammenarbeit mit dem in kommunalen Fragen erfahre-

nen IT-Sicherheitsberater, Herrn Sascha Kuhrau, der bereits den Quick-Check Datensicherheit und Datenschutz für Kommunen erstellt hat. Vorgesehen ist, das Stiftungsprojekt unter anderem auf dem AKDB-Kommunalforum vorzustellen, welches am 18.10.2016 in der BMW-Welt in München stattfindet.

### Über die Innovationsstiftung Bayerische Kommune

Mit der Innovationsstiftung Bayerische Kommune verfügen die Kommunen in Bayern über eine in dieser Form bundesweit einmalige Einrichtung. Die Innovationsstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung des Öffentlichen Rechts und wurde 2010 durch die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände und die AKDB gegründet. Durch die Stiftung werden innovative IT-Projekte und Forschungsvorhaben im kommunalen Bereich gefördert. Zielsetzung der Stiftungsarbeit ist es, die Modernisierung der Kommunalverwaltung zu unterstützen und damit auch den Bürgern einen Mehrwert zu bieten.

Die Stiftung hat folgende Gremien:

- Stiftungskuratorium (Mittelverwendung und Aufsicht): Geschäftsführende Präsidial- bzw. Vorstandsmitglieder der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände
- Stiftungsvorstand (operative Geschäfte): Vorstand der AKDB

Alle Projektergebnisse werden den bayerischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt und können über [www.bay-innovationsstiftung.de](http://www.bay-innovationsstiftung.de) abgerufen werden.

Quelle: Innovationsstiftung Bayerische Kommune, Pressemitteilung vom 29. Juli 2016



## Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte

### Schnelle Hilfen für Gemeinden

Ab sofort können ländliche Gemeinden bei Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekten wieder Anträge für staatliche Zuschüsse stellen – auch außerhalb von Dorferneuerungsverfahren. Landwirtschaftsminister Helmut Brunner hat dazu jetzt die zweite Antragsrunde in diesem Jahr gestartet. „Wir wollen den Kommunen helfen, überschaubare Projekte wie Dorfplätze, Wege oder Gemeinschaftshäuser rasch und effizient umzusetzen“, sagte der Minister in München. Das aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geförderte Programm solle eine auf den Erhalt des ländlichen Charakters ausgerichtete Innenentwicklung der Gemeinden sowie einen modernen ländlichen Wegebau voranbringen. Laut Brunner können damit Investitionen zwischen 25 000 und 1,5 Millionen Euro mit einem Fördersatz von 60 Prozent bezuschusst werden. Die Anträge hierfür müssen bis 28. Oktober 2016 beim örtlich zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung eingereicht werden.

Detaillierte Informationen zum neuen Förderprogramm sowie die Antragsunterlagen gibt es bei den Ämtern für Ländliche Entwicklung sowie im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/LE-ELER](http://www.stmelf.bayern.de/LE-ELER).

Quelle: StMELF, Pressemitteilung 163 vom 17. August 2016



## Klimaschutz durch Abfallvermeidung

### Neuer Leitfaden für Kommunen

Jede Kommune in Bayern kann durch einen überlegten Umgang mit Ressourcen einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz leisten. Das betonte die Bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf anlässlich der Fertigstellung des neuen Leitfadens zur kommunalen Abfallvermeidung am 16.08.2016. „Klimaschutz fängt beim Ressourcenschutz an. Der stetig zunehmende Verbrauch von Rohstoffen bedeutet mehr schädliche Umweltauswirkungen. Wir müssen mit unseren endlichen Ressourcen sparsam umgehen. Das beginnt damit, Abfälle zu vermeiden. Bei der Abfallvermeidung kann jede Kommune helfen. Mit dem neuen Leitfaden zur Abfallvermeidung geben wir den bayerischen Kommunen einen wirkungsvollen Maßnahmenkatalog an die Hand – von Tipps beim Beschaffungswesen über Aktionen für die Bürger bis hin zum Repair Café. Eine klassische Win-win-Situation für Natur und Mensch“, so Scharf.

So lässt sich beispielsweise alleine durch die Installation einer Wasserbar bei einer mittleren Gemeindeverwaltung über 500 kg Abfall einsparen. Bei der Umsetzung der im Leitfaden vorgeschlagenen Maßnahmen in allen bayerischen Kommunen könnten rund 680.000 Tonnen Abfall oder 222.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente eingespart werden. Das entspricht den Verkehrsemissionen der Stadt Augsburg von einem Jahr.

In den letzten 30 Jahren ist der weltweite Verbrauch an Rohstoffen um 50

Prozent gestiegen. Weltweit werden jedes Jahr für 60 Milliarden Tonnen Rohstoffe verbraucht. Gleichzeitig hat sich in Bayern in den letzten 15 Jahren die Rohstoffproduktivität um 60 Prozent erhöht.

In Bayern ist seit 1990 die Verwertungsquote für Abfälle von rund 30 auf 70 Prozent gestiegen. Die besten Abfälle sind jedoch die, die gar nicht erst entstehen. Abfallvermeidung ist deshalb ein wesentliches Element einer modernen Kreislaufwirtschaft.

#### Weitere Informationen:

[www.abfall.bayern.de](http://www.abfall.bayern.de)

Informationen zur Installation einer Wasserbar gibt gerne auch der Wasser-Info-Team Bayern e. V., [www.wit-bayern.de](http://www.wit-bayern.de)

Quelle: StMUV, Pressemitteilung 144/16  
vom 16. August 2016



## Kooperations- seminar zur Konversion von Militär- und Bahnflächen

16. November 2016  
in München

Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte ist eine große Zahl früherer Militär- und Bahnflächen frei geworden. Hier passende neue Nutzungen zu finden, ist eine große städtebauliche Herausforderung für viele Städte und Gemeinden. Mit dem Ende des Kalten Krieges Anfang der Neunzigerjahre begann ein Prozess der allmählichen

Reduzierung der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte. Zurzeit sind in 25 bayerischen Städten und Gemeinden Konversionsverfahren im Laufen oder in der Vorbereitung.

Auch die Bahn befindet sich seit Jahren auf einem Rückzug aus der Fläche. Eine geringere Nachfrage nach ihren Transportleistungen, die Aufgabe ganzer Betriebszweige wie des Stückgutverkehrs und die Modernisierung des Fuhrparks vermindern den Flächenbedarf. Städtebauliche Filetstücke wie das Areal an der Achse München Hauptbahnhof-Pasing aber auch viele kleine Areale, wie Gütergleise, Lagerschuppen und Bahnhofsgebäude standen oder stehen zur Umnutzung an.

Das vorliegende Seminar möchte diese Entwicklung sowie die damit verbundenen Fragen und Herausforderungen aufgreifen.

#### Inhalte des Seminars

- Information über die laufenden und in Vorbereitung befindlichen Konversionsverfahren. Vertreter der Bundesimmobilienverwaltung und der Bundesbahn sind anwesend.
- Information über die baurechtlichen Einflussmöglichkeiten der Gemeinden.
- Hinweise zur Altlastenproblematik.
- Hinweise zu Fördermöglichkeiten.
- Erfahrungsberichte aus dem Arbeitskreis Militärkonversion des Bayerischen Städtetags und sowie aus drei betroffenen Gemeinden.

#### Zielgruppe

Bürgermeister und Gemeindebedienstete, Planer, Akteure der Kommunalpolitik

#### Kosten

85 Euro inkl. MwSt.

Für Mitglieder der Akademie Ländlicher Raum und des Bauindustrieverbands 70 Euro

Im Preis sind Begrüßungskaffee und Mittagsbuffet enthalten.

#### Anmeldung

Anmeldung per Fax oder Mail an das Tagungsbüro Akademie Ländlicher Raum

Fax 089/2182-2709

E-Mail: [anmeldung@akademie-bayern.de](mailto:anmeldung@akademie-bayern.de)

**Veranstalter**

Bayerische Akademie Ländlicher Raum  
[www.akademie-bayern.de](http://www.akademie-bayern.de)

Bayerischer Gemeindetag  
[www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)

Bayerischer Bauindustrieverband  
[www.bauindustrie-bayern.de](http://www.bauindustrie-bayern.de)



## Verkauf eines Löschfahrzeuges LF8

Die Gemeinde Großbardorf verkauft folgendes Fahrzeug ohne feuerwehrtechnische Beladung.

Erstzulassung: 05/1973

Hersteller: Mercedes Benz,  
DB 911/Ziegler

Motorleistung: 96 kW bei 2800 1/min

Hubraum: 5638 cm<sup>3</sup>

Kraftstoffart: Diesel

Laufleistung: 18.222 Km

Getriebe: Allradantrieb

Zul. Gesamtgewicht: 7490 Kg

Pumpe: vorgebaute Pumpe 800 L/min

Besatzung: 1/8

HU: abgelaufen 08/16

Technische Details auf Anfrage

Das Fahrzeug ist abgemeldet und steht zum sofortigen Verkauf.

Eine Besichtigung ist selbstverständlich möglich.

Abgabe der Angebote bis zum 31. Oktober 2016.

**Angebot an:**

Gemeinde Großbardorf  
Bürgermeister Josef Demar  
Josef-Sperl-Str. 3  
97631 Bad Königshofen  
Tel. 0172/330 240 7  
E-Mail: [josef.demar@bad-koenigshofen-vgem.de](mailto:josef.demar@bad-koenigshofen-vgem.de)

## 2 Heizcontainer zu verkaufen

Das Kommunalunternehmen Markt Schwaben KUMS AöR verkauft zwei Heizcontainer:

### I. Technische Daten des Heizcontainers VB-Preis 15.000 €

In Betrieb von August 2011 bis Herbst 2015. Container kann sofort abgeholt werden.

Abmessungen (LxBxH):  
2,991m x 2,443m x 2,591m

Gewicht ohne Inhalt : 3,68 t

Heizbetrieb: Erdgas

Anschlüsse: DN 65 mit Schlauchkupplung

Regelung: Kieback & Peter, Viessmann BMR 410, VITOTRONIC

Pumpe: Wilo-Stratos 80/1-12

Heizkessel: Viessmann VITOPLEX 200/440 kW

Öl- und Gasbrenner: Weishaupt WG 40 N/1-A (550kW)

Öltankbehälter: 1.500 l, vorgerüstet jedoch nicht am Brenner angeschlossen

Sicherheitsventil: 4 bar

Elektrischer Anschluss: 16 A, 400 V

Heizleistung: 440 kW

Kamin: Edelstahlkamin gedämmt, Höhe ca. 7 m, d 250

Tankanschluss, Außentemperaturfühler, Beleuchtung, Steckdose: vorhanden

### II. Technische Daten des Heizcontainers VB-Preis 11.000 €

In Betrieb von Dezember 2011 bis Herbst 2015. Container kann sofort abgeholt werden.

Abmessungen (LxBxH):  
2,443m x 2,200m x 2,200m

Gewicht ohne Inhalt: 2,1 t

Heizbetrieb: Öl und Gas

Anschlüsse außen: DN 40 mit Schlauchkupplung

Regelung: Kieback & Peter, Viessmann VITOTRONIC

Pumpe: WILO STRATOS 40/1-10

Heizkessel: Viessmann VITOPLEX 200/120 kW

Öl- und Gasbrenner: Weishaupt WG 20 F/1-C Z-LN (35-200 kW)

Öltankbehälter: 1.000 l, vorgerüstet jedoch nicht am Brenner angeschlossen

Sicherheitsventil: 4 bar

Volumen-MAG: Reflex 180 l

Elektrischer Anschluss: vorhanden

Heizleistung: 120 kW

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

**Kontakt:** Tel. 0 86 38 - 85 636  
Fax 0 86 38 - 88 66 39  
email: [h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

## Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

<http://www.bay-gemeindetag.de/>

[SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx).

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:

[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Kamin: Edelstahlkamin gedämmt,  
Höhe ca. 4 m  
mit Schalldämpfer

Tankanschluss, Außentemperatur-  
fühler, Beleuchtung, Steckdose:  
vorhanden

**Angebote** bitte schriftlich bis  
05.11.2016 an:  
Kommunalunternehmen  
Markt Schwaben KUMS AöR  
Schloßplatz 2  
85570 Markt Schwaben  
Martha Bibberger  
Tel. 08121/418-40)

und

Bernhard Wagner  
Tel. 08121/418-29

E-Mail: [kums@markt-schwaben.de](mailto:kums@markt-schwaben.de)

Besichtigung Vorort ist möglich.

## Verkauf einer Mobilen Schlamm- entwässerungsanlage für Klärschlamm

Die Verwaltungsgemeinschaft Weiher-  
hammer verkauft eine Mobile Schlamm-  
entwässerungsanlage für Klärschlamm,  
Containerbauweise Baujahr 2006:

- Dekanter Flottweg TYP Z4ES-3/454  
Schlammdurchsatz 5-12 cbm/h  
TS-Gehalt 20-25 %
- Schlammpumpe CE-IB 53 Excenter-  
schneckenpumpe  
Fördermenge 12 cbm/h
- Trichterpumpe CE-IS 60.2 Excenter-  
schneckenpumpe  
Fördermenge 0,5- 1,5 cbm/h
- Vollautomatische Bereitstellungs-  
anlage für Polyelektrolyte  
3-Kammer Rechtecktank aus PPH  
Anlageleistung 2000l/h
- Schaltschrank für alle Antriebe SPS  
Simatic S7 -300 gesteuert
- Stahlcontainer auf Wechselbrücke  
7,15 m x 2,5 m x 2,4 m mit 2 Heck-  
türen und eine Eingangstüre, Schie-  
beplane mit Fenster und Alubord-  
wände

• Anhänger zum transportieren des  
Stahlcontainers

Preis VB: 85.000€ netto ohne MwSt.

### Angebote an:

Kläranlage Weiherhammer  
Abwassermeister Braun Wolfgang  
Tel. 09605/3166 oder 0175/5624686  
E-Mail: [klaeranlage.weiherhammer@  
gmail.com](mailto:klaeranlage.weiherhammer@gmail.com)

## Verkauf eines LF8- Feuerwehrfahrzeugs und einer Feuer- wehrrpumpe

Die Gemeinde Krummennaab ver-  
kauft gegen Höchstgebot ein gebrauch-  
tes LF8-Feuerwehrfahrzeug und eine  
Feuerwehrrpumpe. Die Abgabe erfolgt  
zum 01.12.2016.

### LF8-Feuerwehrfahrzeug

Bezeichnung Fahrzeug, Typ:  
Iveco Magirus Turbo 75/14

Leistung: 140 PS

Sitze: 9

Erstzulassung: Juli 1988

Km-Stand: 21.000

TÜV: Juli 2016 (ohne TÜV)

Zul. Gesamtgew.: 7,495 to.

Beladung: 4-teilige Steckleiter

Weitere Merkmale: Vorbaupumpe

### Feuerwehrrpumpe

Bezeichnung, Typ:  
Iveco Magirus AG TS8/8

Baujahr: 1988

Betriebsstunden: ca. 60

Leistung: 800 l/min

Nennförderdruck: 8 bar

Nenn Drehzahl: 2850 U/min

**Angebotsabgabe** bis 11.11.2016 im  
verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Krummennaab  
Hauptstr. 1  
92703 Krummennaab

### Ansprechpartner:

Freiwillige Feuerwehr Krummennaab  
Herrn Wolfgang Bauer

J.-B.-Lehner-Str. 2  
92703 Krummennaab  
Handy: 0170 /2438383

E-Mail: [kommandant@](mailto:kommandant@ff-krummennaab.de)

[ff-krummennaab.de](mailto:ff-krummennaab.de)

[www.ffi-krummennaab.de](http://www.ffi-krummennaab.de)

## 900 m HDPE-Rohr- leitung DA 90m zu verkaufen

Der Markt Marktschellenberg bietet  
an: 900 m HDPE-Rohrleitung DA 90

Abholung ist im Bauhof Marktschel-  
lenberg möglich.

### Angebote an:

Markt Marktschellenberg  
Herr Ernst / Herr Dopke  
Salzburger Str. 2

83487 Marktschellenberg

Tel. 08650/9888-0

Fax 08650/9888-20

E-Mail: [markt@marktschellenberg.de](mailto:markt@marktschellenberg.de)

## Verkauf eines Lösch- gruppenfahrzeugs LF8

Die Gemeinde Eisingen (Lkr. Würzburg)  
verkauft ein gebrauchtes LF 8.

Fahrgest.: Magirus Deutz, Typ FM 130 D 7

Aufbau: Magirus

EZ 08/1976, 20.981 km, TÜV bis 05/2017,  
Diesel, 130 PS

zul. Gesamtgewicht: 7.500 kg

Anhängekupplung, Allrad,

Differenzialsperre,

Eingebaute Pumpe Typ FP 8/8

Zusatzheizung

Guter Allgemeinzustand, Lichtmaschi-  
ne reparaturbedürftig.

Verkauf ohne feuerwehrtechnische  
Beladung.

Abgabe erfolgt gegen Höchstgebot.

**Angebotsabgabe** bis 28.10.2016 im  
verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Eisingen

Feuerwehrwesen

Pfarrer-Henninger-Weg 10

97249 Eisingen

E-Mail: [rathaus@eisingen.bayern.de](mailto:rathaus@eisingen.bayern.de)



## Starker Anstieg bei Neubau

Innen- und Bauminister Joachim Herrmann zieht Halbjahresbilanz 2016: Knapp 27 Prozent mehr Wohnungsbaugenehmigungen als im ersten Halbjahr 2015 – der Wohnungspakt Bayern ist spürbar. Die Kurve der Baugenehmigungszahlen zeigt stark nach oben. „Durch die Beschlüsse der Staatsregierung zum Wohnungspakt Bayern ist der Zug mit dem Ziel einer verbesserten Wohnraumversorgung für alle richtig in Fahrt gekommen“, so Innen- und Bauminister Joachim Herrmann zu den gestiegenen Wohnungsbaugenehmigungen in Bayern im ersten halben Jahr 2016.

Die Ergebnisse der Baugenehmigungsstatistik für die Monate Januar mit Juni 2016 zeigen, dass alle Signale für eine kräftige Wohnungsbautätigkeit weiter auf Grün stehen. Mit 36.739 Baufreigaben in den ersten sechs Monaten des Jahres liegen in Bayern die Wohnungsbaugenehmigungen nochmal um 7.767 Wohnungen oder 26,8 Prozent über dem Ergebnis des ersten Halbjahres 2015. Die Zahl der binnen sechszwanzig Wochen erteilten Genehmigungen reicht aus, um eine Stadt wie Aschaffenburg oder Landshut neu aus dem Boden zu stampfen.

Die meisten Wohnungen entstehen im Geschosswohnungsbau. Hier hat das Landesamt für Statistik 15.990 Wohnungsbaufreigaben für neue Wohngebäude mit drei und mehr Wohnungen gezählt. 13.461 Wohnungen werden in neuen Ein- und Zweifamilienhäusern gebaut, die übrigen Wohnungen entstehen in bestehenden Wohngebäuden oder überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden. Herrmann: „Ich freue mich, dass in allen Regierungsbezirken Bayerns gebaut wird.“

Ich bitte alle potentiellen Bauherren und Wohnungsbaugesellschaften weiterhin fleißig Förderanträge bei den jeweiligen Regierungen einzureichen.“ Der deutlichste Anstieg sei in Ober- (53,5 Prozent) und Unterfranken (46,3 Prozent), sowie der Oberpfalz (32,9 Prozent) zu verzeichnen.

Mit dem Wohnungspakt Bayern hat die Staatsregierung im Herbst 2015 ein Vierjahresprogramm beschlossen, um mehr Wohnungen und Wohnplätze zu schaffen. Ein staatliches Sofortprogramm, ein Förderprogramm für Gemeinden sowie starken Anreize in der staatlichen Wohnraumförderung sollen helfen, in den nächsten vier Jahren bayernweit rund 28.000 neue staatliche und staatlich geförderte Mietwohnungen entstehen zu lassen. Mehr zum Wohnungspakt Bayern erfahren Sie unter:

[www.innenministerium.bayern.de/  
buw/wohnen/wohnungspakt/  
index.php](http://www.innenministerium.bayern.de/buw/wohnen/wohnungspakt/index.php)

Quelle: Presseinformation des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.08.2016

### ANZEIGE

**KOMMUNE-AKTIV.de**  
Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine komplette Sitzungsmanagement-Lösung zur vollständigen Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche, Sitzungsgeld, Beschlußkontrolle, Beschlussverfolgung, Ratsinformationssystem, Bürgerinfosystem (jeweils mit Handy- & Tablet-Darstellung), Digitale-Akte und Dokumentenmanagement-Funktionen und vieles mehr...

**Und alles zu einem Preis, der Sie zweifeln lässt, ob das überhaupt möglich sein kann!** Ein Grund weshalb die Software so unglaublich preisgünstig ist: Sie erhalten die Software direkt vom Hersteller!

Viele Referenzen auf unserer Website [www.kommune-aktiv.de](http://www.kommune-aktiv.de). Wir stellen Ihnen gerne die Software unverbindlich vor. Sprechen Sie uns an.

multi-INTER-media GmbH  
[www.KOMMUNE-AKTIV.de](http://www.KOMMUNE-AKTIV.de)

Innovative Sitzungsdienstsoftware  
**inkl. Ratsinformationssystem**  
von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt

<b>top!</b> Leistung & Preis	<b>komplett</b> Funktionen	 maßgeschneidert angepasst nach Ihren Wünschen konfiguriert
<b>„Weit mehr als wir erwartet haben“</b>	<b>Betreuung ist auch im Preis enthalten!!!</b> Support	
<b>inklusive digitale Akte</b>	Bürger- & Ratsinformationssystem	<b>Auch im Preis inbegriffen!!!</b> Hosting
	<b>im Preis inbegriffen!</b> Update-Service	

[www.KOMMUNE-AKTIV.de](http://www.KOMMUNE-AKTIV.de)

Jahnstr. 9  
97816 Lohr a. Main

E-Mail: [info@kommune-aktiv.de](mailto:info@kommune-aktiv.de)

**Telefon: 09352 500 995-0**

## Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im November und Dezember 2016

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im November und Dezember 2016 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel.: 089/360009-32; [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel.: 089/360009-21; [gerhard.dix@bay-gemeindetag.de](mailto:gerhard.dix@bay-gemeindetag.de)).



### Straßenausbaubeitragsrecht – Grundlagen und Aktuelles

**Referenten:** Claudia Drescher,  
Referatsdirektorin (BayGT);  
Dr. Rainer Döring, Rechtsanwalt

**Zeit und Ort:** **17. November 2016 (MA 2030)**  
Hotel Novotel Nürnberg  
am Messezentrum  
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

**15. Dezember 2016 (MA 2038)**  
Hotel Novotel München Messe  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist im Vorfeld der KAG-Änderung zum 1. April 2016 kontrovers und emotional diskutiert worden. Letztendlich ist es dabei geblieben, dass die Gemeinden Straßenausbaubeiträge erheben „sollen“. Die damit einhergehende grundsätzliche Beitragserhebungsverpflichtung gewinnt – insbesondere vor dem Hintergrund leerer Gemeindekassen – in der kommunalen Praxis immer mehr an Bedeutung. Weiterhin steht den Gemeinden nunmehr als Alternative zum

altbekannten Einmalbeitrag ein neues Beitragssystem, nämlich die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zur Verfügung.

Von der Wahl des Beitragssystems über den Satzungs-erlass bis zur Abrechnung im Einzelfall stellen sich viele Fragen, die nur mit entsprechendem Fachwissen und Kenntnis der grundlegenden Rechtsprechung gelöst werden können.

Die Referenten vermitteln Basiswissen, behandeln typische Fragestellungen und geben Hilfestellung beim Vollzug der Satzung. Die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird dabei einbezogen. Fälle aus der Praxis werden – soweit möglich – anhand von Lageplänen vorgestellt. Gelegenheit zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch ist gegeben.

#### Seminarinhalt:

- Grundlegendes zur Wahl des Beitragssystems (Einmalbeitrag oder wiederkehrender Beitrag)
- Grundlegendes zum Erlass der Satzung – Darstellung der einzelnen Bestimmungen (was ist zwingend zu regeln – wo bestehen Spielräume)
- Abgrenzung zur erstmaligen Herstellung und beitragsfreien Unterhaltung (einschließlich der Behandlung historischer Straßen)

- Abgrenzung von Erneuerung und Verbesserung
- Bestimmung der beitragsfähigen Einrichtung (einschließlich Teilstreckenausbau, Abschnittsbildung und Behandlung von Stichstraßen)
- Einstufung der Straßen in die Kategorien der Satzung (von der Anlieger- bis zur Hauptverkehrsstraße)
- Bestimmung des Kreises der Beitragspflichtigen (vom Wohnen über das Gewerbe bis zur Landwirtschaft)
- Verfahrensrechtliche Fragen (von der Festsetzung des Beitrags über den Widerspruch bis zur Verjährung)

### Rund um den öffentlichen Feld- und Waldweg (MA 2035)

**Referentin:** Cornelia Hesse, Direktorin (BayGT)

**Ort:** Hotel Novotel München Messe  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Zeit:** **5. Dezember 2016**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Öffentliche Feld- und Waldwege sind nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz die Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Sie gliedern sich in „ausgebaute“ und „nicht ausgebaute“ öffentliche Feld- und Waldwege. Während bei den „ausgebauten“ die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, sind es bei den „nicht ausgebauten“ die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden. Hier treten regelmäßig die ersten Fragen nach der richtigen Einstufung auf. Das Feldwegenetz dürfte in Bayern rund 500.000 km betragen. Da leuchtet es ein, dass die Gemeinden, die für diese Wege als Straßenbaubehörden zuständig sind, die Rechtslage „rund um diese Wege“ kennen müssen. Dass ein beträchtlicher Teil der Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verläuft („verlegte“ Wege) ist hinreichend bekannt, nicht dagegen die damit zusammenhängenden Ansprüche der betroffenen Grundeigentümer. Des Weiteren bestehen häufig Unklarheiten, welche Benutzungen widmungsgemäß sind (Reiten? Fahren mit Lkw? Leitungsverlegung?). Ebenso gibt es Unsicherheiten beim Umfang der Baulast oder der Verkehrssicherungspflicht, um nur einige Punkte herauszugreifen.

#### Seminarinhalt:

- Einstufung der öffentlichen Feld- und Waldwege (ausgebaut oder nicht ausgebaut)
- Wegenutzungen im Rahmen der Widmung
- Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen

- Sperrung von Wegen
- Verlegte Wege – Ansprüche der vom Überbau betroffenen Grundeigentümer und Pflichten der Gemeinde
- Beseitigte Wege und Verkauf von Wegeflächen
- Anforderungen an öffentliche Feld- und Waldwege zur Erschließung landwirtschaftlicher Anwesen
- Straßenbaulast und Refinanzierung (Umlage) der Kosten für Ausbau und Unterhalt der Wege
- Umfang der Verkehrssicherungspflicht
- Schadenersatz wegen Beschädigung eines Weges
- Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Wegen
- Überwuchs (Beeinträchtigung durch Bäume u. ä.)
- Umstufung einer Verkehrsfläche nach Änderung der Verkehrsbedeutung

Im Seminar werden die typischen Fragen behandelt, die im Zusammenhang mit der Wegenutzung stehen, seien sie straßen-, straßenverkehrs-, sicherheits-, bau- oder zivilrechtlicher Art. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis werden vorgestellt und Handlungsanleitungen angeboten.

### Hausanschlüsse – Leitungsrechte – Sondervereinbarungen (MA 2036)

**Referentin:** Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)

**Ort:** Hotel Mercure Nürnberg an der Messe  
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

**Zeit:** **8. Dezember 2016**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Dieses Seminar will anhand von Praxisbeispielen aus der Wasserversorgung Antworten auf knifflige Alltagsfragen geben. Dazu werden sich in der Schwierigkeit steigende Beispielfälle zu Hausanschlüssen, Leitungsrechten und Sondervereinbarungen vorgestellt.

Das Seminar will in die Lage versetzen, bei den vielfältigen Konstellationen in der Praxis die richtigen „Schubladen“ anzulegen, um selbst zu nachvollziehbaren Lösungen gelangen zu können.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter bei den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden, sowie an Aufsichtsbehörden, Satzungsbüros und Rechtsanwälte.

#### Seminarinhalt:

1. Hausanschlüsse
  - Widmung
  - Anschluss- und Benutzungsrecht

- Anschluss- und Benutzungszwang
- Erst- und Zweitanschlüsse
- Verzweigte Hausanschlüsse
- Kostenerstattung bzw. Gebührenfinanzierung
- Wasserzähler

## 2. Leitungsrechte

- Herstellung von neuen Leitungen
- Verlegung von bestehenden Leitungen
- Beseitigungsansprüche gegen öffentliche Leitungen
- Duldungspflichten
- Grunddienstbarkeiten
- Aktuelles aus der Rechtsprechung

## 3. Sondervereinbarungen

- zum erstmaligen Anschluss eines Grundstücks
- über die Versorgung von Einzelabnehmern
- außerhalb des Gemeindegebiets
- über zusätzlichen Grundstücksanschluss
- bei Druckentwässerung
- bei überproportionaler Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung
- mit Gewerbebetrieben

## Aktuelle Fragen zum Schulrecht (MA 2037)

**Referenten:** Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT);  
Gerhard Butz, Ministerialrat (StMAS)

**Ort:** Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum  
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

**Zeit:** **5. Dezember 2016**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Das bayerische Schulrecht entwickelt sich ständig weiter. Zunächst einmal wollen die beiden Referenten einen grundsätzlichen Überblick über das Schulrecht in Bayern geben. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen angesprochen: Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagschulen mit seinen offenen und gebundenen Angeboten soll weiter vorangetrieben werden. Im laufenden Schuljahr 2016/2017 wird flächendeckend die offene Ganztagsgrundschule eingeführt. Was kommt hier Neues auf die Schulen und deren kommunalen Schulaufwandsträger zu? Wie soll die künftige Betreuung der Schüler in den Randzeiten, am Freitagnachmittag und in den Ferien aussehen? Wer trägt hierfür die Verantwortung und wer übernimmt welche Kosten?

Kleine Grundschulen sollen vor Ort erhalten bleiben. Wie haben sich die Kombiklassen bewährt? Wie steht es um die flexible Grundschule?

Über die aktuelle Situation in den Mittelschulen wird ebenfalls berichtet.

Die Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) bildet einen weiteren Schwerpunkt des Seminars. Auch die Beschulung von Asylbewerberkindern stellt eine neue Herausforderung dar.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit diesen Regelungen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

## Zusatztermin!

### Das neue Umsatzsteuerrecht – Was kommt auf die Gemeinden zu (MA 2041)

**Referenten:** Georg Große Verspohl,  
Verwaltungsdirektor (BayGT);  
Prof. Dr. Thomas Küffner, Rechtsanwalt

**Ort:** Hotel Novotel München Messe  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Zeit:** **14. November 2016**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Mit der Einfügung des neuen § 2b in das Umsatzsteuergesetz hat der Gesetzgeber die Besteuerung der öffentlichen Hand in diesem Bereich auf völlig neue Füße gestellt. Im Ergebnis werden sich die Bereiche ausweiten, in denen eine Gemeinde als Unternehmer behandelt und damit der Umsatzsteuer unterworfen wird.

In dem Seminar werden die Auswirkungen der neuen Gesetzeslage praxisnah vorgestellt. Durch einen Vergleich mit dem bisher geltenden Recht werden die Teilnehmer darauf vorbereitet, kompetent darüber zu entscheiden, ob die Anwendung des neuen Rechts bis zum Jahr 2021 hinausgeschoben werden soll.

#### Seminarinhalt:

Im Rahmen des Seminars erfolgt eine systematische Erläuterung der für den kommunalen Bereich relevanten Fragen, die das neue Umsatzsteuerrecht aufwirft:

- Wann ist eine Gemeinde nach neuem und altem Recht umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer?

- Wann besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs?
- Was ist bei interkommunaler Zusammenarbeit umsatzsteuerrechtlich zu beachten?
- Wie kann eine Entscheidungsgrundlage für die Option nach § 27 Abs. 22 UStG gefunden werden?
- Auswege aus dem neuen Besteuerungssystem
- Organisatorische Fragen der Umsatzsteuer

Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Themenschwerpunkte und Fragestellungen aus dem Bereich des Umsatzsteuerrechts anzusprechen.

## Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung – von Grund auf mit Tiefgang (MA 2042)

- Referentin:** Dr. Juliane Thimet, Direktorin
- Ort:** NH Ingolstadt  
Goethestraße 153, 85055 Ingolstadt
- Zeit:** **13. Dezember 2016**  
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Dieses Seminar richtet sich an alle interessierten Praktiker. So soll von A wie Asylbewerberunterkunft bis zu W wie Wintergarten anhand einer Vielzahl von Beispielen die Beitragserhebung beim Maßstab vorhandene Geschossfläche eingeübt werden. Dabei wird immer vom Grundfall ausgegangen, um dann Sonderkonstellationen erkennen und sachgerecht veranlagen zu können.

Aus der Palette der ständig aktualisierten Beispielfälle zum Geschossflächenbeitrag seien angekündigt: „das Garagenrätsel“, das Gartengrundstück, die Hackschnitzelheizung, die Kläranlage, die Lagerhalle, das landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die Photovoltaikanlage, die Reithalle, das Sägewerk, der Milchviehlaufstall, der Privatweg, das Schwimmbad, der Sportplatz, die Tankstelle und die Werkstatt.

### Seminarinhalt:

- **Entstehen der Beitragspflicht**
  - gültige Satzung
  - bebautes oder bebaubares Grundstück
  - erschlossenes Grundstück
- **Grundstücksbegriff**
  - Buchgrundstück
  - wirtschaftliche Einheit
  - Miteigentumsanteil
- **Grundstücksfläche**
  - Flächenbegrenzung im Innenbereich
  - Umgriffsbildung im Außenbereich
- **vorhandene Geschossfläche**
  - Gebäudebegriff
  - Dachgeschoss
  - Keller
  - Galeriegeschoss
  - Gebäudefluchtlinie
- **anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)**
  - Anschlussbedarf
  - Löschwasserversorgung
  - selbstständiger Gebäudeteil
- **fiktive Geschossfläche**
  - unbebautes Grundstück
  - nur gewerblich nutzbare Grundstücke
  - nachträgliche Bebauung
  - nachträgliche Teilung
- **Nacherhebung**
  - Anrechnung veranlagter Flächen
  - Verjährung
  - bei Maßstabswechsel
- **Stundung**
  - Grundverständnis
  - Landwirtschaft
  - Fälligkeitstellung oder Widerruf

# 1. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung Fortbildung – Erfahrungsaustausch – Netzwerk

16. – 17. Februar 2017 im Kloster Irsee

## Weitere Informationen zur Tagung:

[www.baygt-kommunal-gmbh.de/Bauamtsleiter-undStadtbaumeistertagung2017.aspx](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/Bauamtsleiter-undStadtbaumeistertagung2017.aspx)

## Tagungsort:

Schwäbisches Tagungs- und Bildungszentrum Kloster Irsee, Klosterring 4 in 87660 Irsee

## Anmeldung:

Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von zwei Tagen möglich.

Das Anmeldeformular steht Ihnen auf der Homepage der Kommunalwerkstatt unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) unter der Rubrik „Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung 2017“ zum Download zur Verfügung.

Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung.

Anmeldungen erbitten wir bis **spätestens 15. Dezember 2016** per E-Mail an [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de) oder per Fax an (089) 36 56 03.

## Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme!

### Programm, 16.02.2017

9:00 – 9:30 Uhr Anreise der Teilnehmer,  
Begrüßungskaffee mit Butterbrezen

9:30 – 9:40 Uhr **Begrüßung** der Teilnehmer,  
Erläuterung des Tagungskonzeptes  
und Eröffnung der Tagung

**Matthias Simon**, LL.M.,  
Dipl.sc.pol.Univ.,  
Referatsleiter Bauen beim  
Bayerischen Gemeindetag, München,  
Tagungsleiter

9:40 – 9:50 Uhr **Grußwort des Präsidenten des  
Bayerischen Gemeindetags**  
**Dr. Uwe Brandl, Erster Bürger-  
meister der Stadt Abensberg**

### Vortragsblock I

9:50 – 10:30 Uhr **Das gemeindliche Grundstücksgeschäft** – aktuelle Entwicklungen  
in Vertragspraxis und Rechtsprechung  
(Die wichtigsten Entscheidungen aus dem Jahr 2016!)

**Dr. Josef Zintl**, Dipl.-Kfm., Notar a.D.,  
Geschäftsführer der Notarkasse  
München, Lehrbeauftragter an der  
Ludwig-Maximilians-Universität  
München

10:30 – 11:10 Uhr **Das gemeindliche Vorkaufsrecht**  
als Instrument der Wohnbauland-  
mobilisierung zu Praxis und  
Grenzen der §§ 24 und 25 BauGB

**Frank Sommer**, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Meidert & Kollegen, München;  
Mitglied im Kreisausschuss des  
Landkreises München

11:10 – 11:30 Uhr Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **Baulandentwicklungsmodelle** für  
den ländlichen Raum – Zwischen-  
erwerb, Zielbindungsvertrag,  
Einheimischenmodell und sozial-  
gerechte Bodennutzung

**Matthias Simon**

12:15 – 12:30 Uhr **Die Arbeitsgemeinschaft der Fränkischen Stadtbaumeister und Bauamtsleiter** – Historie, Selbstverständnis und Mehrwert

**Reinhold Schöpf**, Abteilungsleiter im Stadtbauamt Miltenberg, 1. Vorsitzender der AG Fränkischer Stadtbaumeister und Bauamtsleiter

12:30 – 14:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

### Vortragsblock II

14:00 – 14:45 Uhr **Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB** als zentrales Instrument der Baulandmobilisierung – Rechtspraxis und aktuelle Entwicklungen

**Dr. Helmut Bröll**, Ministerialrat a.D., ehem. Geschäftsführer der Bayerischen Landessiedlung GmbH; Bayerische Akademie Ländlicher Raum, München

14:45 – 15:30 Uhr **Die BauGB-Novellen 2014, 2015 und 2016** und die durch sie ausgelösten Praxisfragen für die Arbeit in den Bauämtern vor Ort

**Dr. Alexander Petersen**, Oberregierungsrat im Sachgebiet IIB5-Bauplanungsrecht der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

15:30 – 16:00 Uhr Kaffeepause

### Vortragsblock III

16:00 – 16:30 Uhr **Das Kommunale Wohnraumförderprogramm** des Wohnungspaktes Bayern – Förderrahmen, Förderpraxis und Chancen für die Gemeinden

**Roman Dienersberger**, Leitender Baudirektor, Sachgebietsleiter Wohnungswesen der Regierung von Oberbayern

16:30 – 17:00 Uhr **Baukosten sparen** durch reduzierte Standards – auch im kommunalen Hochbau

**Michael Hardi**, Architekt, Stadtplaner, Regierungsbaumeister; Ressortleiter Bau der GEWOFAG Projektgesellschaft mbH, München

18:30 Uhr Gemeinsames Abendessen im Stiftskeller des Kloster Irsee

**Grußwort** des 1. Bürgermeisters des Marktes Irsee, Andreas Lieb

## Programm, 17.02.2017

### Vortragsblock IV

9:00 – 9:45 Uhr **Tourismus, Einzelhandel, Pflege? – Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan** als praxisingerechtes Instrument der gemeindlichen Projektsteuerung

**Dr. Jürgen Busse**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a.D., Rechtsanwalt, Döring & Spieß RAe, München

9:45 – 10:15 Uhr **Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und Ausgleichsflächenmanagement** – So machen wir's am Besten!

**Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider**, AGL – Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung

10:15 – 10:30 Uhr Kaffeepause

### Vortragsblock V

10:30 – 11:15 Uhr **Bauen und Integration** – die Oberste Baubehörde als Partner für Städte und Gemeinden

**Ingrid Simet**, Ministerialdirigentin und Abteilungsleiterin der Abteilung IIB (Recht, Planung, Bautechnik) in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

11:15 – 12:00 Uhr **Gemeinden und Baurecht** – Geschichten aus 25 Jahren

**Dr. Franz Dirnberger**, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, München

12:00 – 12:10 Uhr **Resümee**, Ausblick auf die 2. BLSMT, Schließung der Tagung

**Matthias Simon**

12:10 – 13:00 Uhr Bayerisches Brotzeitbuffet und Abreise der Teilnehmer



# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seiten



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx> abgerufen werden.

### „Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 15. Juli bis 9. September 2016

#### Brüssel Aktuell 29/2016

15. bis 22. Juli 2016

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- TTIP: Weitere Unterlagen zur 14. Verhandlungsrunde

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Luftqualität: Beschluss über Verordnung für Motoren mobiler Maschinen

##### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Öffentliche Verwaltung: Wettbewerb für die besten IT-Lösungen
- Interreg Alpenraum: AlpenWoche in Grassau

##### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Asyl: Vorschlag für einheitliche Anerkennung und Rechte von Schutzbedürftigen

##### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Datenschutz: Privacy Shield unterzeichnet
- Cybersicherheit: Europäisches Parlament verabschiedet NIS-Richtlinie
- Feuerwaffenrichtlinien: IMCO korrigiert Kommissionsvorschlag
- Bessere Rechtsetzung: Neues Online-Tool für Konsultationen
- Transparenz von Trilog: Ombudsfrau fordert mehr Öffentlichkeit
- EuroPCom 2016: EU-weiter Erfahrungstausch für kommunale Presse-Beauftragte

##### **In eigener Sache**

- Sommerpause bei *Brüssel Aktuell*

#### Brüssel Aktuell 30/2016

22. Juli bis 2. September 2016

##### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Binnenmarkt: Konsultation zum Binnenmarkt-Informationstool gestartet
- Digitaler Binnenmarkt: Konsultation zum gemeinsamen Informationsportal gestartet
- Staatliche Beihilfen: EuGH entscheidet zur AGVO-Ausnahme von Notifizierungspflicht
- TiSA: Bericht zur 19. Verhandlungsrunde online

##### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Kreislaufwirtschaft: EU-Umweltzeichen für Computer und Möbel

##### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Programm zur Unterstützung von Strukturreformen: Berichtsentwurf veröffentlicht

##### **Soziales, Bildung und Kultur**

- EU-Jugendpolitik: Konsultation zur Jugendstrategie und Mobilität junger Freiwilliger
- Arbeitsrecht: EU-Kommission hält an überarbeiteter Entsenderichtlinie fest
- Gleichbehandlungsrichtlinien: Keine Entschädigung bei missbräuchlicher Bewerbung
- EU-Freiwilligendienst: Einsatz in Krisengebieten möglich
- Illegale Einreise: EU-Bürgerinitiative gegen Sanktionen für Beförderungsunternehmen
- Migration: App für Umsiedlung von Italien und Griechenland in andere Mitgliedstaaten

##### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Ratspräsidentschaft: Rat ändert Reihenfolge nach Brexit

##### **Förderprogramme**

- Horizont 2020: Forschung im Bereich Migration wird gestärkt

## Brüssel Aktuell 31/2016

2. bis 9. September 2016

### Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Freihandelsabkommen CETA: Deutsche Fassung und vorläufige Anwendbarkeit
- Staatliche Beihilfen: EuGH äußert sich zum Rechtscharakter einer Beihilfen-Mitteilung
- Breitbandinfrastruktur: Telekom darf ihr Netz durch Vektorring aufbessern

### Umwelt, Energie und Verkehr

- Klimapolitik: EU-Kommission schlägt Maßnahmenpaket vor

### Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Zukunft der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik: „Cork-Erklärung“ veröffentlicht

### Soziales, Bildung und Kultur

- Asyl I: Kommissionsvorschlag für EU-weit einheitliches Asylverfahren
- Asyl II: Kommission schlägt einheitliche Aufnahmebedingungen vor
- Asyl III: Kommission schlägt strukturierten Neuansiedlungsrahmen vor
- Städtepartnerschaften: Bewerbungen um den Europapreis für 2017 möglich
- Städtische Kultureinrichtungen: Hohe Zufriedenheit in Leipzig und München

### Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Verbindliches Transparenzregister: Konsultationsergebnisse und weitere Entwicklungen
- Bessere Rechtsetzung: EU-Kommission veröffentlicht 16 Empfehlungen
- Europäisches Jahr des Kulturerbes 2018: Beschlussvorschlag der EU-Kommission

### Förderprogramme

- Städtevernetzung und Bürgerbegegnung: EfBB-Infoveranstaltung im Oktober in München

## Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

### 1. TTIP: Weitere Unterlagen zur 14. Verhandlungsrunde

Gegen Ende der 14. Verhandlungsrunde für eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (engl. TTIP; zuletzt Brüssel Aktuell 28/2016) stellte die EU-Kommission erneut mehrere Unterlagen ins Internet. Deutlich wurde dabei, dass TTIP nicht so schnell wie ursprünglich geplant kommen wird.

#### Statements der Chefunterhändler reflektieren Zwischenstand

In einem englischsprachigen Dokument legt der EU-Chefunterhändler Ignacio Garcia Bercero seine Sicht auf die 14. Verhandlungsrunde dar. Für den weiteren Verlauf der Verhandlungen verweist er mehrfach auf das „End Game“, also Verhandlungen auf politischer Ebene, die besonders strittige Punkte angehen müsse.

Sein amerikanischer Kollege Dan Mullaney äußerte sich in seinen Einlassungen einerseits optimistisch über die bereits erreichten konsolidierten Texte, verwies aber auch darauf, dass das amerikanische Angebot bei der öffentlichen Beschaffung bereits außerordentlich weit gehe. Er hält an einem Abschluss von TTIP noch im Jahr 2016 fest.

#### Textvorschlag zur regulatorischen Zusammenarbeit: keine kommunale Beteiligung vorgesehen

Der Vorschlag (auf Englisch verfügbar) der EU zur Zusammenarbeit in Regulierungsfragen wurde am 14. Juli veröffentlicht. Der Text sieht einen gemeinsamen TTIP-Lenkungsausschuss vor, der u. a. über die Auslegung von TTIP entscheiden soll. Ein Unterausschuss zur Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, der dem Lenkungsausschuss zuarbeitet, hat demnach die Aufgabe, bestehende Regulierungen der USA und der EU zu erfassen und zu diskutieren. Auch ein Unterausschuss für Fragen der öffentlichen Beschaffung soll eingerichtet werden. Entscheidungen können jeweils nur einvernehmlich getroffen werden. Die Zivilgesellschaft soll über ein eigenes Gremium eingebunden werden. Mit der Einrichtung von Kontaktpunkten als zentrale Anlaufstelle soll die Kommunikation vereinfacht werden. Immer wieder wird im Vorschlag auf die Wichtigkeit von Transparenz hingewiesen.

Problematisch an den Vorschlägen erscheint aus kommunaler Sicht, dass eine Beteiligung der subnationalen Ebenen im Textentwurf fehlt.

#### Weitere Schritte auf EU-Ebene

Im Nachgang zur Verhandlungsrunde zeigt sich, dass das Ziel, für das Jahr 2016 noch zu einer Einigung zu kommen, immer unrealistischer wird. Gerade die Öffnung des Markts für öffentliche Beschaffung durch die USA stellt einen zentralen Stolperstein dar, weil hier – im Gegensatz zur deutlichen Reduzierung der Zölle um über 95 % – kaum eine Annäherung abzusehen ist. (Si)

### 2. TiSA: Bericht zur 19. Verhandlungsrunde online

Am 27. Juli veröffentlichte die EU-Kommission einen englischsprachigen Bericht über die 19. Verhandlungsrunde des plurilateralen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen



# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seiten



(TiSA; zuletzt *Brüssel Aktuell* 24/2016). Darin schildert sie kurz den Verlauf in den wesentlichen Themenbereichen wie Telekommunikation, E-Commerce, Finanzdienstleistungen, Regulierung, Verkehr und Transparenz. Es ist allgemein von Annäherungen auf Basis informeller Papiere („non-papers“) die Rede. Insbesondere zur Streitbeilegung legte die EU ein non-paper vor, welches bis zur nächsten Verhandlungsrunde näher ausgearbeitet werden soll. Ein Abschluss der Gespräche ist noch nicht abzusehen. (Si)

### 3. Freihandelsabkommen CETA: Deutsche Fassung und vorläufige Anwendbarkeit

**Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) wurde mittlerweile von der EU-Kommission auch in deutscher Sprache veröffentlicht. Das Abkommen enthält neben der Neuschaffung eines internationalen Schiedsgerichtshofes für Investitionsfragen u. a. Regelungen zu öffentlichen Versorgungsdienstleistungen, aber auch zu Umwelt- und Arbeitsschutzstandards. Auch eine Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist enthalten. Der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendbarkeit des Abkommens soll noch vor dem, für Oktober geplanten, EU-Kanada-Gipfel erfolgen, ein genauer Termin wurde noch nicht veröffentlicht.**

#### Transparenz

Die offizielle deutschsprachige Fassung des CETA-Abkommens kann online eingesehen werden (zuletzt *Brüssel Aktuell* 27/2016). Die insgesamt über 1.500 Seiten des Abkommens wurden von der Kommission in 16 Einzeldokumenten als Anlagen 1 bis 15 zu den Vorlagebeschlüssen für die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendbarkeit und den Abschluss des Abkommens durch den Rat veröffentlicht. Der inhaltliche Hauptteil des Abkommens befindet sich im Annex 1 und umfasst ca. 500 Seiten. Eine konsolidierte Fassung kann auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums eingesehen werden.

#### Daseinsvorsorge

Das besonders kommunalrelevante Thema des Schutzes der Daseinsvorsorge wird in CETA durch Vorbehalte in der Liste zu Anhang II behandelt. Die Daseinsvorsorge wird dabei grundsätzlich und auch für die Zukunft vor der Liberalisierung durch die Marktzugangsregelungen geschützt. Anhang II ermöglicht den Mitgliedstaaten für den ganzen Sektor der öffentlichen

Versorgungsdienstleistungen auch in Zukunft neue, dem Abkommen eigentlich widersprechende, Regelungen festzusetzen. Allerdings wurde entgegen den Forderungen der Kommunen ein Negativlisten-Ansatz gewählt. Eine weitere Einschränkung stellt die Tatsache dar, dass der Begriff der „public utilities“ anstatt mit dem weitergehenden „Daseinsvorsorge“-Begriff mit „öffentliche Versorgungsdienstleistungen“ übersetzt wurde. Inwieweit die auf EU und mitgliedstaatlicher Ebene für verschiedene Bereiche aufgelisteten Vorbehalte ausreichen, ist umstritten. Hier wird es auf die Auslegung in der praktischen Anwendung des Abkommens ankommen.

#### Investitionsschutz

Das sog. Investitionsschiedsverfahren wurde auf Vorschlag der Europäischen Union durch einen Investitionsschiedsgerichtshof ersetzt (ab Artikel 8.18; vgl. *Brüssel Aktuell* 10/2016). Danach wird ein spezialisiertes Gericht mit zwei Instanzen geschaffen, das zu je einem Drittel mit hochqualifizierten Juristen aus Kanada, der EU und Drittstaaten besetzt werden soll, die die Befähigung zum Richteramt haben. Eine spätere Öffnung zu einem Internationalen Gerichtshof ist angedacht. Das Verfahren gilt jedoch ausschließlich für Streitigkeiten zwischen betroffenen Investoren und Staaten. Streitigkeiten zwischen der EU und Kanada müssen über Verhandlungen bzw. die im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Ausschüsse gelöst werden.

#### Europäische und kanadische Standards

Ebenfalls festgeschrieben sind im Abkommen die Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz (vgl. Kapitel 23 und 24). Die Parteien verpflichten sich dabei mindestens ihre aktuellen Schutzniveaus beizubehalten. Zusätzlich verpflichten sich die Parteien, eine Reihe von Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) umzusetzen bzw. einzuhalten.

#### Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Erstmalig wird durch CETA eine Definition der DAWI vorgenommen (Artikel 17.1). Diese werden definiert als „Dienstleistungen, die von unter normalen Marktbedingungen handelnden Unternehmen nicht zufriedenstellend und nicht unter Bedingungen erbracht werden können, die – zum Beispiel im Hinblick auf den Preis, die objektiven Qualitätsmerkmale, die Kontinuität und den Dienstleistungszugang – mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sind“. Obgleich sehr weit gefasst, ist diese Definition aus kommunaler Sicht vorsichtig zu

beurteilen, da sie die Freiheit der Mitgliedstaaten, DAWI selbst zu bestimmen, einschränken könnte.

### **Diskussion im EU-Parlament**

Am 31. Juli diskutierte der für internationale Handelsfragen zuständige Ausschuss des EU-Parlaments (INTA) über die endgültige Fassung. Grundsätzlich gingen die Meinungen über das Abkommen zwischen den Abgeordneten aber auch innerhalb der Parteien weit auseinander. Während ein Teil der Abgeordneten hervorhob, wie viele Bedenken der Zivilgesellschaft von der Kommission im endgültigen Text berücksichtigt wurden, meinten andere, dass auch in der vorliegenden Fassung noch inakzeptable Risiken bestünden. Einig waren sich die Abgeordneten, dass Kanada zu den wichtigsten Handelspartnern der EU gehört. Ein Termin für eine endgültige Abstimmung des EU-Parlaments wurde noch nicht festgesetzt. (KI)

## **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

### **Verbindliches Transparenzregister: Konsultationsergebnisse und weitere Entwicklungen**

**Im Juli veröffentlichte die EU-Kommission die Ergebnisse der Konsultation über ein verbindliches Transparenzregister. Diese sollen bei der Ausarbeitung der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung Berücksichtigung finden (vgl. *Brüssel Aktuell* 9/2016 und 18/2016). Das Kollegium der Kommissare will sich am 28. September 2016 auf einen Vorschlag hierfür einigen. Anhaltspunkte dürfte auch der Parlamentsberichtsentwurf über „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen“ bieten, dessen Annahme im Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) ansteht.**

### **Zahlreiche kommunale Konsultationsbeiträge**

Unter den 783 Organisationen, die Konsultationsbeiträge einreichten (zzgl. 975 Einzelpersonen), befinden sich 148 lokale bzw. regionale Behörden, ihre Netzwerke und Verbände sowie andere öffentliche bzw. gemischte Einrichtungen. In der Analyse sticht hervor, dass deutsche und österreichische subnationale Behörden mehr als 100 Beiträge einbrachten (vgl. Beitrag der Bürogemeinschaft). Davon werden 28 Konsultationsbeiträge von deutschen Kommunen und 29 Konsultationsbeiträge von österreichischen Kommunen „zwei ähnlichen Kampagnen“ zugeordnet (vgl. Kapitel 4.2 und Anhang 2 A der Auswertung).

### **Grundsätzlich positive Rückmeldungen**

Bei der Auswertung der Beiträge kam die Kommission u. a. zu folgenden Ergebnissen: Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer wertete das bestehende (fakultative) Register als nützliches Werkzeug für die Regulierung des Lobbyings auf EU-

Ebene. Während die Organisationen die EU-Institutionen generell als „relativ transparent“ einstufen, kamen die Einzelpersonen teilweise zu einer anderen Einschätzung. Zufriedenheit bestehe mehrheitlich mit der Offenlegung und Qualität der abgefragten Daten. Allerdings seien mehr Hilfestellungen und zusätzliche Kontrollen zur Fehlerreduzierung wünschenswert. Außerdem forderten einige Teilnehmer die Einführung verschiedener Informationsniveaus je nach Natur und Ausmaß der Lobbying-Aktivitäten der Organisation.

### **Anwendungsbereich und Unterteilung des Registers**

Die gegenwärtige Definition von Aktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Registers fallen, traf auf weitgehende Zustimmung. Allerdings verlangten viele Einzelpersonen – im Sinne einer Kampagne von ALTER-EU – eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Demgegenüber sprachen sich zahlreiche nicht registrierte Organisationen für die Ausnahme von bestimmten Arten von Organisationen aus. Explizit hält die Analyse als Hauptaussage der österreichischen und deutschen Kommunen fest, dass sie im Namen der von ihnen vertretenen Bürger handeln, ihnen direkt rechenschaftspflichtig sind und daher (wie ihre Verbände) aus dem Register ausgenommen werden sollten – auch wenn sie dessen Ziele befürworten.

Im Rahmen der Konsultation wurden ferner verschiedene Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kategorisierungen innerhalb des Registers unterbreitet.

### **Anreizsystem**

Als wichtigste Anreize, die an den Registereintrag geknüpft sind, wurde die Möglichkeit gewertet, Zugang zu den Parlamentsgebäuden zu erhalten und sich mit Kommissaren, Kabinettsmitgliedern sowie Generaldirektoren zu treffen. Die Registrierung als Voraussetzung für weitere Interaktionen mit den EU-Institutionen vorzusehen, wurde grundsätzlich begrüßt. Zudem sollte sich nach verbreteter Meinung auch der Rat der EU an der interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Register beteiligen.

### **Entwicklungen mit Blick auf den Parlamentsberichtsentwurf**

Aufgrund der Vielzahl der Änderungsanträge wurde die Abstimmung im AFCO-Ausschuss über den Berichtsentwurf „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen“ des Abgeordneten Sven Giegold (GRÜNE/FEA, D) mehrmals verschoben (vgl. *Brüssel Aktuell* 12/2016). Gemäß dem nun vorliegenden Kompromissänderungsantrag zu Ziffer 15 des Entwurfs würden erfreulicherweise u. a. Kommunalverwaltungen, ihre internen Organisationseinheiten, Kommunalverbände und kommunale Europabüros nicht unter das Transparenzregister fallen, wenn sie im öffentlichen Interesse handeln. (CB)

**Jede Woche neu: Brüssel Aktuell**

**Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:**

**<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx>**



## Weiterbildung „Generationen- management“

Demografische Entwicklungen verändern künftig die Arbeit in Verbänden und Kommunen. Bisher bewährte Konzepte der Versorgung in der Seniorenarbeit, der Familien- und Jugendhilfe oder der Inklusion sind gefordert, darauf zu reagieren. Doch welche Auswirkungen hat die Veränderung der Bevölkerungsstruktur für die eigene Organisation, die eigene Kommune konkret? Welche Konzepte gibt es dazu bereits? Welche Rolle kommt künftig einem Generationenmanagement zu?

Dies sind u.a. Themen der berufsbegleitenden Weiterbildung „Demografie vor Ort. Generationenmanagement für Verbände und Kommunen“, die bundesweit einmalig erstmals ab März 2017 angeboten wird. Die Weiterbildung ist zertifiziert, praxisnah und wissenschaftlich fundiert. Sie richtet sich vorrangig an Mitarbeiter/innen in Arbeitsfeldern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrt in Bayern, die mit der Aufgabe betraut sind/werden, fachliche Angebote zwischen den Generationen zu entwickeln und die Auswirkungen des demografischen Wandels konkret mit zu gestalten.

Im Rahmen der Weiterbildung erhalten Sie die erforderlichen Kompetenzen, um Auswirkungen des demografischen Wandels konkret zu hinterfragen sowie fachliche Angebote zwischen den Generationen zu entwickeln.

Die Weiterbildung im Auftrag des Bayerischen Sozialministeriums wird als seminaristische Präsenzveranstaltung mit digitalen Elementen angeboten. Der Bayerische Gemeindetag ist Projektpartner.

Als Referent/innen haben bisher zugesagt:

Margit Berndl, München  
Prof. Dr. Thomas Beyer, Nürnberg  
Malte Burdekat, Nürnberg  
Gerhard Dix, München  
Prof. Dr. Gerhard Frank, Nürnberg  
Edmund Görtler, Bamberg  
Joachim Hagelskamp, Berlin  
Claudia Leinauer, Bonn  
Brigitte Limbeck, Würzburg  
Prof. Dr. Doris Rosenkranz, Nürnberg  
Jürgen Schill, Berlin

Dr. Klaus Schulenburg, München  
Katharina Sperber, Frankfurt am Main  
Kerstin Wenzl, Fürth

### Anmeldung und Kontakt

Technische Hochschule Nürnberg  
Georg Simon Ohm  
Prof. Dr. Doris Rosenkranz  
Postfach | 90121 Nürnberg  
Tel. 0911 5880-2546  
(Dipl.-Volksw. Ellen Schwarz)  
[kontakt@demografie-vor-ort.de](mailto:kontakt@demografie-vor-ort.de)

### Weitere Informationen:

[www.demografie-vor-ort.de](http://www.demografie-vor-ort.de)

# GENERATIONEN MANAGER/IN

Bayern

## **47. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft 16. – 19. Mai 2017 in der Reichstadthalle in Rothenburg ob der Tauber**

**Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Auf der Homepage: [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de) > Rubrik „Führungskräftetagung Rothenburg o.d.T. 2017“ Informationen zum Programm, Anmeldeformular sowie Buchungsblatt für Zimmerreservierungen.**



**Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft –  
Fachinformationen und Erfahrungsaustausch  
aus erster Hand.**

© Jessica Hövelborn

Vom 16. bis 19. Mai 2017 veranstaltet die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags die 47. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft. Die Tagung richtet sich an all diejenigen, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, also insbesondere an Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter.

Im Laufe der Jahre hat sich die Tagung zu einer bedeutenden Informationsplattform entwickelt. Dazu tragen auch der intensive fachliche Gedankenaustausch und das „Netzwerken“ unter über 150 Teilnehmern wesentlich bei.

Ein, wie gewohnt, hochkarätiges Vortragsprogramm ist in Vorbereitung. Referenten aus der Spitze der bayerischen Landespolitik, aus Ministerien und Ämtern, aus der privaten Wirtschaft, von Verbänden und aus der Anwaltschaft werden zu aktuellen rechtlichen, technischen sowie organisatorischen Fragen rund um die Wasserwirtschaft Rede und Antwort stehen.

**Tagungsort:** Reichstadthalle, Spitalhof 8, 91541 Rothenburg ob der Tauber.

**Tagungsgebühr:** Die Tagungsgebühr beträgt 450 €. Die Gebühr ermöglicht die Teilnahme an sämtlichen Vorträgen, sie enthält die gesamte Tagungsverpflegung sowie drei Abendessen. Übernachtungen sind nicht enthalten.

**Zimmerreservierung:** Bis zum 11.03.2017 sind Zimmer vorreserviert. Eine Aufstellung der Hotels finden Sie auf dem Buchungsblatt unter oben genanntem Link.

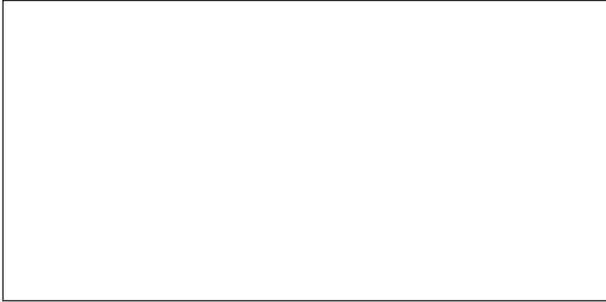
**Anmeldung:** Anmeldungen erbitten wir bis spätestens 31.03.2017 über unser Online-Formular auf der Homepage (s.o.). Eine Anmeldung zur Tagung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich. Eine Reduzierung der Gebühr auf einzelne Tage kann nicht vorgenommen werden.



**Rothenburg ob der Tauber – Dr. Juliane Thimet  
freut sich auf die Führungskräftetagung der  
Wasserwirtschaft 2017.**

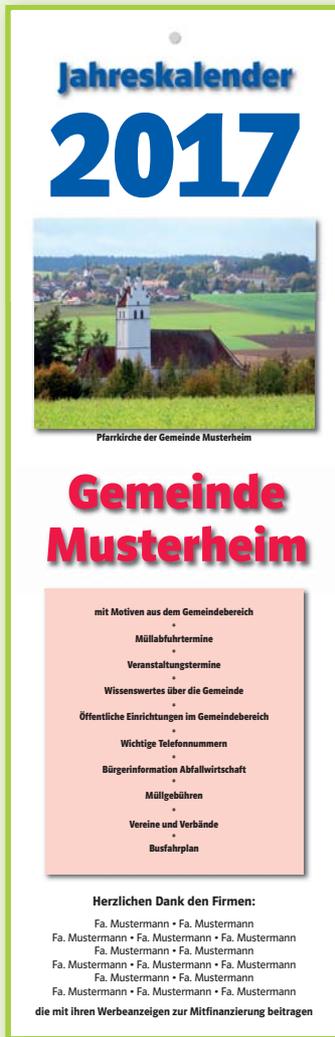
© Manfred Schmid

**Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!**



# Jahreskalender 2017

## individuell für Ihre Gemeinde



### Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

### 12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

### 3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

### Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich) davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

### Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

**zuzügl. Satzkosten** (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

**Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.**



**DRUCKEREI**  
**SCHMERBECK** GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach  
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99  
info@schmerbeck-druck.de  
www.schmerbeck-druck.de